

**Allgemeine Vorschrift gemäß Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
des Enzkreises und der Stadt Pforzheim über die Festsetzung des Deutschland-
tickets sowie des landesweiten Jugendtickets als Höchsttarife
(8.9)**

Neu-/Erstfassung	Beschlussvorlage:	R 1614
	Beschlussfassung im Gemeinderat:	19.12.2023
	Bekanntmachung:	23.12.2023
	Inkrafttreten:	01.01.2024
Verantwortlicher Fachbereich	Eigenbetrieb Pforzheimer Verkehrs- und Bäderbetriebe Tel. 07231/39-3801	

Präambel

Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, ein digitales, deutschlandweit gültiges „Deutschlandticket“ für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zu einem Einführungspreis von 49 Euro pro Monat im monatlich kündbaren Abonnement einzuführen. Das Deutschlandticket wurde zum 1. Mai 2023 bundesweit eingeführt. In der Umsetzung arbeiten Bund, Länder, kommunale Spitzenverbände und Unternehmensverbände eng zusammen. Bund und Länder stellen für das Deutschlandticket 2023 jeweils 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung. Der Bund stellt 1,5 Milliarden Euro jährlich auch über 2023 hinaus zur Verfügung. Hierzu hat der Bund das Regionalisierungsgesetz (RegG) durch Gesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 107) angepasst. Bund und Länder hatten sich weiterhin darauf verständigt, dass die notwendige Auskömmlichkeit des Tarifs für das Deutschlandticket gewährleistet wird. Etwaige Mehrkosten, die den Unternehmen im Einführungsjahr 2023 entstehen, werden je zur Hälfte von Bund und Ländern getragen.

Daneben haben die Landesregierung, die baden-württembergischen Kommunen und Verkehrsverbände zum 1. März 2023 eine einheitliche landesweit gültige Jahreskarte für Schüler*innen, Auszubildende, Studierende sowie Freiwilligendienstleistende eingeführt (landesweites Jugendticket).

Dieses landesweite Jugendticket ging zum 1. Dezember 2023 in das Deutschlandticket in Form des Deutschlandticket JugendBW über. Zur Umsetzung des Deutschlandtickets und des landesweiten Jugendtickets wurde im Enzkreis und in der Stadt Pforzheim zunächst eine allgemeine Vorschrift mit Geltungswirkung bis zum 31. Dezember 2023 erlassen, die insbesondere auf die bis dahin gültige Richtlinie des Ministeriums für Verkehr über die Gewährung von Billigkeitsleistungen nach § 53 der Landeshaushaltsordnung (LHO) zum Ausgleich von nicht gedeckten Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2023 im Land Baden-Württemberg vom 19. Juni 2023 (Richtlinie Deutschlandticket-Billigkeitsleistungen ÖPNV 2023) Bezug nahm, die bis einschließlich 31. Dezember 2023 die Finanzierung für das Deutschlandticket sicherte.

Mit Schreiben vom 31. Oktober 2023 (Geschäftszeichen VM3-3894-3500) hat das Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg nochmals angekündigt und bestätigt, dass ab 2024 das Deutschlandticket JugendBW in die dann ab dem Jahr 2024 gültige, neue Förderrichtlinie für das Deutschlandticket integriert werden soll („Richtlinie Deutschlandticket 2024“). Mit Antragstellung für den Erhalt der Fördermittel werden die Aufgabenträger verpflichtet sein, die in der Richtlinie Deutschlandticket 2024 formulierten Bedingungen einzuhalten, um im Gegenzug - bei Umsetzung des Tickets entsprechend der Regelungen der Richtlinie Deutschlandticket 2024 - die dort festgelegte Förderung durch das Land Baden-Württemberg zu erhalten. Zusätzlich soll gemäß dem Schreiben vom 31. Oktober 2023 ein Härtefallmechanismus enthalten sein, um sicherzustellen, dass bei keinem Aufgabenträger durch Einführung des Deutschlandtickets JugendBW zusätzliche Finanzierungsbedarfe auftreten. Damit soll die notwendige Finanzierungssicherheit für die Aufgabenträger auch für das Jahr 2024 hergestellt werden. Die Richtlinie Deutschlandticket 2024 liegt derzeit noch nicht vor, ist aber spätestens für den Anfang des Jahres 2024 angekündigt.

1. Rechtsgrundlagen

Auf Grundlage von § 8 Abs. 3 und § 8a Abs. 1 Sätze 2 und 3 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), § 6 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 3 ÖPNVG Baden-Württemberg, § 3 LKrO BW bzw. § 4 GemO BW sowie Art. 3 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 2 Buchstabe I) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erlassen der Enzkreis und die Stadt Pforzheim als zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (Gruppe von Behörden) die nachfolgende allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets inklusive des Deutschlandtickets JugendBW als Höchsttarife im allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr (allgemeiner ÖPNV) und zur Gewährung von Ausgleichsleistungen für finanzielle Nachteile im Zusammenhang mit der Beförderung von Fahrgästen mit einem Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket JugendBW.

2. Gemeinwirtschaftliche Verpflichtung

- 2.1. Alle Verkehrsunternehmen, die im Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 2.2) öffentliche Personenverkehrsdienste im ÖPNV erbringen, sind verpflichtet, während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift (dazu Ziffer 9) das Deutschlandticket inklusive des Deutschlandtickets JugendBW im Sinne der Richtlinie Deutschlandticket 2024 als Höchsttarife im Sinne des Art. 3 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß den Vorgaben dieser allgemeinen Vorschrift entsprechend Ziffern 2.1 und 2.2 anzuwenden (im Folgenden „Tarifanwendungspflicht“) und zu kontrollieren.

Die Tarifanwendungspflicht beinhaltet die Beförderung von Fahrgästen mit einem gültigen Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket JugendBW zu den geltenden Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket JugendBW im Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbunds Pforzheim-Enzkreis (Anlage 1), ohne dass den Fahrgästen hierfür zusätzliche Kosten entstehen. Die Verkehrsunternehmen sind im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets zudem berechtigt und verpflichtet, an der bundesweit abgestimmten Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket für das Jahr 2024 teilzunehmen, die hierfür erforderlichen Daten bereitzustellen, bestehende Einnahmensprüche vollumfänglich geltend zu machen und ggf. diese Ansprüche überschreitende Einnahmen abzugeben (Anlage 4).

Die Verkehrsunternehmen sind zudem verpflichtet, Beförderungsbedingungen des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW aufzustellen und zu veröffentlichen und, wenn und soweit im Zusammenhang mit der Tarifanerkennung erforderlich, Tarifgenehmigungsanträge für das Deutschlandticket bzw. Deutschlandticket JugendBW selbst zu stellen und/oder bei entsprechenden Tarifanträgen Dritter mitzuwirken und keine Einwände hiergegen vorzubringen. Sie haben in dem ihnen möglichen, erforderlichen und zumutbaren Umfang an der bundesweit einheitlichen Umsetzung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW mitzuwirken. Sollte die Förderrichtlinie Deutschlandticket 2024 zur Erfüllung der Förderbedingungen überdies weitere auf das Verkehrsunternehmen zu übertragende Pflichten enthalten, hat das Verkehrsunternehmen auch diese zu erfüllen. Eine Anpassung dieser Allgemeinen Vorschrift zur Klarstellung solcher weiterer Pflichten bleibt vorbehalten. Solche weiteren Pflichten sind jedoch unabhängig von einer Klarstellung zu beachten.

Im Hinblick auf die Standards zur bundesweiten Kontrollierbarkeit des Deutschlandtickets sind die Vorgaben der bundesweit abgestimmten Eckpunkte zur Kontrolle des Deutschlandtickets (Anlage 3) einzuhalten, soweit die Förderrichtlinie Deutschlandticket 2024 hiervon keine abweichenden bzw. ergänzenden Regelungen trifft, die dann vorrangig gelten.

- 2.2. Der Geltungsbereich dieser allgemeinen Vorschrift erstreckt sich geografisch auf das gesamte Gebiet, für das der Enzkreis und die Stadt Pforzheim die Befugnis als zuständige Behörde im Sinne des Art. 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 für den ÖPNV innehaben.
3. Vorrangige Regelungen öffentlicher Dienstleistungsaufträge
Soweit Personenverkehrsdienste im allgemeinen ÖPNV auf Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden (gemeinwirtschaftliche Verkehrsdienste), gelten die Regelungen dieser öffentlichen Dienstleistungsaufträge einschließlich etwaiger Ergänzungen und/oder Nachträge im Grundsatz vorrangig vor den Regelungen dieser allgemeinen Vorschrift. Dies gilt in Bezug auf die Pflicht zur Tarifanwendung und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen nur insoweit, wie der jeweilige öffentliche Dienstleistungsauftrag eine entsprechende Pflicht zur Anwendung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW und die hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen enthält; im Übrigen ergibt sich die Tarifanwendungspflicht einschließlich der hierfür zu gewährenden Ausgleichsleistungen aus dieser allgemeinen Vorschrift.

4. Ausgleichsleistungen

Die Verkehrsunternehmen haben während der Laufzeit dieser allgemeinen Vorschrift Anspruch auf Ausgleichsleistungen für die ihnen durch die Anwendung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW entstehenden finanziellen Nachteile nach Maßgabe der obligatorischen Regelungen der künftigen Richtlinie Deutschlandticket 2024 (dann als Anlage 2).

4.1.1. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim können künftig auch zusätzliche Tarifvorgaben und Ausgleichsregelungen treffen.

4.1.2. In Bezug auf die Kosten gilt: Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW können nach Maßgabe der Richtlinie Deutschlandticket 2024 berücksichtigt werden. Bestehende Regelungen in öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bleiben unberührt.

4.2. Für die Ermittlung des finanziellen Nettoeffekts gemäß Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 bzw. Richtlinie Deutschlandticket 2024 ist eine Aufstellung aller Auswirkungen auf die Einnahmen vorzunehmen.

4.3. Die Ausgleichsleistungen nach dieser allgemeinen Vorschrift dürfen nicht zu einer Überkompensation im Sinne des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 führen. Die Vermeidung einer Überkompensation wird wie folgt gewährleistet: Erfolgt die Überkompensationskontrolle über einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (siehe Ziffer 3), ist diese zumindest einmal während der Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags durchzuführen. Erfolgt die Überkompensationskontrolle allein über die allgemeine Vorschrift, ist eine jährliche Kontrolle erforderlich. Die Ausgleichsleistung darf den finanziellen Nettoeffekt aus der Tarifierung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW nach Ziffer 4.1 im Sinne von Ziffer 4.2 nicht übersteigen. Die Richtigkeit der Ergebnisrechnung und die Angemessenheit des Gewinns im Sinne der Ziffer 6 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 kann durch einen Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater oder vom Rechnungsprüfungsamt bescheinigt werden. Der angemessene Gewinn ist begrenzt auf die Höhe von 3,5 Prozent vom Umsatz, soweit die Richtlinie Deutschlandticket 2024 nichts Abweichendes regelt. Die Vorgaben zur Trennungsbuchführung gemäß Ziffer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 sind einzuhalten.

Das Verkehrsunternehmen stellt die für die Beurteilung erforderlichen Daten zu den Kosten und Erlösen umfassend zur Verfügung und ermöglicht so die Überprüfung des Vorliegens einer Überkompensation. Ein höherer Gewinn kann im Einzelfall überdies als angemessen akzeptiert werden, wenn die Verkehrsdienste in einem wettbewerblichen Vergabe- oder Genehmigungsverfahren vergeben wurden und soweit dies die Richtlinie Deutschlandticket 2024 in diesem vorgenannten Fall vorsieht. Die Berechnung einschließlich der Datengrundlagen müssen einer Überprüfung durch den Enzkreis und die Stadt Pforzheim oder deren Beauftragten zugänglich gemacht werden (vgl. Ziffer 5.5). Zum Nachweis einer nicht vorhandenen Überkompensation ist eine unternehmensindividuelle gesamthafte Aufstellung über die Berechnung des finanziellen Nettoeffekts aus der Tarifierung in Bezug auf das Deutschlandticket und das Deutschlandtickets JugendBW entsprechend Ziffer 4 innerhalb angemessener Frist, spätestens bis zum in der Richtlinie Deutschlandticket 2024 genannten Zeitpunkt vorzulegen. Als Ergebnis der Aufstellung ist unter Berücksichtigung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift die nicht erfolgte Überkompensation auszuweisen. Sollte im Einzelfall dennoch eine Überkompensation festgestellt werden, hat das Verkehrsunternehmen den überkompensierenden Betrag zur Vermeidung einer unzulässigen Beihilfe einschließlich bei Überschreiten der Frist ggf. gemäß der Richtlinie Deutschlandticket 2024 fälliger Zinsen ab dem Eintritt der Überkompensation zurückzuzahlen.

5. Darlegungs- und Nachweispflichten

5.1. Das Verkehrsunternehmen trägt die Darlegungs- und Nachweispflicht für sämtliche in dieser allgemeinen Vorschrift geregelten Voraussetzungen und Anforderungen an die

Gewährung der Ausgleichsleistungen. Es ist verpflichtet, sämtliche für die Durchführung dieser allgemeinen Vorschrift erforderlichen Angaben vollständig und wahrheitsgemäß zu machen.

- 5.2. Die Verkehrsunternehmen sind verpflichtet, dass alle Verkäufe des Deutschlandtickets bzw. des Deutschlandtickets Jugend-BW gemäß den Vorgaben der Richtlinie Deutschlandticket 2024 gemeldet werden.
- 5.3. Vorzulegen sind jeweils differenziert nach öffentlichen Dienstleistungsaufträgen bzw. eigenwirtschaftlich bedienten Verkehrsräumen oder Linien die in der Richtlinie Deutschlandticket 2024 genannten Unterlagen (Bestätigungen, Nachweise und Erklärungen), insbesondere damit der Enzkreis und die Stadt Pforzheim die Nachweispflichten gegenüber dem Fördermittelgeber vollumfänglich erfüllen können.
- 5.4. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim können vom Verkehrsunternehmen die Vorlage weiterer Angaben und Nachweise verlangen, soweit dies zur Erfüllung der Nachweispflichten nach der Richtlinie Deutschlandticket 2024, ggf. darin referenzierten Bestimmungen zur Umsetzung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW oder insbesondere aufgrund von bestandskräftigen Entscheidungen der EU-Kommission oder des Rechnungshofes erforderlich ist. Werden die unter Ziffer 5.3 genannten sowie ggf. darüber hinaus die gemäß Satz 1 geforderten Unterlagen und Nachweise nicht fristgerecht vorgelegt, kann die Ausgleichsleistung für das jeweils abzurechnende Jahr ganz oder teilweise versagt werden. Bereits geleistete Abschlagszahlungen sind insoweit zurückzuzahlen.
- 5.5. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim können die von dem Verkehrsunternehmen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift beizubringenden Daten, Nachweise, Kalkulationen, Testate oder ähnliches selbst oder durch einen von ihm bestimmten, zur Verschwiegenheit verpflichteten Dritten prüfen lassen. Das Verkehrsunternehmen ist verpflichtet, auf entsprechendes Verlangen Einblick in die hierfür notwendigen Unterlagen zu gewähren.
- 5.6. Im Hinblick auf die Übermittlung und Verarbeitung von Betriebs-, Geschäfts- sowie ggf. personenbezogenen Daten werden die jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben beachtet. Sofern die Richtlinie Deutschlandticket 2024 diesbezüglich weitergehende Vorgaben trifft, werden diese ebenfalls umgesetzt. Bei Bedarf werden hierzu entsprechende Vereinbarungen zwischen Verkehrsunternehmen sowie dem Enzkreis und der Stadt Pforzheim getroffen. Gleiches gilt in Bezug auf die Aufbewahrung der zugrundeliegenden Unterlagen und Daten sowie für die hierfür geltenden Fristen.
6. Abwicklung der Ausgleichsleistungen, Abschlagszahlungen
 - 6.1. Soweit im Rahmen des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags nichts Abweichendes geregelt ist, gewähren die Stadt Pforzheim und der Enzkreis den Verkehrsunternehmen Abschlagszahlungen gemäß den Vorgaben der Richtlinie Deutschlandticket 2024.
 - 6.2. Die endgültige Ermittlung der Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift erfolgt unter Berücksichtigung der Abschlagszahlungen nach Ziffer 6.1 gemäß den Vorgaben der Richtlinie Deutschlandticket 2024.
7. Anreizregelung

Gemäß Ziffer 7 des Anhangs der Verordnung (EG) 1370/2007 muss das Verfahren zur Gewährung der Ausgleichsleistung in der allgemeinen Vorschrift einen Anreiz dafür geben, dass der Betreiber eine wirtschaftliche Geschäftsführung aufrechterhält oder entwickelt und dass die Personenverkehrsdienste in ausreichend hoher Qualität erbracht werden. Die Antragsberechtigten müssen daher auf Anforderung darlegen, wie sie die Wirtschaftlichkeit und die ausreichend hohe Qualität des Verkehrsangebots aufrechterhalten. Ein Ausgleich für bestimmte Standards erfolgt nach dieser allgemeinen Vorschrift nicht.

8. Veröffentlichung nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007
 - 8.1. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim sind über die auf Grundlage dieser allgemeinen Vorschrift gewährten Ausgleichsleistungen berichtspflichtig gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007. Soweit ein öffentlicher Dienstleistungsauftrag besteht, sind die Ausgleichsleistungen nach Maßgabe dieser allgemeinen Vorschrift Bestandteil der Ausgleichsleistungen auf Grundlage des jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsauftrags; sie werden somit gesamthaft zusammen mit den Ausgleichsleistungen dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags im Rahmen des Berichts nach Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 dargestellt.
 - 8.2. Sofern dies für die Gewährleistung der Berichtspflicht nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erforderlich ist, können Daten, die im Zusammenhang mit dieser allgemeinen Vorschrift stehen, auch nachträglich von den Verkehrsunternehmen eingefordert werden. Verkehrsunternehmen, denen ein Ausgleich aufgrund dieser allgemeinen Vorschrift gewährt wird, können sich insoweit nicht auf Vertraulichkeit bzw. die Geheimhaltung der von ihnen gemachten Angaben berufen.
9. Inkrafttreten und Geltungsdauer; Außerkrafttreten
 - 9.1. Diese allgemeine Vorschrift tritt gemäß § 3 Abs. 3 LKrO BW bzw. § 4 Abs. 3 GemO BW am 1. Januar 2024 in Kraft.
 - 9.2. Diese allgemeine Vorschrift tritt am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Die im Geltungszeitraum begründeten Melde-, Informations-, Nachweis und Mitwirkungspflichten bleiben hiervon unberührt. Diese allgemeine Vorschrift kann durch allgemeine Vorschrift verlängert, geändert oder aufgehoben werden.
 - 9.3. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim können diese allgemeine Vorschrift und die damit verbundene Pflicht zur Anerkennung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW außer Kraft setzen, insbesondere wenn der Bund bzw. das Land Baden-Württemberg keine ausreichende Unterstützung des Deutschlandtickets bzw. Deutschlandtickets JugendBW mehr sicherstellen, um die auf Basis der allgemeinen Vorschrift bestehenden Ausgleichsansprüche vollumfänglich zu befriedigen oder wenn eine flächendeckende Anwendung oder Anerkennung des Deutschlandtickets im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nicht mehr gewährleistet ist. Im Falle eines vorzeitigen Außerkraftsetzens entfällt der Ausgleichsanspruch mit Wirkung für die Zukunft; ein angemessener Vorlauf ist zu gewährleisten. Der Enzkreis und die Stadt Pforzheim behalten sich vor, die Allgemeine Vorschrift nach Veröffentlichung der Richtlinie Deutschlandticket 2024 an die dortigen Regelungen anzupassen.

Anlagen

- Anlage 1: Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbunds Pforzheim-Enzkreis
Zukünftige Anlage 2: Richtlinie Deutschlandticket 2024 (*wird nach Vorliegen ergänzt*)
Anlage 3: Ergebnisdokument der AG Kontrolle Deutschlandticket vom 7. Juli 2023
Anlage 4: Beschluss des Koordinierungsrates Deutschlandticket vom 20. März 2023 für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuscheidung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“

Haben Sie noch
Fragen zum
**BUS- UND BAHN-
FAHREN IM VPE?**

Wir beraten Sie gerne unter

**Telefon:
0 72 31/4 43 14 74**

www.vpe.de

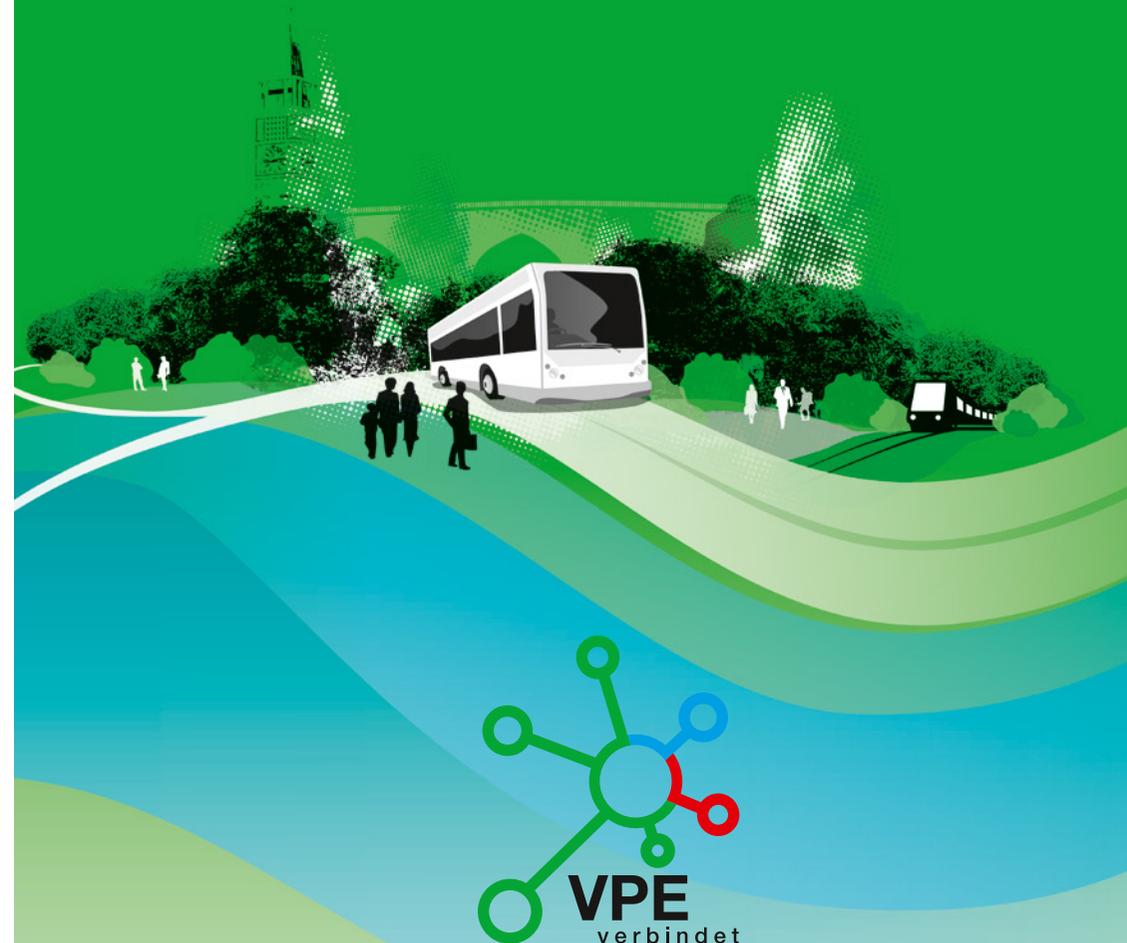
Schauen Sie doch mal bei uns rein!

Gültig ab 10. Dezember 2023.

GEMEINSCHAFTSTARIF

Gemeinsame Beförderungsbedingungen, Tarifbestimmungen und Fahrpreise im
Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE).

Herausgeber: Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) | Luttgardstraße 14-18 | 75177 Pforzheim. Alle Angaben ohne Gewähr.



Inhaltsverzeichnis

	Seite			
Vorwort	4	B 5	Unentgeltliche Beförderung	25
A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen	4	B 5.1	Polizeibeamte in Uniform/Kriminalbeamte	25
§ 1 Geltungsbereich	4	B 5.2	Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise	25
§ 2 Anspruch auf Beförderung	4	B 6	Beförderung von Schwerbehinderten	25
§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen	4	B 7	Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere	25
§ 4 Verhalten der Fahrgäste	5	B 7.1	Kinderwagen	25
§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen	6	B 7.2	Gepäck	25
§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise	6	B 7.3	Fahrräder	25
§ 7 Zahlungsmittel	6	B 7.4	Hunde und andere Kleintiere	25
§ 8 Ungültige Fahrausweise	7	B 8	Familienvorteil	25
§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt	7	B 9	In-Kraft-Treten	25
§ 10 Erstattung von Beförderungsentgelt	8	C. Sonderregelungen		26
§ 11 Beförderung von Sachen	8	C 1	Job-Ticket	26
§ 12 Beförderung von Tieren	9	C 2	Kombikarten	26
§ 13 Fundsachen	9	C 3	Ermäßigung für Sonderangebote	26
§ 14 Haftung	10	C 4	Besondere Bestimmungen im Schienenverkehr	26
§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen	10	C 4.1	Anerkennung von Schienenfahrausweisen der Deutschen Bahn AG	26
§ 16 Gerichtsstand	10	C 4.1.1	City-Ticket der DB AG	26
§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern	10	C 4.1.2	BahnCard 100	26
§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB	11	C 4.2	Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der Schienenunternehmen	26
§ 19 Mobilitätsgarantie, Garantiezusagen und Fahrgastrechte	11	C 5	Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg	27
B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise	14	C 5.1	Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs	27
B 1 Geltungsbereich	14	C 5.1.1	Baden-Württemberg-Ticket	27
B 2 Preisbildung	14	C 5.1.2	MetropolTagesTicket Stuttgart	27
B 3 Fahrkarten	14	C 5.1.3	RegioX-Ticket	27
B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtzahl	14	C 6	Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr	27
B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtzahl	14	C 7	Studi-Ticket	27
B 3.3 Kinder	15	C 8	Schnupperticket	28
B 4 Einzelbestimmungen	15	C 9	Schwarzwald-Gästekarten KONUS	28
B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder	15	C 10	Nacht-Taxi	28
B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung	15	C 11	On-Demand-Verkehr	28
B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen	15	C 11.1	Linienbedarfsverkehr PforzheimShuttle	28
B 4.4 Kurzstreckenfahrchein	15	C 12	Anrufsammeltaxi (AST)	29
B 4.5 TagesTickets	15	C 13	Besonderheiten im Stadtliniennverkehr Pforzheim	29
B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz	15	D. Übergangsregelungen		29
B 4.6 Mobile Tickets/Elektronische Fahrausweise	16	D 1	Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)	29
B 4.6.1 HandyTicket Deutschland (bis 29.02.2024)	16	D 1.1	Übergangsregelungen im Busverkehr	29
B 4.6.2 DB Navigator	17	D 1.2	Übergangstarife für Zeitkarten	29
B 4.6.3 CiCoBW	17	D 2	Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)	29
B 4.6.4 StadtTicket Mühlacker	18	D 2.1	Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet	29
B 4.7 Zeitkarten	19	D 2.2	Übergangstarife für Zeitkarten	30
B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene	19	D 2.3	Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE	30
B 4.7.2 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende	19	D 3	Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)	30
B 4.7.3 Deutschlandticket	20	D 3.1	Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn	30
B 4.7.4 Jahreskarte	21	D 3.1.1	TagesTicket Kombi	30
B 4.7.4.1 Übertragbare Jahreskarte	22	D 3.2	Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn	31
B 4.7.4.2 Persönliche Jahreskarte	22	D 3.3	Übergangstarife für Zeitkarten	31
B 4.7.5 Netz 9/Netz 9 solo (Jahresnetzkarten ab 9.00 Uhr)	23	D 4	Übergangsregelungen zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)	31
B 4.7.5.1 Netz 9	23	D 4.1	Anerkennung von Verbundfahrtscheinen des HNV	31
B 4.7.5.2 Netz 9 solo	23	Anhang 1:	Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung	32
B 4.7.5.3 D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)	23	Anhang 2:	Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken	36
B 4.8 TagesTicket Kids	25	Anhang 3:	Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif	40
		Anhang 4:	Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)	42

Vorwort

1. Der vorliegende Tarif enthält im Teil A die Gemeinsamen Beförderungsbedingungen, im Teil B die Tarifbestimmungen und Fahrpreise, im Teil C die Sonderregelungen, im Teil D die Übergangsregelungen.
2. Rechtsbeziehungen, die sich aus der Beförderung ergeben, kommen nur mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel benutzt werden.
3. Der vorliegende Tarif ist vom Ministerium für Verkehr Baden-Württemberg und vom Regierungspräsidium Karlsruhe genehmigt – im Einvernehmen mit den anderen zuständigen Genehmigungsbehörden.

A. Gemeinsame Beförderungsbedingungen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Beförderungsbedingungen gelten für die Beförderungsverträge im PBefG- und Eisenbahnverkehr des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis im Tarifgebiet siehe Anhang 2.

(2) Der Abschluss des Beförderungsvertrages erfolgt mit dem Beförderungsunternehmen, dessen Fahrzeug der Kunde betritt. Soweit das Fahrzeug im Auftragsverkehr fährt, ist der Auftraggeber Vertragspartner.

§ 2 Anspruch auf Beförderung

(1) Anspruch auf Beförderung besteht, soweit nach den Vorschriften des für den jeweiligen Verkehr geltenden Gesetzes (Personenbeförderungsgesetz [PBefG] und Allgemeines Eisenbahngesetz [AEG]) und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften (Verordnung über die Allgemeinen Beförderungsbedingungen für den Straßenbahn- und Omnibusverkehr sowie den Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen [VO-ABB] oder die Eisenbahn-Verkehrsordnung [EVO]) eine Beförderungspflicht gegeben ist.

(2) Sachen werden nur nach Maßgabe des § 11 und Tiere nur nach Maßgabe des § 12 befördert.

§ 3 Von der Beförderung ausgeschlossene Personen

(1) Personen, die eine Gefahr für Sicherheit oder Ordnung des Betriebes oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Soweit diese Voraussetzungen vorliegen, sind insbesondere ausgeschlossen:

1. Personen, die unter Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
2. Personen mit ansteckenden Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz,
3. Personen mit Waffen, die unter das Waffengesetz fallen, es sei denn, dass sie zum Führen von Waffen berechtigt sind,
4. Personen, die Gewaltbereitschaft zeigen oder Gewalt ausüben.

(2) Nicht schulpflichtige Kinder vor Vollendung des 6. Lebensjahres können von der Beförderung ausgeschlossen werden, sofern sie nicht auf der ganzen Fahrstrecke von Personen begleitet werden, die mindestens das 6. Lebensjahr vollendet haben; die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Kinder bis zum vollendeten vierten Lebensjahr sollen nur in Begleitung einer Aufsichtsperson befördert werden.

(3) Über den Ausschluss von Personen entscheidet das Betriebspersonal. Betriebspersonal im Sinne dieser Beförderungsbedingungen sind alle von dem Unternehmer zur Erfüllung seiner Aufgaben beauftragten Personen. Dieses übt auch das Hausrecht für das Verkehrsunternehmen aus.

(4) Der rechtmäßige Ausschluss von der Fahrt bzw. der rechtmäßige Verweis einer Person aus dem Fahrzeug bzw. von der Betriebsanlage begründet keinen Anspruch auf Schadenersatz.

§ 4 Verhalten der Fahrgäste

(1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Betriebsanlagen und Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Ordnung und Sicherheit des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

- (2) Fahrgästen ist insbesondere untersagt,
1. sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
 2. die Türen eigenmächtig zu öffnen,
 3. Gegenstände aus den Fahrzeugen zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 4. während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 5. ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 6. die Benutzbarkeit der Betriebseinrichtungen, der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege z. B. durch sperrige Gegenstände zu beeinträchtigen,
 7. Tonwiedergabegeräte oder Tonrundfunkempfänger zu benutzen oder Tonwiedergabegeräte mit Kopfhörer sowie Mobiltelefone zu benutzen, wenn andere dadurch belästigt werden,
 8. Mobiltelefone in Bereichen zu benutzen, in denen das Verbot der Benutzung mittels Piktogrammen angezeigt ist,
 9. Fahrzeuge oder Betriebsanlagen zu betreten, die nicht zur Benutzung freigegeben sind,
 10. nicht für den Fahrgast zur Benutzung dienende Betriebseinrichtungen zu öffnen oder zu betätigen,
 11. in Fahrzeugen oder auf Bahnsteigen Fahrräder, Rollbretter, Inlineskates, Rollschuhe oder vergleichbare Fortbewegungsmittel zu benutzen,
 12. ohne Erlaubnis zu musizieren,
 13. in den Fahrzeugen und auf den Betriebsanlagen Waren, Dienstleistungen oder Sammlungen ohne Zustimmung des Verkehrsunternehmens anzubieten bzw. durchzuführen,
 14. Füße auf Sitze oder Tische zu legen,
 15. zu betteln,
 16. in Fahrzeugen und innerhalb der besonders gekennzeichneten Bereiche an Bahnhöfen und Haltestellen zu rauchen (einschließlich E-Zigarette und Shisha/E-Shisha).

Vom Betriebspersonal oder durch örtliche Anweisung kann der Verzehr von Speisen oder Getränken untersagt werden.

(3) Die Fahrgäste dürfen die Fahrzeuge nur an den Haltestellen betreten und verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Hierbei hat sich der Fahrgast besonders umsichtig zu verhalten. Bestehen an den Haltestellen oder im Fahrzeug besonders gekennzeichnete Wege, Eingänge oder Ausgänge, sind diese zu benutzen. Das Betreten der Busse ist grundsätzlich nur durch die Vordertür gestattet. Dem Fahrpersonal ist unaufgefordert die Fahrkarte vorzuzeigen. Es ist zügig ein- und auszusteigen sowie in das Wageninnere aufzurücken. Wird die bevorstehende Abfahrt angekündigt oder schließt sich eine Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Fahrgast ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.

(4) Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt deren Begleitern. Sie haben insbesondere dafür zu sorgen, dass Kinder nicht auf den Sitzplätzen knien oder stehen und nach Maßgabe der straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Sicherheitsgurte angelegt haben oder in einer Rückhalteeinrichtung für Kinder gesichert sind.

(5) Verletzt ein Fahrgast trotz Ermahnung die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden, in schwerwiegenden Fällen ist eine vorherige Ermahnung nicht erforderlich.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen oder Betriebsanlagen werden die erforderlichen Reinigungskosten erhoben.

(7) Beschwerden sind – außer in den Fällen des § 6 Absatz 7 und des § 7 Absatz 3 – nicht an das Fahr-, sondern an das Aufsichtspersonal zu richten. Soweit die Beschwerden nicht durch das Aufsichtspersonal erledigt werden können, sind sie unter Angabe von Datum, Uhrzeit, Wagen- und Linienbezeichnung sowie möglichst unter Angabe von Ort, Fahrtrichtung und Befügung des Fahrausweises an die Verwaltung des Unternehmers (siehe Anhang 2) zu richten.

(8) Wer missbräuchlich die Notbremse oder andere Sicherungseinrichtungen betätigt, hat – unbeschadet einer Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren und weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche – einen Betrag von 15 € zu zahlen. Dasselbe gilt, wenn gegen die Untersagung nach Absatz 2 Nr. 3 oder Nr. 7 verstoßen wird. Im Eisenbahnverkehr beträgt bei missbräuchlicher Betätigung der Notbremse der zu zahlende Betrag 200 €, es sei denn, der Fahrgast weist nach, dass der Eisenbahn ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sei.

§ 5 Zuweisen von Wagen und Plätzen

- (1) Das Betriebspersonal kann Fahrgäste auf bestimmte Fahrzeuge verweisen, wenn dies aus betrieblichen Gründen oder zur Erfüllung der Beförderungspflicht notwendig ist.
- (2) Das Betriebspersonal ist berechtigt, Fahrgästen Plätze zuzuweisen; Anspruch auf einen Sitzplatz besteht nicht. Sitzplätze sind für schwerbehinderte Menschen, in der Gehfähigkeit Beeinträchtigte, ältere oder gebrechliche Personen, werdende Mütter und für Fahrgäste mit kleinen Kindern freizugeben.

§ 6 Beförderungsentgelte, Fahrausweise

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte zu entrichten. Hierfür werden Fahrausweise ausgegeben. Die Fahrausweise werden im Namen und auf Rechnung des ausgebenden Verkehrsunternehmens verkauft. Bei Verlust oder Diebstahl von Fahrausweisen besteht kein Anspruch auf Ersatz durch die Verkehrsunternehmen.
- (2) Ist der Fahrgast beim Betreten des Fahrzeugs nicht mit einem für diese Fahrt gültigen Fahrausweis versehen, hat er unverzüglich und unaufgefordert den erforderlichen Fahrausweis zu lösen. Für den Erwerb von Fahrkarten zur Nutzung von Zügen der DB gelten besondere ergänzende Regelungen in § 18.
- (3) An Bahnhöfen und Haltestellen mit Fahrkarten-Verkaufsautomaten werden die Fahrausweise, die durch Automaten ausgegeben werden, vom Verkehrs- und Betriebspersonal nicht verkauft. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Fahrrichtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit, hat der Fahrgast, der noch nicht in Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich und unaufgefordert beim Betriebspersonal zu erwerben. In Ausnahmefällen kann der Fahrscheinverkauf ständig oder vorübergehend durch sonstiges Verkehrs- und Betriebspersonal erfolgen.
- (4) Der Fahrgast hat den Fahrausweis bis zur Beendigung der Fahrt aufzubewahren und ihn dem Betriebspersonal auf Verlangen zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt als beendet, wenn der Fahrgast an seiner Zielhaltestelle angekommen ist und das Fahrzeug sowie die Bahnsteiganlage verlassen hat. Fährt der Inhaber einer Zeitkarte über deren örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte hinaus, benötigt er spätestens bei Beginn der Weiterfahrt für den über den Geltungsbereich hinausgehenden Teil der Fahrt einen zusätzlichen Fahrausweis. Nimmt ein Fahrkartenbesitzer einen anderen Fahrgast nach den geltenden Tarifbestimmungen kostenlos mit, so hat der Fahrkartenbesitzer oder die mitgenommene Person bei einer Fahrausweiskontrolle die mitgenommene Person oder – als mitgenommene Person – den Fahrkartenbesitzer sofort und unaufgefordert dem kontrollierenden Personal zu nennen bzw. zu zeigen. Eine spätere Geltendmachung der kostenlos mitzunehmenden Person wird nicht anerkannt. Steigt der Fahrkartenbesitzer aus, so muss die mitgenommene Person für die Weiterfahrt eine Fahrkarte lösen.

(5) Kommt der Fahrgast einer Pflicht nach den Absätzen 2 bis 4 trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden; die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes nach § 9 bleibt unberührt.

(6) Wagen oder Wagenteile im schaffnerlosen Betrieb ohne Möglichkeit des Fahrausweiserwerbs dürfen nur von Fahrgästen mit hierfür gültigen Fahrausweisen benutzt werden.

(7) Beanstandungen des Fahrausweises sind sofort vorzubringen. Spätere Beanstandungen können aus Beweisgründen nicht mehr berücksichtigt werden.

§ 7 Zahlungsmittel

- (1) Das Beförderungsentgelt soll abgezählt bereitgehalten werden. Das Fahrpersonal ist nicht verpflichtet, Wechselgeld von über 10 Euro herauszugeben und erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen. Für das Fahrpersonal besteht keine Verpflichtung mehr als insgesamt 20 Münzstücke anzunehmen.
- (2) Soweit das Fahrpersonal Wechselgeld von über 10 Euro nicht herausgeben kann, erhält der Fahrgast eine Quittung über den zurückbehaltenen Betrag. Es ist Sache des Fahrgastes, das Wechselgeld unter Vorlage der Quittung bei der Verwaltung des Unternehmers abzuholen. Ist der Fahrgast mit dieser Regelung nicht einverstanden, muss er die Fahrt abbrechen.

(3) Beanstandungen des Wechselgeldes oder der vom Fahrpersonal ausgestellten Quittung müssen sofort vorgebracht werden.

(4) An Fahrkartenautomaten ist entsprechend den dort erklärten technischen Vorgaben zu zahlen.

(5) Für den Fahrkartenverkauf über das Handy (HandyTicket) gelten zusätzlich und ggf. abweichend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das HandyTicket. Das Fahrkartenangebot kann eingeschränkt werden. Ein Anspruch auf Teilnahme am HandyTicket-Verfahren besteht nicht.

§ 8 Ungültige Fahrausweise

- (1) Fahrausweise, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt werden, sind ungültig und werden eingezogen, dies gilt insbesondere für Fahrausweise, die
 1. nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind und trotz Aufforderung nicht sofort ausgefüllt werden,
 2. nicht mit der erforderlichen Wertmarke oder nicht vorschriftsmäßig ausgefüllten Wertmarke und/oder Stammkarte versehen sind,
 3. zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt, unleserlich oder unerlaubt eingeschweißt oder laminiert sind, sodass sie nicht mehr geprüft werden können,
 4. eigenmächtig geändert oder unrechtmäßig erworben oder hergestellt sind,
 5. von Nichtberechtigten benutzt werden,
 6. zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 7. wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen (z. B. Tarifänderung) verfallen sind,
 8. ohne das erforderliche Lichtbild benutzt werden, bzw. nicht mit einem persönlichen, zeitgemäßen Lichtbild, das an der Stammkarte fest angebracht ist, versehen sind, wenn dieses für den persönlichen Fahrausweis benötigt wird,
 9. nach BahnCard-Tarif gelöst wurden, der Fahrgast jedoch nicht im Besitz einer gültigen BahnCard ist,
 10. nur in Verbindung mit einer Zeitkarte gültig sind, wenn diese nicht vorgezeigt werden kann.

Das Beförderungsentgelt wird nicht erstattet.

(2) Ein Fahrausweis, der nur in Verbindung mit einer Bescheinigung, einer Zeitkarte oder einem im Beförderungstarif vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, gilt als ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung, die Zeitkarte oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.

(3) Für eingezogene Fahrausweise wird auf Verlangen des Fahrgastes eine Quittung ausgestellt. Ersatzansprüche, insbesondere für Zeitverluste oder Verdienstauffälle, sind ausgeschlossen.

§ 9 Erhöhtes Beförderungsentgelt

- (1) Ein Fahrgast ist zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet, wenn er
 1. für sich oder – soweit der Tarif hierfür ein Beförderungsentgelt vorsieht – für von ihm mitgebrachte Tiere oder Fahrräder keinen gültigen Fahrausweis beschafft hat,
 2. sich einen gültigen Fahrausweis beschafft hat, diesen jedoch bei der Überprüfung nicht vorzeigen kann,
 3. den Fahrausweis auf Verlangen nicht zur Prüfung vorzeigt oder aushändigt.

Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren bleibt unberührt. Die Vorschriften unter den Nummern 1 und 3 werden nicht angewendet, wenn das Beschaffen oder Abbuchen des Fahrausweises aus Gründen unterblieben ist, die der Fahrgast nicht zu vertreten hat. Ein Fahrgast, der zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes verpflichtet ist, hat bei Aufforderung durch das Prüfpersonal, sich diesem gegenüber mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu legitimieren. Soweit dies nicht erfolgt oder falsche Personalien angegeben werden, sind von ihm die hierdurch entstehenden Kosten zu tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 kann der Unternehmer ein erhöhtes Beförderungsentgelt bis zu 60 € erheben. Er kann jedoch das Doppelte des Beförderungsentgeltes für die einfache Fahrt auf der vom Fahrgast zurückgelegten Strecke erheben, sofern sich hiernach ein höherer Betrag als nach Satz 1 ergibt; hierbei kann das erhöhte Beförderungsentgelt nach dem Ausgangspunkt der Linie bzw. bei der Eisenbahn nach der ganzen vom Zug zurückgelegten Strecke berechnet werden, wenn der Fahrgast die zurückgelegte Strecke nicht nachweisen kann. Mit der Zahlungsaufforderung oder Quittung über

die Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts kann die begonnene Fahrt beendet werden. Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre), die das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort entrichten können, erhalten eine Zahlungsaufforderung, die das Kind zur Fahrt am selben Tag bis Betriebsende wie mit einem TagesTicket berechtigt.

(2a) Wird das erhöhte Beförderungsentgelt nicht sofort bar bezahlt, so ist die Zahlung binnen 14 Tagen ab Zahlungsaufforderung zu leisten. Nach Ablauf dieser Frist ist der Unternehmer berechtigt für jede schriftliche Mahnung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt von 5 € zu erheben. Weitergehende Ansprüche nach § 288 Absatz 1 BGB bleiben unberührt. Muss bei Nichtzahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes zur Feststellung der Personalien eine Auskunft bei der zuständigen Behörde eingeholt werden, so sind die zusätzlichen Kosten vom Fahrgast zu tragen.

(3) Das erhöhte Beförderungsentgelt ermäßigt sich im Falle von Absatz 1 Nr. 2 auf 7,00 €, wenn der Fahrgast innerhalb von 14 Tagen ab dem Feststellungstag bei der Verwaltung des Unternehmers nachweist, dass er im Zeitpunkt der Feststellung Inhaber einer gültigen persönlichen Zeitkarte war. Soweit § 12 Absatz 3 EVO für Fahrten mit der Eisenbahn günstigere Regelungen vorsieht, bleiben diese unberührt.

(4) Bei Verwendung von ungültigen Zeitkarten bleiben weitergehende Ansprüche des Unternehmers unberührt.

§ 10

Erstattung von Beförderungsentgelt

(1) Wird ein Fahrausweis nicht zur Fahrt benutzt, so wird das Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die Nichtbenutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(2) Wird eine Fahrkarte nur auf einem Teil der Strecke zur Fahrt benutzt, so wird der Unterschied zwischen dem gezahlten Beförderungsentgelt und dem für die zurückgelegte Strecke erforderlichen Beförderungsentgelt auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Beweispflichtig für die nur teilweise Benutzung des Fahrausweises ist der Fahrgast.

(3) Wird eine Zeitkarte wegen Krankheit, Unfall oder Tod des Inhabers (ärztliche Bescheinigung notwendig) nicht oder nur teilweise benutzt, so wird das Beförderungsentgelt für die Zeitkarte unter Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten, ggf. auch unter Anrechnung von TagesTickets, auf Antrag gegen Vorlage des Fahrausweises erstattet. Für die Feststellung des Zeitpunkts, bis zu dem Einzelfahrten – je Tag zwei Fahrten – als durchgeführt gelten, ist der Tag der Rückgabe oder Hinterlegung der Zeitkarte oder das Datum des Poststempels der Übersendung der Zeitkarte mit der Post maßgeblich. Ein früherer Zeitpunkt kann nur dann und nur bei persönlichen Zeitkarten berücksichtigt werden, wenn die Bescheinigung eines Arztes, eines Krankenhauses oder einer Krankenkasse über Krankheit oder Unfall des Fahrgastes vorgelegt wird, die die Reiseunfähigkeit bedingt; entsprechend ist bei Vorlage einer Todesbescheinigung zu verfahren. Bei der Anrechnung des Beförderungsentgeltes für die durchgeführten Einzelfahrten wird eine Ermäßigung nur bei Vorliegen der hierfür erforderlichen Voraussetzungen, im Übrigen das Beförderungsentgelt für eine einfache Fahrt zugrunde gelegt.

(4) Anträge nach den Absätzen 1 bis 3 sind unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Ablauf der Gültigkeit des Fahrausweises bei der Verwaltung des Unternehmens zu stellen, das den Fahrausweis verkauft hat. Bei Fahrscheinen, die ausschließlich für den Eisenbahnverkehr ausgestellt sind, erlöschen die Ansprüche auf Fahrpreiserstattung nach dieser Vorschrift, wenn sie nicht binnen 6 Monaten nach Ablauf der Geltungsdauer des Fahrausweises bei dem Eisenbahnunternehmen geltend gemacht werden.

(5) Von dem zu erstattenden Betrag wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 € sowie eine etwaige Überweisungsgebühr abgezogen. Das Bearbeitungsentgelt und eine etwaige Überweisungsgebühr werden nicht abgezogen, wenn die Erstattung aufgrund von Umständen beantragt wird, die das Unternehmen zu vertreten hat.

(6) Bei Ausschluss von der Beförderung besteht, ausgenommen § 3 Absatz 1 Nr. 2, kein Anspruch auf Erstattung des entrichteten Entgelts.

§ 11

Beförderung von Sachen

(1) Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht, soweit nicht Absatz 6 etwas Abweichendes bestimmt, nur bei Handgepäck, das ein Fahrgast gleichzeitig mit zwei Händen tragen kann und im Rahmen der nachfolgenden Regelungen. Sachen werden nur bei gleichzeitiger Mitfahrt des Fahrgastes und nur dann befördert, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt werden können. Eine Mitnahme von Sachen scheidet aus,

wenn hierdurch der Haltestellenaufenthalt über das übliche Maß verlängert wird oder die Gefahr besteht, dass aufgrund der Mitnahme der Sache andere Fahrgäste keinen Platz im Fahrzeug finden. Die Fahrgäste haben wegen der Unterbringung der Sachen die Anordnungen des Betriebspersonals zu befolgen.

(2) Von der Beförderung sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere

1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt oder verschmutzt werden können,
3. Gegenstände, die über die Wagengrenzung hinausragen.

(3) Die Pflicht zur Beförderung von Kleinkindern im Kinderwagen und Rollstuhlfahrenden richtet sich nach den Vorschriften des § 2 Satz 1. Nach Möglichkeit soll das Betriebspersonal dafür sorgen, dass Fahrgäste mit Kind im Kinderwagen und Rollstuhlfahrende nicht zurückgewiesen werden. Die Entscheidung über die Mitnahme liegt beim Betriebspersonal. Die Mitnahme von E-Scootern ist zulässig, sofern die Bedingungen laut „Erlass der Länder über die Beförderungspflicht für E-Scooter mit aufsitzender Person in Linienbussen des ÖPNV“ vom 15. März 2017 erfüllt sind. In Straßenbahnen und S-Bahnen sind E-Scooter von der Beförderung ausgeschlossen. Selbstbalancierende Fahrzeuge mit oder ohne Sitz im Sinne des § 1 eKFV (Segways und Hoverboard) sind in Bussen, Straßenbahnen und S-Bahnen von der Beförderung ausgeschlossen. Nicht selbstbalancierende, einspurige Fahrzeuge, die den Anforderungen des § 2 eKFV entsprechen (E-Roller), werden wie Fahrräder behandelt.

(4) Der Fahrgast hat mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht gefährdet und andere Fahrgäste nicht belästigt oder geschädigt werden können. Soweit durch mitgeführte Sachen Schäden an Personen oder Gegenständen entstehen, gelten die allgemeinen Haftungsregeln.

(5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.

(6) Die Beförderung von Reisegepäck richtet sich bei der Eisenbahn nach den §§ 25 ff. EVO sowie den ergänzenden Regelungen in § 17.

§ 12

Beförderung von Tieren

(1) Auf die Beförderung von Tieren sind § 3 Absatz 1 und § 11 Absatz 1, 4 und 5 entsprechend anzuwenden.

(2) Hunde werden nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert. Hunde müssen – soweit sie nicht in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden – an der kurz gehaltenen Leine geführt werden; Hunde, die Mitreisende gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen, der ein Beißen ausschließt. Kampfhunde sind von der Beförderung ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die hierzu erlassenen Verordnungen des Landes Baden-Württemberg.

(3) Soweit andere gesetzliche Bestimmungen die Begleitung durch Hunde gestatten, sind diese zur Beförderung stets zugelassen.

(4) Sonstige Tiere dürfen nur in geeigneten Behältnissen mitgenommen werden.

(5) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Bei Zuwiderhandlung werden Reinigungskosten nach § 4 Absatz 6 erhoben.

§ 13

Fundsachen

(1) Fundsachen sind gemäß § 978 BGB unverzüglich dem Betriebspersonal abzuliefern. Eine Fundsache wird an den Verlierer durch das Fundbüro des Unternehmens gegen Zahlung eines Entgeltes für die Aufbewahrung zurückgegeben. Sofortige Rückgabe an den Verlierer durch das Betriebspersonal ist zulässig, wenn er sich einwandfrei als Verlierer ausweisen kann. Der Verlierer hat den Empfang der Sache schriftlich zu bestätigen. Zum Zwecke der Wahrung des Finderlohnanspruches hat der Verlierer bei Abholung des Fundgegenstandes seine vollständige Adresse anzugeben und sich auszuweisen.

§ 14 Haftung

(1) Der Unternehmer haftet für die Tötung oder Verletzung eines Fahrgastes und für Schäden an Sachen, die der Fahrgast an sich trägt oder mit sich führt, nach den allgemein geltenden Bestimmungen. Bei der Beförderung im Straßenbahn- und Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen haftet der Unternehmer für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person nur bis zum Höchstbetrag von 1.000 €; die Begrenzung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Bei einem vom Unternehmer verursachten Verlust oder Beschädigungen von Rollstühlen und anderen Mobilitätshilfen oder Hilfsgeräten umfasst die Entschädigung jedoch mindestens den Wiederbeschaffungswert oder die Reparaturkosten der verloren gegangenen oder beschädigten Ausrüstung oder Geräte. Unfälle bzw. Sachschäden sind innerhalb von 4 Wochen an das Unternehmen zu melden.

§ 15 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Abweichungen von Fahrplänen durch Verkehrsbehinderungen, Betriebsstörungen oder -unterbrechungen sowie Platzmangel begründen keine Ersatzansprüche; insoweit wird auch keine Gewähr für das Einhalten von Anschlüssen übernommen. Der Anspruch auf Beförderung gilt auch als erfüllt, wenn der Unternehmer aus betrieblichen Gründen andere als im Fahrplan angegebene Fahrzeuge bereitstellt oder Umleitungsstrecken gefahren werden. Weitergehende Ansprüche aus § 17 EVO bei einer Beförderung mit der Eisenbahn bleiben unberührt.

§ 16 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist der Sitz des Unternehmers.

§ 17 Besondere Bestimmungen für die Mitnahme von Fahrrädern

In den Fahrzeugen der beteiligten Unternehmen ist die Mitnahme von Fahrrädern gemäß der nachfolgend aufgeführten Regelung gestattet:

Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 11. Jeder Fahrgast darf nur ein Fahrrad mitnehmen. Die Mitnahme ist auf zweirädrige einsitzige Fahrräder, zusammengeklappte Fahrradanhänger und Fahrräder mit Trethilfe durch einen Elektro-Hilfsmotor (z. B. Pedelec) sowie Tretroller mit Elektrohilfsmotor beschränkt. Zweiräder mit Motorisierung sowie Sonderkonstruktionen (z. B. Mofas, Lastenräder, Tandems) sind von der Mitnahme ausgeschlossen. Zusammengeklappte Faltfahrräder gelten nicht als Fahrrad. In besonderen Zügen können, sofern ausreichend Platz vorhanden ist, auch Liegeräder, Tandems sowie Dreiräder mitgenommen werden.

Unternehmen	Verkehrsmittel	Linien	Zeitliche Regelung
Alle Busunternehmen im VPE	Bus	Alle Buslinien – ausgenommen sind Anruf-Sammeltaxi und Nachttaxi	Montags bis freitags ab 19 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich (max. 2 Fahrräder im Fahrzeug), soweit Platz vorhanden ist.
Alle Schienen-Unternehmen im VPE	Zug Stadtbahn	alle	Montags bis freitags vor 6 sowie nach 9 Uhr; samstags, sonn- und feiertags ohne zeitliche Einschränkung unentgeltlich. Von Montag bis Freitag zwischen 6 und 9 Uhr ist ein Einzelfahrschein für Erwachsene für 2 Zonen zu lösen. Inhaber einer BahnCard 100 können in den Zügen und den Stadtbahnen ein Fahrrad kostenlos mitnehmen.

Es ist zu beachten, dass die Fahrräder während der Fahrt festzuhalten oder sicher zu verstauen sind, damit bei unerwartetem Bremsen keine Fahrgäste gefährdet werden. In den Bussen sind die Fahrräder im Stehplatzbereich der 2. Bustür unterzubringen. Eine Rad-Verladung am Rad-Heckträger erfolgt auf Anweisung des Fahrpersonals. Der Fahrgast verlädt das Rad selbst. Im Bahnverkehr sind die Fahrräder in besonders gekennzeichneten Bereichen (Fahrradsymbol) unterzubringen.

§ 18 Zusätzliche Regelungen für die Züge der DB

Für Fahrten innerhalb des Verbundraumes werden Fahrausweise nach dem Gemeinschaftstarif des VPE ausgegeben. In den Zügen der DB Regio AG findet grundsätzlich kein Verkauf von Verbundfahrausweisen statt. Im Verbundraum kann die DB den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen in Abstimmung mit dem VPE auf bestimmte Verbundfahrausweise beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrausweisautomaten vorsehen.

1. Erwerb von Fahrausweisen

- 1.1. Ist an einer Haltestelle in keiner der beiden Richtungen ein Automat aufgestellt oder betriebsbereit und eine vorhandene Verkaufsstelle geschlossen, hat der Fahrgast, der noch nicht im Besitz eines gültigen Fahrausweises ist, den erforderlichen Fahrausweis unverzüglich im Zug zu erwerben:
 - an einem Automaten,
 - bei einem Zugbegleiter oder
 - dem Prüfpersonal in Form einer Teilzahlung für die konkrete Fahrstrecke zu einer Fahrpreisnacherhebung.
- 1.2. Meldet ein Fahrgast in einem mit dem Hinweis „Bitte nur mit gültiger Fahrkarte“ gekennzeichneten Zug dem Zugbegleiter unverzüglich und unaufgefordert, dass er keinen gültigen Fahrausweis besitzt, hat er außer dem Fahrpreis einen Betrag in der in den BB Personenverkehr für diesen Fall festgelegten Höhe (Bordpreis) zu zahlen, wenn er den Fahrpreis und ggf. Zuschläge sofort zahlt.

Der Bordpreis ist nicht zu zahlen, wenn der Übergang in die 1. Klasse gewünscht wird oder die Voraussetzung nach 1.1 erfüllt ist.

2. Fahrausweise für Fahrten zwischen Bahnhöfen im Verbundraum und Bahnhöfen außerhalb dieses Gebietes

Bei Fahrten im verbundüberschreitenden Verkehr muss der Fahrgast grundsätzlich im Besitz eines gültigen Fahrausweises nach den BB Personenverkehr ab dem Reiseantrittsbahnhof sein, sofern nicht besondere Regelungen im verbundüberschreitenden Verkehr gelten. Sofern beim Reiseantrittsbahnhof ein Fahrausweis nach den BB Personenverkehr zum Reiseziel nicht erhältlich ist, hat der Reisende eine „Fahrkarte Anfangsstrecke“ nach den BB Personenverkehr zu lösen.

§ 19 Mobilitätsgarantie und Fahrgastrechte

Abschnitt 1: VPE-Mobilitätsgarantie

(1) Im Rahmen der Mobilitätsgarantie besteht für Inhaber von Zeitkarten bei Verspätungen und Fahrausfällen die Möglichkeit, auf ein Taxi umzusteigen und sich den Fahrpreis für das Taxi im Nachhinein erstatten zu lassen. Sie greift, wenn der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrziel mit den zur Fahrt benutzten VPE-Verkehrsmitteln um mehr als 30 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird, und er keine Möglichkeit hat, andere das Fahrziel erreichende VPE-Verkehrsmittel zu nutzen. Maßgeblich ist der jeweils gültige Fahrplan unter Berücksichtigung der grundsätzlich vorgesehenen Zeitanteile für Umsteigebeziehungen (Fahrplanauskunft unter www.vpe.de).

(2) Anspruchsberechtigt sind Besitzer einer Monats- oder Jahreskarte für Erwachsene (auch Übergangszeitkarten und Deutschlandtickets), einer Netz 9, eines Job-Tickets Erwachsene sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung. Die VPE Mobilitätsgarantie gilt für Fahrten mit dem Deutschlandticket innerhalb des VPE, allerdings nur für Kunden, die im Gebiet des VPE ihren Wohnsitz haben und ihr Deutschlandticket beim VPE erworben haben. Eine Erstattung kann pro Fahrt und Fahrausweis nur einmal geltend gemacht werden. Die Taxikosten werden bei Jahreskarten bis zu 50 Euro, bei Monatskarten sowie Personen mit Schwerbehindertenausweis inkl. Freifahrtberechtigung bis zu 35 Euro ersetzt.

(3) Der Fahrgast hat eine vom Taxiunternehmen ausgestellte Quittung zusammen mit dem ausgefüllten Erstattungsformular für die Mobilitätsgarantie, das unter www.vpe.de vorgehalten wird, innerhalb von zwei Wochen vorrangig beim betroffenen VPE-Verkehrsunternehmen oder beim VPE einzureichen (Ausschlussfrist). Die Erstattung erfolgt durch Banküberweisung. Eine Barauszahlung sowie eine Verrechnung beim Fahrscheinkauf sind nicht möglich.

(4) Die Inanspruchnahme ist ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall nicht auf das Verschulden eines der im VPE kooperierenden Verkehrsunternehmen zurückgeht. Insbesondere begründen Unwetter, Bombendrohungen, Streik, Suizid und Eingriffe Dritter in den Eisenbahn-, Straßenbahn- und Busverkehr keinen Anspruch auf Leistungen aus der Mobilitätsgarantie. Die Erstattung ist auch ausgeschlossen, wenn die Verspätung oder der Fahrtausfall auf ein Verschulden des Fahrgasts zurückgehen oder ihm vor dem Kauf des Fahrscheins bekannt waren. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn sie auf Maßnahmen wie Straßen- oder Streckensperrungen beruht bzw. auf andere Fälle höherer Gewalt.

(5) Die VPE-Mobilitätsgarantie besteht parallel zu den Kundengarantien bzw. Fahrgastrechten anderer Verkehrsunternehmen. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können jedoch nur einmal geltend gemacht werden.

Abschnitt 2: Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH für den Stadtverkehr Pforzheim

(1) Anknüpfungsgarantie: Dem Fahrgast wird garantiert, dass er auch bei Fahrtausfall, Verspätung oder Anschlussverlust sein Ziel erreicht. Die Anknüpfungsgarantie wird durch den Betreiber (RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH, RVS) gewährt, sobald der Fahrgast vernünftigerweise davon ausgehen kann, dass er sein Fahrtziel mit den zur Fahrt vorgesehenen Verkehrsmitteln unter Inanspruchnahme von Leistungen dieses Auftrages um mehr als 20 Minuten später als im Fahrplan ausgewiesen erreichen wird. Dies gilt auch, wenn der Fahrgast den von ihm geplanten Bus infolge einer um mehr als eine Minute verfrühten Abfahrt dieses Busses an der Haltestelle verpasst. In diesen Fällen gewährt die RVS dem Fahrgast das Recht auf eine Ersatzbeförderung. Hierzu hat der Fahrgast unverzüglich telefonisch Kontakt mit der RVS aufzunehmen, um ihr die Möglichkeit zu geben, eine Ersatzbeförderung zu stellen. Hinweise hierzu (einschließlich der entsprechenden Telefonnummer) sind auf allen Fahrplanaushängen gut lesbar abgedruckt. Ist die RVS nicht erreichbar oder stellt keine Ersatzbeförderung zur Verfügung, gewährt die RVS dem Fahrgast die Möglichkeit, die Reise mit einem durch den Fahrgast gerufenen Taxi fortzusetzen. Die RVS erstattet den Fahrpreis der Taxifahrt bis zu einem Betrag von € 50,00 im Nachhinein. Weitergehender Schadensersatz ist ausgeschlossen; sind von der Garantie erhöhte Kosten für durch die Verspätung erforderlich werdende Um- bzw. Neubuchungen bei Reisen mit Übergängen auf den schienen- sowie straßengebundenen Fernverkehr (Fernreisezüge, Fernbusse), auf Flugzeuge, Fahrgastschiffe und Busdienste im Gelegenheitsverkehr nicht umfasst.

(2) Garantie für richtige und vollständige Auskunft: Die RVS garantiert für die vollständige und richtige Auskunft durch das eingesetzte Fahr-, Verkaufs- und Informationspersonal sowie durch Angaben/Anzeigen insbesondere an den Fahrzeugen und in den Informationsmedien der RVS. Das gilt insbesondere für Angaben/Auskünfte zu Fahrzeiten und Anschlüssen, zur Örtlichkeit von Haltestellen/Umsteigepunkten, bei der Ziel- und Linienwegbeschilderung der Busse sowie bei Haltestellen- und Standortinformationen in den Bussen. Die Garantie umfasst auch die Pflicht zur richtigen und vollständigen Information über Baustellen und sonstige vorübergehende Abweichungen in den Medien, im Internet und an den Haltestellen. Sind Auskünfte nicht richtig oder nicht vollständig, steht dem Kunden eine Entschädigung für durch die falsche Auskunft verursachte erhöhte Kosten bis zu € 50,00 zu.

(3) Garantie für richtigen Fahrscheinverkauf: Der Betreiber garantiert für den Vertrieb der Fahrausweise bei Vorverkaufsstellen und im Fahrzeug entsprechend den Vertriebsrichtlinien des VPE. Die Garantie umfasst insbesondere auch die Ausgabe durchgehender Fahrausweise im VPE und durchgehender Tarifangebote des Landes Baden-Württemberg sowie die Beratung der Kunden zur preisgünstigsten Möglichkeit. Hierzu gelten die üblichen Beweislastregelungen. Im Garantiefall steht dem Kunden eine Entschädigung zu.

(4) Sauberkeitsgarantie: Die RVS garantiert, dass die Benutzung ihrer Busse nicht zu Beschädigungen, Verfärbungen und/oder Zerstörungen von Kleidungs- und Gepäckstücken der Fahrgäste führt. Der Fahrgast hat im Garantiefall den Schaden unverzüglich, nach Möglichkeit noch beim Fahrpersonal, ansonsten am Kundentelefon anzuzeigen. Ihm steht dann eine Entschädigung zu. Die Beweislast richtet sich nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften.

Erstattungsregelungen

Erstattung von Fahrtkosten: Führt ein Nicht-Einhalten der Anknüpfungsgarantie nach (1) oder die Erteilung falscher Auskünfte nach (2) zu einer Verlängerung der Reisezeit eines Fahrgastes um mehr als 20 Minuten, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz der entstandenen Taxikosten von bis zu 50,00 € je Fahrgast und Vorfall zur Erreichung des Fahrtziels oder alternativ zur Rückkehr zum Ausgangspunkt verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast – innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, – aus dem Datum, geplante Abfahrts- oder Ankunftszeit, Liniennummer, Fahrtziel, Haltestelle und gegebenenfalls verpasster Anschluss hervorgehen, – im Fall von (2) eine inhaltliche Beschreibung enthalten ist, warum eine Auskunft fehlerhaft war, und – dem Antrag prüffähige Belege über die dadurch verursachten Kosten für die Taxinutzung beigefügt sind.

Der Garantieanspruch ist nicht gegeben, soweit die Pflicht zur Durchführung der Verkehrsleistungen im Einzelfall entfällt, insbesondere auch bei Fahrtausfällen, die direkt durch einen Streik der Mitarbeiter der RVS verursacht wurden. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachvollziehbar darlegt, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von erhöhten Kosten infolge falschen Fahrscheinverkaufs: Führt ein Nicht-Einhalten der Garantie nach (3) dazu, dass der Fahrgast eine teurere Fahrkarte als die für seinen Fahrtzweck preisgünstigste erworben hat, ist die RVS dem Fahrgast zum Ersatz des Differenzbetrages zwischen dem Preis des vom Fahrgast erworbenen und dem für seinen Fahrtzweck preisgünstigsten Tickets zuzüglich einer Entschädigung von pauschal 10,00 € verpflichtet.

Voraussetzung des Anspruches ist, dass der Fahrgast innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorfall bei der RVS oder einer Vorverkaufsstelle einen Antrag einreicht, aus dem die genaue Bezeichnung von Ort (Vertriebsstelle/Haltestelle/Bus mit Bezeichnung der Linie), Datum und Uhrzeit des fehlerhaften Fahrscheinverkaufs sowie die genaue Beschreibung des Fahrtzweckes des Fahrgastes hervorgehen, und dem Antrag die entwerteten Original-Fahrscheine beifügt. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS gegenüber dem Fahrgast auf geeignete Weise nachweist, dass die nötigen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Erstattung von Kosten im Rahmen der Sauberkeitsgarantie: Wird die Garantie nach (4) nicht eingehalten, so ist die RVS dem Fahrgast auf Antrag zum Ersatz der nachgewiesenen Reinigungskosten oder, falls eine Reinigung nicht möglich ist, der nachgewiesenen Kosten einer Ersatzbeschaffung jeweils bis zu einer Höhe von 100,00 € je Fall verpflichtet.

Die Geltendmachung des Garantieanspruchs setzt voraus, dass der Fahrgast den Schaden unverzüglich beim Fahrpersonal angezeigt hat. Das Fahrpersonal hält für derartige Fälle den Vordruck einer Bestätigung darüber bereit, dass der Fahrgast den Vorfall beim Fahrer gemeldet hat. Der Garantieanspruch besteht nicht, wenn die RVS dem Fahrgast nachweist, dass der Schaden nicht durch die Benutzung seiner Fahrzeuge entstanden ist.

Für die Mitteilung Ihrer Beanstandung haben Sie mehrere Möglichkeiten: Sie kommen in unser Kundencenter oder Sie schicken uns einen Brief, eine E-Mail oder Sie kontaktieren uns telefonisch.

Kundencenter Südwestbus, Deimlingstraße 25, 75175 Pforzheim, Telefon: 0 72 31/4 43 14 74,
E-Mail: pforzheimfahrrbus@deutschebahn.com, Internet: www.pforzheimfahrrbus.de

Abschnitt 3: Fahrgastrechte – Besondere Regelungen im Eisenbahnverkehr

(1) Für Fahrten in Eisenbahnzügen sind Rechte und Pflichten der Fahrgäste aufgrund der Verordnung (EG) 1371/2007 sowie nach der Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO) auch für Inhaber für Fahrkarten nach diesem Verbundtarif abschließend in den Beförderungsbedingungen des oder der jeweiligen vertraglichen Beförderer geregelt (näheres hierzu siehe auch unter www.fahrgastrechte.info). Darüber hinaus gelten die im Folgenden dargestellten besonderen Regelungen.

(2) Durch diese Regelungen werden ausschließlich Fahrkarten nach dem Gemeinschaftstarif des VPE erfasst, die zur Eisenbahnfahrt genutzt werden.

(3) Die Fahrgastrechte, die dem Fahrgast durch Verspätung erwachsen, werden nur wirksam, soweit die Ursache und Wirkung einer Verspätung im Bereich der tatsächlichen oder geplanten Eisenbahnbeförderung eingetreten ist.

(4) Der Zahlungsbetrag für eine Entschädigung muss mindestens 4 € betragen. Fahrpreisentschädigungen unter diesem Betrag werden nicht ausgezahlt.

(5) Das im Eisenbahnverkehr vorgesehene Recht, einen anderen, höherwertigeren als den vorgesehenen Zug zum Zielort zu wählen, gilt nicht für Nutzer von Baden-Württemberg-Tickets, Schönes-Wochenende-Tickets, MetropolTagesTickets Stuttgart, Kombikarten (Veranstaltungskarten mit Fahrtberechtigung), Schwarzwald-Gästekarten Konus, Schnuppertickets und TagesTickets.

(6) Ansprüche nach den eisenbahnrechtlichen Regelungen können direkt bei den betriebseigenen Verkaufsstellen der Eisenbahnverkehrsunternehmen gestellt werden. Erstattungsvordrucke sind auch im Internet abrufbar.

(7) Im Übrigen gelten die besonderen Regelungen der Eisenbahnbeförderungsunternehmen (siehe Absatz 1).

(8) Die Fahrgastrechte der Eisenbahnunternehmen bestehen parallel zur VPE-Mobilitätsgarantie bzw. zu den Garantiezusagen der RVS Regionalbusverkehr Südwest GmbH. Ansprüche aus demselben Sachverhalt können nur einmal geltend gemacht werden.

B. Tarifbestimmungen und Fahrpreise

B 1 Geltungsbereich

Die Tarifbestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren auf den Linien und Strecken der in § 1 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) genannten Verkehrsunternehmen. Sie gelten auf den Linien der Deutschen Bahn AG grundsätzlich in allen Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]). Die Tarifbestimmungen finden keine Anwendung in IC-/EC- und ICE-Zügen.

B 2 Preisbildung

Für die Preisbildung ist der Tarifraum in Zonen eingeteilt (siehe Tarifzonenplan Anhang 3). Die Kennzeichnung der Tarifzonen erfolgt durch Zahlen (Zonennummern). Die Fahrpreise ergeben sich aus der Fahrpreistafel (Anhang 4). Der Fahrpreis richtet sich nach Anzahl der Tarifzonen, die befahren werden (tatsächlich benutzter Weg). Start- und Zielzonen zählen mit. Zonen, die bei einer Fahrt mehrmals durchfahren werden, werden bei der Preisbildung nur einmal berechnet. Die Zuordnung der einzelnen Städte und Gemeinden zu den Tarifzonen ergibt sich aus dem Ortsverzeichnis (Anhang 1). Die Tarifzone 10/30, Pforzheim, wird grundsätzlich als zwei Zonen gerechnet.

Beginnt eine Fahrt an einer Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zählt diese Haltestelle zu der Zone, in der die Fahrt weitergeführt wird. Ebenso zählt bei Ende der Fahrt die Haltestelle, die auf einer Zonengrenze liegt, zu der Zone, aus der die Fahrt kommt. Fahrten entlang der Zonengrenze zählen jeweils nur zu einer Zone. Mit Zeitfahrkarten können bei gleicher Zonenanzahl auch mehrere Wege zwischen Start- und Zielort der Fahrt benutzt werden. Bei unterschiedlicher Zonenanzahl ist der längere Weg zu bezahlen.

B 3 Fahrkarten

Fahrkarten des Gemeinschaftstarifes sind:

B 3.1 Fahrkarten mit beschränkter Fahrtenzahl

- Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder
- Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung für Erwachsene
- Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- Kurzstreckenfahrchein
- Sonderfahrcheine und Kombikarten
- Fahrrad-Fahrschein
- KurCard (KONUS)
- KultTour

B 3.2 Fahrkarten mit unbeschränkter Fahrtenzahl

- TagesTicket 3 Zonen
- TagesTicket Netz
- TagesTicket Kids
- StadtTicket Mühlacker
- Monatskarte für Erwachsene
- Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende
- Deutschlandticket
- Jahreskarte
- Netz 9 solo, Netz 9
- D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)
- Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim, Anschluss-Studi-Ticket
- Job-Ticket
- Übergangstarif Monats- und Jahreskarte für KVV-, VGC bzw. VVS-Zeitkartenbesitzer
- TagesTicket Kombi
- Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen
- Sonderfahrcheine und Kombikarten/CiCoBW

Im VPE anerkannte Tarifangebote des Baden-Württemberg-Tarifs (Baden-Württemberg-Tickets, MetropolTagesTicket Stuttgart, RegioX-Ticket) gemäß den jeweils geltenden Tarifbestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft.

B 3.3 Kinder

Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis 5 Jahre einschließlich) werden unentgeltlich befördert, wenn sie in Begleitung einer Aufsichtsperson reisen. Eine Aufsichtsperson kann bis zu 2 Kinder oder alle Kinder der Familie der Aufsichtsperson bis zum vollendeten 6. Lebensjahr (bis einschließlich 5 Jahre) kostenlos mitnehmen. Sonst ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Für Kinder vom vollendeten 6. Lebensjahr an (ab 6 Jahre) bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis 14 Jahre einschließlich) gelten die Kinderfahrpreise. Für Kindergartengruppen und Schulklassen gelten besondere Bedingungen nach B 4.8

B 4 Einzelbestimmungen

B 4.1 Einzelfahrschein für Erwachsene bzw. Kinder

Einzelfahrschein gelten für eine Fahrt in Richtung auf das Fahrtziel und innerhalb des VPE-Tarifbereichs innerhalb der Gültigkeitsdauer, für die sie gelöst sind. Umsteigen und Fahrtunterbrechungen sind beliebig oft gestattet. Rund- und Rückfahrten innerhalb der gelösten Zonen sind unzulässig.

Einzelfahrschein haben folgende Gültigkeitsdauer (einschließlich Umsteigezeit und Fahrtunterbrechung):

- 60 Minuten bei Fahrten innerhalb der Stadtgebiete Pforzheim bzw. Mühlacker
- 120 Minuten bei allen anderen Fahrten

Einzelfahrschein sind nicht übertragbar.

B 4.2 Einzelfahrschein mit BahnCard-Ermäßigung

Inhaber einer BahnCard 25, BahnCard 50 oder BahnCard 100 der Deutschen Bahn AG erhalten einen Einzelfahrschein zu einem vergünstigten Tarif. Sie werden für Erwachsene ausgegeben. Die gültige BahnCard ist mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Im Übrigen gelten die Bedingungen für Einzelfahrkarten nach B 4.1.

B 4.3 Zuschlag 1. Klasse der Eisenbahnunternehmen

Für die Benutzung der 1. Klasse ist zusätzlich zum Fahrschein (bei Gruppenfahrten generell je Person) ein Zuschlag zu lösen, wenn nicht bereits auf dem Fahrschein ein Aufdruck 1. Klasse aufgedruckt ist. Es werden Zuschläge für Einzelfahrten und Erwachsenen-Zeitkarten ausgegeben. Die zeitliche Gültigkeit des Zuschlages richtet sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Fahrkarte. Der Preis des Zuschlages für die Benutzung der 1. Klasse ist einheitlich für Erwachsene und Kinder. Der Zuschlag 1. Klasse wird ausgegeben zu einem Pauschalpreis für eine einzelne Fahrt, unabhängig von der durchfahrenen Zonenanzahl. Außerdem wird er ausgegeben für Erwachsenen-Zeitkarten, dieser beträgt monatlich einen Pauschalpreis (bei Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende sowie Studi-Tickets ist der Übergang in die 1. Klasse nicht möglich). In Verbindung mit einem Einzelfahrschein oder einer Zeitkarte gilt der Zuschlag stets innerhalb des örtlichen Geltungsbereichs des Einzelfahrscheins oder der Zeitkarte, bei D-Ticket Kunden in Baden-Württemberg.

B 4.4 Kurzstreckenfahrchein

Der Kurzstreckenfahrchein ist ein Einzelfahrschein nach B 4.1. Er gilt für eine Fahrt ohne Fahrtunterbrechung und ohne Umstieg montags bis freitags ab 9.00 Uhr, samstags, sonn- und feiertags ganztags. Er gilt jeweils innerhalb einer gesamten Gemeinde bzw. innerhalb der Stadt Heimsheim, Maulbronn, Mühlacker, Knittlingen oder Neuenbürg. In der Stadt Pforzheim gilt der Kurzstreckenfahrchein zur Fahrt von bis zu drei Haltestellen (Einstiegshaltestelle nicht mitgerechnet). Der Kurzstreckenfahrchein gilt nicht in Schienenfahrzeugen.

B 4.5 TagesTickets

Das TagesTicket berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beginnt am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

B 4.5.1 TagesTicket 3 Zonen/Netz

Das TagesTicket gilt für

- bis zu fünf gemeinsam reisende Personen oder
- eine Person mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln bis einschließlich 14 Jahren (sog. „Familienkinder“) und eine weitere zahlungspflichtige Person (mit TagesTicket für zwei Personen). Das heißt, reisen maximal zwei zahlungspflichtige Personen (Erwachsener oder Kind ab 15 Jahre) zusammen, so kann ein Erwachsener beliebig viele eigene Kinder bzw. Enkel bis einschließlich 14 Jahren ohne zusätzliche Kosten mitnehmen. Mitgeführte entgeltpflichtige Hunde werden bei der Ermittlung der Teilnehmerzahl als Person/Erwachsener berücksichtigt. Die Anzahl der gemeinsam reisenden Personen muss beim Kauf der TagesTickets angegeben werden. Im Falle von Reisenden, die mit beliebig vielen eigenen Kindern bzw. Enkeln reisen, ist lediglich die Anzahl der Erwachsenen anzugeben. Nachträgliche Änderungen (Ergänzungen oder Streichungen) sind nicht möglich.

Das TagesTicket wird für 2 Geltungsbereiche ausgegeben. Der jeweilige Geltungsbereich wird durch die befahrenen Zonen bestimmt. Es werden Fahrkarten für folgende Geltungsbereiche ausgegeben:

- bis zu 3 Zonen
- bis zu 5 Zonen (Netz).

B 4.6 Mobile Tickets/Elektronische Fahrausweise

Besondere und ergänzende Tarifbestimmungen für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen

B 4.6.1 HandyTicket Deutschland (bis 29.02.2024)

Beim „HandyTicket Deutschland“ handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (vgl. <http://www.vpe.de>, Handyticket) registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten im Geltungsbereich nach B 4.6.1 ist die Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH.

B 4.6.1.1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Verkehrsraum des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE). Für Fahrten mit dem „HandyTicket Deutschland“ gelten ausschließlich die Verbundtarife des VPE. Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“.

B 4.6.1.2 Angebot

Es werden Fahrkarten in elektronischer Form als „HandyTicket Deutschland“ verkauft. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife des VPE.

B 4.6.1.3 Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird. Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

B 4.6.1.4 Fahrkartenkontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium (vgl. 2.1 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das „HandyTicket Deutschland“) vorzuzeigen. Zugelassene Kontrollmedien sind Bundespersonalausweis, EU-Reisepass, bundesdeutscher Reisepass, Kreditkarte oder ec-/Geldkarte.

Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

B 4.6.1.5 Umtausch und Erstattung

Der Umtausch ist ausgeschlossen.

Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. B 4.6.1 gilt § 10 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH, Luitgardstr. 14-18, 75177 Pforzheim zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

B 4.6.1.6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 14 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis.

B 4.6.2 DB Navigator

Beim „DB Navigator“ handelt es sich um elektronische Fahrkarten, die gemäß den jeweils gültigen Beförderungsbedingungen und Tarifbestimmungen bargeldlos per Handy erworben werden können. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im App-Store die Applikation der Deutschen Bahn downloaden.

B 4.6.2.1 Anwendungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst den Verkehrsraum des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis (VPE). Für Fahrten mit dem „DB Navigator“ gelten ausschließlich die Verbundtarife des VPE. Ergänzend zu diesen Tarifbestimmungen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den DB Navigator der Deutschen Bahn.

B 4.6.2.2 Angebot

Es werden Fahrkarten in elektronischer Form als „HandyTicket“ verkauft. Die Fahrkarten sind nicht übertragbar und gelten zum sofortigen Fahrtantritt. Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende persönliche Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag. Die Berechnung des Fahrpreises erfolgt auf Basis der zum Zeitpunkt des Fahrkartenerwerbs gültigen Tarife des VPE. Es gelten jeweils die Bestimmungen für Monatskarten Erwachsene und Schüler siehe 4.7.1 und 4.7.2.

B 4.6.2.3 Erwerb und Nutzung von elektronischen Fahrkarten

Erst mit Zusendung der vom Nutzer gewählten Verbindung auf sein Handy ist dieser zum Fahrtantritt berechtigt. Ein Erwerb nach Fahrtantritt ist nicht gestattet. Der Beförderungsvertrag kommt mit demjenigen Verkehrsunternehmen zustande, dessen Verkehrsmittel genutzt wird. Die für die Nutzung von Mobilfunkleistungen (z. B. Datenübermittlung) beim jeweiligen Mobilfunkanbieter entstehenden Kosten richten sich nach den jeweils gültigen Preislisten des entsprechenden Anbieters und sind vom Nutzer zu zahlen.

B 4.6.2.4 Fahrkartenkontrolle

Bei der Fahrkartenkontrolle hat der Nutzer nach Aufforderung durch das Prüfpersonal das Handy mit der auf dem Display angezeigten Fahrtberechtigung bei aktivierter Hintergrundbeleuchtung sowie das Kontrollmedium vorzuzeigen.

Die Bedienung des Endgerätes nimmt der Nutzer vor. Das Prüfpersonal kann jedoch die Aushändigung des Mobiltelefons und des Kontrollmediums zu Prüfzwecken in Anwesenheit des Nutzers verlangen. Der Nutzer ist für die fehlerfreie Funktion des Handys zur Anzeige der zugesandten Fahrkarte im Rahmen der Fahrkartenkontrolle sowie für die notwendige Sorgfalt gegen Missbrauch (u. a. unbefugtes Vorzeigen der Fahrtberechtigung durch Dritte) verantwortlich. Kommt der Nutzer seinen Pflichten nicht nach, liegt eine Fahrt ohne gültigen Fahrausweis vor.

B 4.6.2.5 Umtausch und Erstattung

Der Umtausch ist ausgeschlossen. Zur Geltungmachung von Erstattungen für Fahrscheine gem. B 4.6.1 gilt § 10 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis. Anträge auf Erstattung sind dabei vom Nutzer schriftlich an den Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH, Luitgardstr. 14-18, 75177 Pforzheim zu richten. Als Fahrt- bzw. Kaufnachweis ist dem Antrag eine Kopie der Ticketquittung seiner für diese Fahrt geladenen elektronischen Fahrkarten beizufügen.

B 4.6.2.6 Haftung

Die Haftung richtet sich nach § 14 der Beförderungsbedingungen des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis.

B 4.6.3 CiCoBW

Über Check-in/Check-out BW (CiCoBW) erworbene Fahrscheine

B 4.6.3.1 Anwendungsbereich

Im VPE können elektronische Fahrausweise mittels des Mobiltelefon-Vertriebssystems Check-in/Check-out BW (CiCoBW) erworben werden. Voraussetzung für den Erwerb und die Nutzung von elektronischen Fahrausweisen ist die Registrierung über eine CiCoBW-App. Es können nur personalisierte nicht übertragbare Fahrausweise für den sofortigen Fahrtantritt vom registrierten Nutzer zur eigenen Nutzung erworben werden.

B 4.6.3.2 Geltungsbereich

CiCoBW gilt auf sämtlichen Linien und Strecken des Landes BW sowie entsprechend dem bwtarif auch auf ausgewählten Schienenstrecken des Landes. Eine vollständige Liste finden Sie auf www.bwtarif.info/geltungsraeume/ tarifbestimmungen-und-befoerederungsbedingungen“ unter „Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des bwtarif“.

B 4.6.3.3 Fahrtberechtigung

Mit dem Check-in in der App wird dem Nutzer systemseitig eine Fahrtberechtigung in der verwendeten App bereitgestellt. Diese ist nicht übertragbar und gilt für die vor dem Check-in ausgewählte Wagenklasse. Sofern über die genutzte App die Nutzung der 1. Klasse nicht abgebildet wird, ist über einen anderen Vertriebsweg ein entsprechender, fahrtspezifischer Einzelzuschlag zu erwerben.

Für die Mitnahme von Personen, Kindern ab 6 Jahren, Sachen und Tieren gelten die allgemeinen Mitnahmeregelungen des Gemeinschaftstarifs. Danach ist eine unentgeltliche Mitnahme von Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr möglich. Für Personen ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist an den Verkaufsstellen bzw. den Automaten ein separater Fahrschein zu erwerben. Dasselbe gilt für Hunde, mit Ausnahme kleiner Hunde in Behältnissen.

Bei Fahrausweisprüfungen ist die erteilte Fahrtberechtigung in der App auf dem Display des Mobiltelefons dem Prüfpersonal vorzuzeigen. Kann keine gültige Fahrtberechtigung vorgezeigt werden, wird ein erhöhtes Beförderungsgeld erhoben. Der Nutzer ist verantwortlich für die Kapazität seines Mobiltelefons, die Garantie der technischen Parametrierung und die Funktionalität des Mobiltelefons (einschließlich dem Zugang zum Netz und zur Stromversorgung).

Mit dem Check-out wird die erteilte Fahrtberechtigung systemseitig entzogen. Außerdem erfolgt ein automatischer Check-out zu einem vom App-Anbieter definierten Abrechnungszeitraum. Dabei wird die Fahrtberechtigung automatisch durch das System entzogen. Sofern eine Weiterfahrt nach dem appspezifischen Abrechnungszeitpunkt gewünscht ist und ein Check-in bereits am Vortag durchgeführt wurde, ist vor Fahrtantritt der Weiterfahrt zunächst ein Check-out und ein erneuter Check-in außerhalb des Fahrzeugs erforderlich. Es gilt die zuletzt durchgefahrene Haltestelle, die systemseitig erfasst wurde, als preisbildend für die Fahrpreisberechnung. Sollte eine neue Fahrtberechtigung ausgestellt werden, beginnt eine neue Fahrt unter Berücksichtigung der bisherigen berechneten Tickets.

B 4.6.3.4 Fahrpreisberechnung

Fahrpreise werden im Nachgang der durchgeführten Fahrt/en im Sinne eines Tages-Bestpreises auf Basis des gesamten in CiCoBW enthaltenen Tarifproduktsegments an Kurzstreckentickets, Einzeltickets und Einzeltagestickets bzw. anhand gefahrener Luftlinienkilometer für den Kunden automatisch ermittelt. Dazu werden die aktuell gültigen Preise der bei CiCoBW berücksichtigten Tarifangebote nach den Tarifbestimmungen der jeweils befahrenen Verkehrsverbünde sowie bei verbundüberschreitenden Fahrten des bwtarif herangezogen.

Bei Angabe einer Bahncard (BC) erfolgt die Preisberechnung bei einzelnen Tarifpartnern unter Berücksichtigung des BC-Rabatts. Für Fahrten in der 1. Klasse (auch wenn für genutzte Verkehrsmittel nicht verfügbar) wird ein 1. Klasse Ticket oder Zuschlag berechnet. Die angegebene BC ist mitzuführen und bei der Kontrolle vorzuzeigen. Bei einem Tages-Bestpreis bedeutet dies, dass für alle innerhalb eines Kalendertages durchgeführte Fahrten maximal ein BW-Ticket TAG (der jeweiligen Fahrzeugklasse) berechnet wird. Der Ticketerwerb des Vortages wird bei der Preisbildung berücksichtigt. Da der Abrechnungszeitraum je nach Lizenznehmer nicht zwangsweise mit dem Kalendertag zusammenfällt, können in einem Abrechnungszeitraum auch höhere Kosten als ein BW-Ticket TAG anfallen.

Erstattungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Wird nach Abrechnung der Fahrt(en) vom Nutzer ein unkorrekt berechneter Tarif oder eine durch eine betriebsbedingte Störung erhöhte Preisberechnung festgestellt, ist dies innerhalb des vom App-Anbieter festgelegten Zeitraums nach Beendigung der Fahrt dem Kundenservice des Kundenvertragspartners zu melden. Stellt der Kundenservice fest, dass ohne eigenes Verschulden des Nutzers ein unkorrekter Preis berechnet wurde, wird der Differenzbetrag zum korrekten Preis zurückerstattet. Bei Abweichungen zwischen diesem Dokument und den Tarifbestimmungen der einzelnen Tarifverbünde gelten für die Nutzung von CiCoBW jeweils die aktuellen Tarifbestimmungen der einzelnen Verbünde bzw. des bwtarif, die von den einzelnen Verbänden bzw. der Baden-Württemberg-Tarif-Gesellschaft veröffentlicht worden sind. Sofern diese keine Hinweise zu CiCoBW enthalten, gelten hilfsweise die Ausführungen dieses Dokuments.

B 4.6.4 StadtTicket Mühlacker

Das StadtTicket Mühlacker gilt für eine Person und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten im gesamten Geltungsbereich: Mühlacker, Dürrmenz, Großglattbach, Lomersheim, Mühlhausen, Enzberg, Lienzingen, innerhalb der Geltungsdauer. Die Geltungsdauer beginnt am Geltungstag bis 3.00 Uhr des Folgetages.

B 4.7 Zeitkarten

Zu diesen Zeitfahrkarten gehören alle Fahrkarten mit mehr als einem Tag Gültigkeit.

B 4.7.1 Monatskarte für Erwachsene

Die Monatskarten für Erwachsene sind gleitende Monatskarten. Der Tag des Beginns kann frei gewählt werden. Diese Monatskarten gelten bis zum gleichen Tag des Folgemonats (einschließlich). Ist der letzte Geltungstag ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte noch am nächstfolgenden Werktag.

Monatskarten sind beliebig übertragbar (ausgenommen bei OnlineTickets/HandyTickets), sie dürfen aber jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und müssen dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Die Monatskarten berechtigen zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Geltungsbereichs. Während ihrer Geltungsdauer haben die Monatskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Monatskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden.

Fahrten ohne mitgeführte Monatskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der Monatskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt. Für verloren gegangene oder nicht genutzte Monatskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet. Es gilt der Familienvorteil (siehe B 8). Wird die Monatskarte als HandyTicket oder OnlineTicket erworben, ist es eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte (siehe B 4.6.2.2).

B 4.7.2 Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende

Sie besteht aus der Monatsstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke und ist eine persönliche, nicht übertragbare Fahrkarte. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat und ist nur gültig, wenn auf der Wertmarke die Nummer der Monatsstammkarte eingetragen ist. Weiterhin ist die Monatskarte nur gültig, wenn Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie Wohnort (Ort, Straße, Hausnummer) des Fahrgastes dokumentenecht in Druckschrift eingetragen sind. Auf die Monatsstammkarte ist ein persönliches Lichtbild fest anzubringen und sie ist zu unterschreiben.

Die Monatskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des auf der Wertmarke angegebenen Geltungsbereiches. Die Monatskarte behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt die Monatskarte auch noch am nächstfolgenden Werktag. Montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtantritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gilt die Schülermonatskarte während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Schülermonatskarte hinaus muss vor der Tarifzongrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Kinder oder ab 15 Jahren ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Samstags, sonntags und feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien in Baden-Württemberg (nicht an „beweglichen Ferientagen“ einzelner Schulen) gilt diese Monatskarte ganztags während ihrer Gültigkeitsdauer als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet, auch außerhalb der in der Wertmarke angegebenen Zonen.

Inhaber einer Schülermonatskarte können durch den vorzeitigen Kauf der Wertmarke des Monats September bereits in den gesamten Sommerferien in Baden-Württemberg einschließlich des letzten Tages vor Schulbeginn die Busse und Züge des Nahverkehrs des VPE kostenlos nutzen.

Die Monatskarte für Schüler, Studenten und Auszubildende wird ausgegeben an schulpflichtige Personen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr (bis einschließlich 14 Jahre). Nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (ab 15 Jahre) gilt die Schülermonatskarte nur in Verbindung mit einem gültigen Schülerschein oder einem Nachweis der Bildungs- oder sonstigen Einrichtung, die unter Punkt a) bis g) fällt.

Sie wird laut den gesetzlichen Bestimmungen der jeweils gültigen Fassung des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) ausgegeben an:

- a) Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater
 - allgemeinbildender Schulen,
 - berufsbildender Schulen,
 - Einrichtungen des zweiten Bildungsweges,
 - Hochschulen, Akademien mit Ausnahme der Verwaltungsakademie, Volkshochschulen, Landesvolkshochschulen.

b) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter Buchstabe a fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuches dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schule und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist.

c) Personen, die an einer Volkshochschule oder einer anderen Einrichtung der Weiterbildung Kurse zum nachträglichen Erwerb des Hauptschul- oder Realschulabschlusses besuchen.

d) Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen.

e) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist.

f) Beamtenanwärter/-innen des einfachen und mittleren Dienstes sowie Praktikanten und Personen, die durch Besuch eines Verwaltungslehrganges die Qualifikation für die Zulassung als Beamtenanwärter des einfachen oder mittleren Dienstes erst erwerben müssen, sofern sie keinen Fahrtkostensatz von der Verwaltung erhalten.

g) Teilnehmer/-innen an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten sowie Teilnehmer am Bundesfreiwilligendienst (BFD). Angehörige der Bundeswehr erhalten keine Monatskarte im Ausbildungsverkehr.

B 4.7.3 Deutschlandticket

Das Deutschlandticket ist eine persönliche, nicht übertragbare Zeitkarte und berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb des Verbundnetzes des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE). Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen des Betriebspersonales ein Lichtbildausweis/Schülerausweis vorzuzeigen.

Studenten wird der Ticketpreis um den bisher gezahlten Solidarbeitrag gemindert. Job-Ticket-Kunden erhalten das Deutschlandticket zu einem um 5 % reduzierten Preis, wenn der Arbeitgeber mindestens 25 % des Ticketpreises übernimmt.

Mitnahmeregelung bundesweit und im VPE

Personen bis zum 6. Geburtstag können kostenlos mitgenommen werden. Keine Mitnahme von Fahrrädern und Hunden.

Mitnahmeregelung nur gültig im VPE

Ein Hund oder ein anderes Kleintier wird in Begleitung eines zahlungspflichtigen Fahrgastes kostenlos befördert, ein Fahrrad nach dem VPE-Gemeinschaftstarif § 17.

Bundesweite Gültigkeit und im VPE

Das Deutschlandticket gilt für beliebig viele Fahrten in allen Regional- und Nahverkehrszügen sowie S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen in der gesamten Bundesrepublik Deutschland im gesamten Geltungsbereich. Im SPNV gilt es nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse (bundesweit) ist nicht möglich. Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist nach den Tarifen der Verbünde und Landestarifgesellschaften aber möglich. Das Deutschlandticket gilt in den Sonderlinienverkehren nach § 43 PBefG, also insbesondere Schülerlinien und Berufsverkehren, soweit diese allgemein zugänglich sind. Nicht gültig ist das Deutschlandticket in touristischen und historischen Verkehren.

Gültigkeit nur im VPE

Ein Übergang in die 1. Wagenklasse ist mit dem Erwerb einer entsprechender Fahrkarte im VPE und in Baden-Württemberg nach § B 4.3. des VPE-Gemeinschaftstarifs möglich.

Antrag

Bestell-Stichtag ist jeweils der 15. des Monats. Bei Bestellungen zwischen 1. und 15. eines Kalendermonats beginnt die Gültigkeit am Folgetag nach Bestelleingang und endet am Ende diesen Monats. Bei Bestellungen zwischen dem 16. eines Monats und dem 1. des Folgemonats beginnt die Gültigkeit zum 1. des Folgemonats. Für Bestellungen innerhalb des laufenden Kalendermonats erfolgt keine anteilige Preisanpassung. Das Deutschlandticket kann nur in dem dafür vorgesehenen digitalen Vertriebssystem erworben werden, es handelt sich vorerst um eine monatlich ausgegebene elektronische Fahrkarte im Print@Home Verfahren. Die Teilnahme am Deutschlandticket kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt. Das Deutschlandticket ist ein Abonnement mit monatlicher Abbuchung des Beförderungsentgelts, eine Barzahlung ist nicht möglich. Um eine elektronische Fahrkarte zu erwerben, muss sich der Nutzer zuvor im Internetportal des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis registrieren. Nach erfolgreicher Registrierung kann der Nutzer elektronische Fahrkarten erwerben. Vertragspartner für den Erwerb von elektronischen Fahrkarten ist der Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH im Auftrag der Verkehrsunternehmen.

Abbuchungsverfahren/Einzugsermächtigung (kein Barzahler)

Voraussetzung für die Teilnahme am Deutschlandticket ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, so verlängert sich das Deutschlandticket automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit des Deutschlandtickets.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein. Die Beträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt dem VPE oder dem vom VPE beauftragten AboCenter mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, muss die Onlinebestellung durch den Erziehungsberechtigten erfolgen.

Kündigung

Die Kündigung muss bis zum 20. eines Monats zum Ende des jeweiligen Kalendermonats vom Inhaber erfolgen. Das Deutschlandticket gilt im Falle einer Kündigung bis Betriebsschluss nach dem Ende des letzten Tages dieses Kalendermonats, längstens jedoch bis 3.00 Uhr des Folgetags. Der Kunde verpflichtet sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann der VPE oder das vom VPE beauftragte AboCenter fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird das Deutschlandticket ungültig.

B 4.7.4 Jahreskarte

Sie besteht aus der Jahresstammkarte und der dazugehörigen Wertmarke. Sie gilt für den auf der Wertmarke angegebenen Kalendermonat. Die Jahreskarte berechtigt zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der auf der Stammkarte angegebenen Zonen.

Zu der Jahresstammkarte ist die dazugehörige, mit der identischen Nummer der Stammkarte versehene Wertmarke mitzuführen. Sie behält ihre Gültigkeit bis einschließlich des ersten Kalendertages des Folgemonats. Ist der erste Kalendertag des Folgemonats ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, gilt sie auch noch am nächstfolgenden Werktag. Während Ihrer Geltungsdauer haben die Jahreskarten darüber hinaus Gültigkeit als Netzkarte im gesamten VPE-Tarifgebiet zu folgenden Zeiten: montags–freitags in der Zeit von 9.00 bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr), samstags, sonn- und feiertags ganztags. Bei Fahrten montags bis freitags vor 9.00 Uhr über den Geltungsbereich der Jahreskarte hinaus muss vor der Tarifzonengrenze, die überfahren werden soll, ein Einzelfahrschein für Erwachsene für die zusätzlich benötigten Zonen gelöst werden. Es gilt der Familienvorteil nach B 8 (hiervon ausgenommen sind Netz 9 solo unter B 4.7.5.2).

Antrag

Antragsformulare sind bei allen Vorverkaufsstellen erhältlich. Die Jahreskarte wird frühestens zum nächsten Monatsersten ausgestellt, wenn der Antrag bis zum 10. Kalendertag des laufenden Monats spätestens bei dem Verkehrsunternehmen abgegeben ist. Die Bezahlung erfolgt über ein monatliches Abbuchungsverfahren durch Einzugsermächtigung vom Girokonto des Kunden (Abbuchung durch Einzugsermächtigung). Die Teilnahme am Abonnement kann verweigert werden, sofern keine ausreichende Bonität des Abonnenten vorliegt bzw. der Abonnent einer Bonitätsprüfung bei einer Wirtschaftsauskunftei nicht zustimmt.

Jahreskartenabonnement

Der Vertrag über das Jahreskartenabonnement kommt mit Zusendung der Jahreskarte zustande. Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich.

Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend auf dem SEPA-Basis-Lastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftmandat, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der Abonnementkunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennenmüssen des Abonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben. Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Kündigung

Das Jahreskartenabonnement kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 6-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen des Abos und den Preisen der entsprechenden Monatskarten nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Fahrtrelation innerhalb des VPE-Tarifgebietes oder eine andere Jahreskarte im VPE-Tarifgebiet im direkten Anschluss erwirbt. Bei einer Netz 9/Netz 9 solo wird die Preisdifferenz zu einer erwachsenen Jahreskarte für 1 Zone berechnet.

Mit der Einzugsermächtigung, verpflichtet er sich, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird die Jahreskarte ungültig. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken sind dann unverzüglich an das befördernde Verkehrsunternehmen oder an den VPE zurückzugeben.

Der monatliche Einzugsbetrag und ggf. die Differenz zur Monatskarte sind bis zur Rückgabe der Jahreskarte weiter zu bezahlen. Sofern bei Zahlungsverzug keine Kündigung erfolgt, wird der Restbetrag für alle ausgegebenen Wertmarken sofort fällig. Gleichzeitig endet das Jahreskartenabonnement zum Ablauf des 12. Monatszeitraumes. Es sind die anfallenden Kosten des Geldeinzuges zu erstatten.

B 4.7.4.1 Übertragbare Jahreskarte

Die übertragbare Jahreskarte darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Jahreskarte sind gesondert zu bezahlen. Kann die Jahreskarte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Jahreskarte nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt.

Für verloren gegangene oder nicht genutzte übertragbare Jahreskarten wird wegen der Übertragbarkeit kein Ersatz geleistet (§ 10 Abs. 3 bleibt unberührt). Für verloren gegangene Jahresstammkarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) und Rückgabe aller Wertmarken für die restliche Laufzeit eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt. Soll die Ersatzjahreskarte schon im laufenden Monat gelten, muss auch die Wertmarke des laufenden Monats zurückgegeben werden. Für verloren gegangene Wertmarken wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 und die Rückgabe der Stammkarte eine neue Jahreskarte für die restliche Laufzeit ausgestellt.

Die Ausgabe einer neuen Jahresstammkarte und Wertmarken erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht. Können weder Stammkarte noch Wertmarken für die restliche Laufzeit der Jahreskarte zurückgegeben werden, ist wegen der Übertragbarkeit der Jahreskarte kein Ersatz möglich.

B 4.7.4.2 Persönliche Jahreskarte

Die Jahreskarte kann auf Wunsch als persönliche Jahreskarte ausgegeben werden. Sie ist mit einem persönlichen Lichtbild, das fest an der Stammkarte angebracht ist, und der Anschrift zu versehen. Sie ist dann nicht übertragbar. Für abhandengekommene persönliche Jahreskarten wird gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine Ersatzstammkarte und Monatswertmarken für die restliche Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Jahreskarten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Ansonsten gelten die Regelungen wie bei den Jahreskarten unter B 4.7.4. Die Ausgabe einer neuen Jahresstammkarte und Wertmarken erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5 Netz 9 (Jahresnetzkarten ab 9.00 Uhr)

Die Netz 9-Jahreskarte ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9-Jahreskarte ganztags. Die Netz 9-Jahreskarte gilt im gesamten Netz des VPE. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten. Die Netz 9-Jahreskarte wird als Netz 9 oder Netz 9 solo ausgegeben.

B 4.7.5.1 Netz 9

Die Netz 9 ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 ganztags. Die Netz 9 gilt im gesamten Netz des VPE. Die Netz 9 ist übertragbar. Es gilt der Familienvorteil nach B 8.

Die Netz 9 darf jeweils nur von einer Person für eine Fahrt verwendet werden und muss dabei vom Benutzer mitgeführt werden. Fahrten ohne mitgeführte Netz 9 sind gesondert zu bezahlen. Kann die Karte bei einer Fahrausweiskontrolle nicht vorgezeigt werden, ist das erhöhte Beförderungsentgelt zu entrichten. Eine nachträgliche Vorlage der übertragbaren Netz 9 nach § 9 Abs. 3 wird nicht anerkannt.

Für eine abhandengekommene Netz 9 wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten.

Die Ausgabe einer neuen Netz 9 Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5.2 Netz 9 solo

Die Netz 9 solo ist eine Jahreskarte, die nur montags bis freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 3.00 Uhr des Folgetages (Fahrtrtritt nach 9.00 Uhr und vor 3.00 Uhr des Folgetages) gültig ist. Fahrten vor 9.00 Uhr müssen extra bezahlt werden. Bei einer Fahrkarten Kontrolle muss ein Lichtbildausweis vorgezeigt werden! An Samstagen, Sonntagen und Feiertagen gilt die Netz 9 solo ganztags. Die Netz 9 solo gilt im gesamten Netz des VPE.

Die Netz 9 solo ist eine persönliche, nicht übertragbare Karte. Es gilt nicht der Familienvorteil nach B 8. Für eine abhandengekommene persönliche Netz 9 solo wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Netz 9 solo sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.4 für Jahreskarten.

Die Ausgabe einer neuen Netz 9 solo Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.7.5.3 D-Ticket JugendBW (vormals VPE JugendticketBW)

Das D-Ticket JugendBW wird jeweils als Ticket des Verbundes ausgegeben, in dem die/der Bezugsberechtigte seinen Hauptwohnsitz (Baden-Württemberg) hat. Bei Schülern ist es der Standort der Schule und bei Studierenden der Standort der Hochschule.

Das D-Ticket JugendBW können alle Personen bis zum 27. Geburtstag erwerben. Ab dem 21. Geburtstag wird ein Ausbildungsnachweis oder Fortbildungsnachweis (Aufstiegsfortbildung in Vollzeit) benötigt. Anspruch auf ein D-Ticket JugendBW mit Nachweis haben Schüler, Auszubildende, Studierende, Freiwilligendienstleistende nach B 4.7.2.

Das D-Ticket JugendBW ist eine persönliche nicht übertragbare Jahresnetzkarte im Abonnement mit monatlicher Abbuchung. Bei einer Fahrkartenkontrolle ist auf Verlangen des Betriebspersonales ein Lichtbildausweis / Schülerausweis vorzuzeigen. Die Bezugsberechtigung erlischt mit dem 21. Geburtstag (ohne Ausbildungsnachweis) bzw. mit dem 27. Geburtstag (mit Ausbildungsnachweis). Die Nutzungsberechtigung bleibt hiervon unberührt, dass Ticket bleibt bis zum Ablauf des Abonnements gültig.

Bundesweite Gültigkeit (Baden-Württemberg)

Das D-Ticket JugendBW gilt für beliebig vielen Fahrten in allen Regional- und Nahverkehrszügen sowie S-Bahnen, Stadtbahnen und Bussen aller Verkehrsverbände in ganz Deutschland im gesamten Geltungsbereich und im Weiteren auch für freigegebene Fernverkehrsangebote. Im SPNV nur in der 2. Klasse, ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich.

Antrag/Vertragsbeginn

Berechtigte können zu jedem ersten eines Monats in ein Abonnement des D-Ticket JugendBW einsteigen. Hierfür muss die Online-Bestellung mit allen notwendigen Angaben und Unterlagen bis zum 20. des jeweiligen Vormonats eingegangen sein.

Das Abonnement wird zunächst für ein Jahr abgeschlossen und verlängert sich dann auf unbestimmte Zeit. Es kann nach Ablauf des ersten Vertragsjahres gekündigt werden, ohne dass eine Nachberechnung erfolgt. Der Abo-Vertrag und damit auch die Nutzungsberechtigung enden automatisch zum Ablauf des Monats, in dem die Bezugsberechtigung nicht mehr besteht, ohne dass es einer Kündigung bedarf, frühestens jedoch zwölf Monaten nach Beginn des Abo-Vertrages. Der Abonnent ist verpflichtet, den Wegfall der Bezugsberechtigung gegenüber dem jeweiligen Abo-Center unverzüglich anzuzeigen.

Abbuchungsverfahren/Einzugsermächtigung

Voraussetzung für die Teilnahme am D-Ticket JugendBW ist die Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandats oder einer Einzugsermächtigung. Das kontoführende Kreditinstitut des Kunden muss im SEPA-Bereich liegen. Die Abbuchung erfolgt in Euro. Daueraufträge oder Einzelüberweisungen sind nicht möglich. Abweichend von der 14 Tage Pre-Notification, basierend aus dem SEPA-BasisLastschriftverfahren, wird eine Vorankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. Wählt der Kunde das Verfahren der Einzugsermächtigung/SEPA-Lastschriftsmandat, so verlängert sich das Jahreskartenabonnement nach Ablauf des 12-Monats-Zeitraums automatisch, wenn es nicht gekündigt wird. Die Einzugsermächtigung ist jederzeit widerrufbar. Bei Widerruf erlischt die Gültigkeit der Jahreskarte. Diese ist zurückzugeben.

Die Einzugsermächtigung bzw. das SEPA-Lastschriftsmandat schließt die Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Einzugsbetrages bei Änderungen des Geltungsbereiches oder der Tarife mit ein; in diesem Fall hat der D-Ticket JugendBW Kunde jedoch ein Sonderkündigungsrecht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis oder Kennen müssen des Ausbildungsabonnementkunden von der Änderung auf dem Kontoauszug. Der ab Änderung eingezogene Betrag wird in diesem Fall zurückerstattet. Die Stammkarte mit allen restlichen Wertmarken ist zurückzugeben. Die Teilbeträge werden monatlich im Voraus abgebucht. Änderungen von Adresse, Bankverbindung oder Kontoänderung sind unverzüglich direkt beim einzugsberechtigten Verkehrsunternehmen mitzuteilen. Ist der Abonnent nicht volljährig, ist eine Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten für den Abonnementvertrag sowie ggf. für die Einzugsermächtigung erforderlich.

Mit der Einzugsermächtigung verpflichtet sich der Kunde, den monatlichen Einzugsbetrag auf dem angegebenen Konto ab dem jeweiligen Monatsersten bereitzustellen. Ist eine fristgerechte Abbuchung nicht möglich, kann das befördernde Verkehrsunternehmen oder der VPE fristlos kündigen. Durch die Kündigung wird das D-Ticket JugendBW ungültig und ist unverzüglich abzugeben.

Kündigung

Das D-Ticket JugendBW kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. Endet dadurch das Abonnement vor Ablauf des ersten 12-Monats-Zeitraumes, wird für den abgelaufenen Zeitraum der Unterschied zwischen den Monatsbeträgen einer Schülermonatskarte 1 Tarifzone nach erhoben. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Zeitkarte innerhalb des VPE-Tarifgebietes im direkten Anschluss erwirbt.

Kündigung Vollzeit Schüler im Schülerlistenverfahren

Das D-Ticket JugendBW im Schülerlistenverfahren kann vom Inhaber jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Schuljahresende schriftlich gekündigt werden. Dies gilt nicht, wenn der/die Abonnent/in eine andere Zeitkarte innerhalb des VPE-Tarifgebietes im direkten Anschluss erwirbt. Das D-Ticket JugendBW im Schülerlistenverfahren kann bei einem Schulaustritt, Schulwechsel, Umzug, Verkürzung des Schuljahres oder bei besonderen Härtefällen wie längere Krankheit oder Auslandsaufenthalt vorzeitig gekündigt werden. Der Grund für eine vorzeitige Kündigung ist der Schule nachzuweisen und von der Schule zu bestätigen. Ein Anspruch auf den Differenzbetrag zwischen 11maliger und 12maliger Abbuchung besteht nicht. Für Schüler, die unterjährig das Ticket erwerben, kann die erste Ticket-Laufzeit auch zum Schuljahresende und damit nach weniger als einem Jahr enden.

Verlust

Für eine abhandengekommenes D-Ticket JugendBW wird einmalig gegen ein Bearbeitungsentgelt von € 15,00 (es sei denn, der Kunde weist nach, dass Bearbeitungskosten überhaupt nicht oder nur in wesentlich geringerer Höhe entstanden sind) eine neue Ersatzkarte für die Geltungsdauer ausgestellt. Abhandengekommene Karten sind ungültig und bei Wiederauffinden an das befördernde Unternehmen zurückzugeben. Die Ausgabe einer neuen D-Ticket JugendBW Karte erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Ausweises oder einer Vollmacht.

B 4.8 TagesTicket Kids

Für Kindergartengruppen und Schüler der Klassenstufen 1–4, Grundstufen der Sonder- und Förderschulen (ab fünf Personen). Das TagesTicket Kids gilt im gesamten Netz des VPE für bis zu 30 Personen inklusive deren Betreuer. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt der Ausstellung der Fahrkarte (unentgeltliche Beförderung) bis 3.00 Uhr des Folgetages, ein Übergang in die 1. Klasse (SPNV) ist nicht möglich. Es ist ein geeigneter Nachweis der Kindertagesstätte/Schule mitzuführen. Die regelmäßige Beförderung zwischen Wohnort und der Einrichtung ist hiervon ausgenommen. Die Gruppe muss während der Fahrt zusammenbleiben. Gruppen empfehlen wir eine rechtzeitige Anmeldung beim Verkehrsunternehmen (Anhang 2).

B5 Unentgeltliche Beförderung

B 5.1 Polizeibeamte in Uniform/Kriminalbeamte

Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte in Uniform sowie Kriminalbeamtinnen und Kriminalbeamte des Landes, soweit sie während der Fahrt entsprechend ihren Dienstvorschriften das K-Etui sichtbar tragen, werden in Bussen und in den Zügen der Produktklasse C (Interregio-Express, Regional-Express, Regionalbahn und S-Bahn [IRE, RE, RB]) in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B 5.2 Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise

Mitarbeitende der Bahnhofsmissionen auf einer Dienstreise zur Begleitung sowie zur jeweiligen Rückfahrt in Dienstkleidung (Weste oder Jacke) und mit Dienstaussweis mit Lichtbild und dem jeweiligen Fahrauftrag der Bahnhofsmission Mobil werden in Bussen und in den Zügen des Verkehrsverbundes in der 2. Klasse unentgeltlich befördert.

B6 Beförderung von Schwerbehinderten

Die unentgeltliche Beförderung von Schwerbehinderten, deren Begleitpersonen sowie deren Krankenzustühle und Blindenführhunde richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung. Bei Übergang in die 1. Wagenklasse gilt der Schwerbehindertenausweis nicht als 2. Klasse-Basisfahrkarte. Es ist eine komplett neue 1. Klasse-Fahrkarte zu lösen.

B7 Kinderwagen, Gepäck, Hunde und andere Kleintiere

B 7.1 Kinderwagen

Kinderwagen werden frei befördert, soweit sie nicht zweckentfremdet verwendet werden.

B 7.2 Gepäck

Handgepäck wird nach Maßgabe der Bestimmungen des § 11 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

B 7.3 Fahrräder

Fahrräder werden nach Maßgabe der Bestimmungen des § 17 der Beförderungsbedingungen unentgeltlich befördert.

B 7.4 Hunde und andere Kleintiere

Ein Hund oder ein anderes Kleintier wird in Begleitung eines zahlungspflichtigen Fahrgastes kostenlos befördert, soweit hierfür genügend Platz in den Fahrzeugen vorhanden ist. Für jeden weiteren Hund oder jedes weitere andere Kleintier ist der Fahrpreis für Kinder zu entrichten. Es gelten die Mitnahmeregelungen der TagesTickets.

B8 Familienvorteil

Wenn bei einer Fahrkarte der Familienvorteil gilt, dürfen werktags ab 19 Uhr, samstags, sonntags und feiertags ganztags, maximal zwei Erwachsene und zwei zahlungspflichtige Kinder bis einschließlich 14 Jahren, bei Familien zwei erwachsene Familienmitglieder und alle Kinder bzw. Enkelkinder der Familie bis einschließlich 14 Jahren (sog. Familienkinder) mit der Fahrkarte gemeinsam fahren. Die Familienzugehörigkeit muss belegbar sein. Bei gemeinsam reisenden Personen ist die Erweiterung der Gruppengröße nach Antritt der Fahrt nicht zugelassen.

B9 In-Kraft-Treten

Der Gemeinschaftstarif des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) tritt am 10. Dezember 2023 in Kraft.

C. Sonderregelungen

C1 Job-Ticket

C 1.1 Job-Ticket BW für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg

Das Job-Ticket BW ist eine persönliche, nicht übertragbare Jahreskarte im Aboverfahren für Beschäftigte des Landes Baden-Württemberg. Das Job-Ticket BW ist grundsätzlich eine Netzkarte ohne zeitliche Beschränkung. Eingeschlossen ist der Familienvorteil nach B 8 sowie die Mobilitätsgarantie § 19. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C 1.2 Job-Ticket für Firmen mit indirektem Arbeitgeberzuschuss

Firmen oder Firmenzusammenschlüsse ab 50 Beschäftigte können mit dem Verkehrsverbund Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE) eine Sondervereinbarung über ein Job-Ticket treffen. Das Job-Ticket ist eine persönliche Jahresnetzkarte für Firmenmitarbeiter. Beim Job-Ticket für Erwachsene gilt der Familienvorteil (nach B 8). Der monatliche Preis für Firmenmitarbeiter ist ein stark rabattierter Preis einer Jahresnetzkarte. Die Firmen bezahlen hierfür einen Ausgleich. Mindestabnahme: 20 Job-Tickets. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C 1.3 Job-Ticket für Firmen mit direktem Arbeitgeberzuschuss

Der Mitarbeiter selbst bezahlt sein persönliches Job-Ticket mit einem gewährten Rabatt. Der Arbeitgeber gibt darüber hinaus seinen Mitarbeitern einen Zuschuss zum Ticket. Wie hoch die Ersparnis für die Belegschaft ausfällt, hängt von der Höhe des Rabatts und der Höhe des Arbeitgeberzuschusses ab. Ansonsten gelten die Regelungen für Jahreskarten unter B 4.7.4.

C2 Kombikarten

Kombikarten sind Eintrittskarten mit Fahrtberechtigung. Die zeitliche und örtliche Gültigkeit werden in Sondervereinbarungen geregelt.

C3 Ermäßigung für Sonderangebote

Generelle Ermäßigungen bis zu höchstens 50 % können eingeräumt werden für Sonderangebote mit zeitlich begrenzter Geltungsdauer, wenn dadurch die Wirtschaftlichkeit des Verbundverkehrs nicht verschlechtert wird.

C4 Besondere Bestimmungen für den Schienenverkehr

C 4.1 Anerkennung von Schienenfahrtausweisen der Deutschen Bahn AG

Im Geltungsbereich des VPE-Tarifs werden folgende Fahrkarten der Deutschen Bahn AG im Schienennetz der Deutschen Bahn anerkannt:

- BahnCard 100
- Fahrkarten für Züge der Produktklasse IC/EC bzw. ICE, soweit keine Zugbindung besteht,
- alle Fahrkarten von oder nach Zielen außerhalb des VPE Tarifgebietes (ein- und ausbrechender Verkehr).

C 4.1.1 City-Ticket der DB AG

Fernverkehrsreisende mit einem „City-Ticket“- Fahrschein der DB AG sind berechtigt, am Reisetag (Hin- und/oder Rückfahrt) an dem auf dem Ticket ausgewiesenen Start- und Zielort „Pforzheim + City“ alle Nahverkehrsmittel in der gesamten Zone 10 für eine einmalige Fahrt zu nutzen. Die Mitnahmeregelungen der DB AG finden Anwendung. Für das „City-Ticket“ gelten die jeweils gültigen Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG.

C 4.1.2 BahnCard 100

Die BahnCard 100 beinhaltet die City-Ticket-Funktion und berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb der gesamten Zone 10 sowie in allen Bahnen im Netz des VPE als auch auf allen von Südwestbus betriebenen Linien. Die Mitnahmeregelungen der DB AG gelten nur in Schienenverkehrsmitteln.

C 4.2 Fahrkartenverkauf für die Nutzung von Zügen der Schienenunternehmen

Im Verbundraum können die Schienenunternehmen den Verkauf bei Fahrkartenausgaben und sonstigen Verkaufsstellen auf bestimmte Verbundfahrkarten beschränken sowie einen ausschließlichen Verkauf aus Fahrkartenautomaten vorsehen.

Fahrkartenausgaben, Bahnhöfe und sonstige Verkaufsstellen, die außerhalb des Verkehrsverbundes liegen, geben grundsätzlich keine Verbund-Fahrkarten aus. Ausnahmen werden örtlich bekannt gegeben.

C5 Besondere Bestimmungen für Baden-Württemberg

C 5.1 Anerkennung des Baden-Württemberg-Tarifs

Im Geltungsbereich des VPE Tarifes werden Fahrkarten des Baden-Württemberg-Tarifs anerkannt.

C 5.1.1 Baden-Württemberg-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft. Das Baden-Württemberg-Ticket Tag, das Baden-Württemberg-Ticket Nacht und das Baden-Württemberg-Ticket Young werden in allen VPE Verkehrsmitteln anerkannt (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C 5.1.2 Metropol TagesTicket Stuttgart und das Metropol TagesTicket Plus

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft.

Das MetropolTagesTicket Stuttgart und das MetropolTages Ticket Plus werden im VPE grundsätzlich auf allen in den Verbundtarif einbezogenen Bus- und Bahnlinien anerkannt. (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C 5.1.3 RegioX-Ticket

Es gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft. Das RegioX-Ticket und das RegioX-Ticket Plus (1 bis zu 5 Personen) werden in allen Verbundverkehrsmitteln im Netz des Verkehrsverbundes Pforzheim/Enzkreis (VPE), im Netz des Karlsruher Verkehrsverbundes (KVV), im Netz der Verkehrsgemeinschaft Landkreis Freudenstadt (VGF) und im Netz der Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) anerkannt (Änderungen nach dem Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft vorbehalten).

C6 Tarife im ein- und ausbrechenden Verkehr

Für Fahrten von und nach Orten, die außerhalb des VPE-Tarifgebietes liegen, werden Fahrausweise nach dem Haustarif der betroffenen Verkehrsunternehmen bzw. dem geltenden Tarif der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft ausgegeben.

C7 Studi-Ticket

C 7.1 Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim

Mit dem Einschreiben an der Hochschule Pforzheim und der Bezahlung eines ÖPNV-Pauschalbetrages mit dem Studentenwerksbeitrag gilt der Studierendenausweis der Hochschule Pforzheim als Fahrausweis (Studi-Ticket). Das Studi-Ticket ist personen- gebunden und nicht übertragbar. Es berechtigt zu beliebig vielen Fahrten während des Gültigkeitszeitraumes mit Bus und Bahn (IRE, RB, RE und S-Bahn) im VPE-Tarifgebiet, solange die Vereinbarung über das Studi-Ticket mit der Hochschule Pforzheim und dem VPE Bestand hat. In den Bahnen ist zum Studi-Ticket ein Personalausweis mitzuführen. Hier gilt nicht der Familienvorteil (nach B 8).

Der Gültigkeitszeitraum für das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 28. bzw. 29. Februar. Der Gültigkeitszeitraum für das Sommersemester beginnt am 1. März und endet am 31. August.

Bis zu vier Wochen nach Vorlesungsbeginn eines Semesters (längstens bis 31. Oktober bzw. 30. April) gilt auch die Immatrikulationsbescheinigung für die Hochschule Pforzheim als Fahrausweis. Für Erstsemester gilt am ersten Tag des Studienbeginns auch der Zulassungsbescheid als Fahrausweis. Die Bescheinigungen gelten nur in Verbindung mit einem Personalausweis oder Reisepass.

C 7.2 Anschluss-Studi-Ticket zum KVV oder zum VVS

Inhaber eines gültigen KVV- oder VVS-Studi-Tickets können ein Anschluss-Studi-Ticket erwerben. Eine Quittung ist stets zu verlangen und aufzubewahren. Das Anschluss-Studi-Ticket gilt im Netz des VPE ohne zeitliche Beschränkung für jeweils 6 Monate. Bei Kauf und bei Benutzung des Anschluss-Studi-Tickets im VPE-Gebiet ist das entsprechend gültige Studi-Ticket des KVV bzw. VVS mitzuführen, ansonsten ist das Anschluss-Studi-Ticket des VPE ungültig.

Bei Verlust oder Zerstörung des Anschluss-Studi-Tickets erhält der Fahrgast gegen Vorlage der Quittung nach einer Bearbeitungszeit gegen ein Bearbeitungsentgelt einmalig pro Semester ein Ersatz-Anschluss-Studi-Ticket. Das Bearbeitungsentgelt beträgt 12 €. Im Übrigen gelten die Bestimmungen unter B 4.7.2 Monatskarten für Schüler, Studenten und Auszubildende.

C8 Schnupperticket

Zeitweise wird für bestimmte Städte und Gemeinden im VPE an Neubürger ein Gutschein über ein Schnupperticket ausgegeben. Das Schnupperticket ist eine persönliche Netzkarte, die eine Woche gültig ist.

C9 Schwarzwald-Gästekarte KONUS

KONUS (Kostenfreie Nutzung des ÖPNV für Schwarzwaldtouristen): Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol wird im Tarifgebiet des VPE auf folgenden Teilstrecken als Fahrkarte anerkannt:

Buslinien

743 – zwischen Schömberg sowie seinen Ortsteilen Langenbrand, Oberlengenhardt, Schwarzenberg, Bieselsberg und direkte Weiterfahrt bis Kapfenhardt

725 – zwischen Schömberg und Neuenbürg

723 – zwischen Schömberg und seinen Ortsteilen Oberlengenhardt und Langenbrand

Auf diesen Linienabschnitten der Buslinien 743 und 723 der Fa. Eberhardt sowie der Linie 725 der Fa. RVS Südwestbus ersetzt die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol die ehemals gültige KurCard. Für die Benutzung von VPE-Linienbussen ist deshalb auch weiterhin beim Busfahrer ein kostenloser Einzelfahrschein zu lösen.

Schienenstrecken

S 6 (Enztalbahn) – zwischen Bad Wildbad und Pforzheim Hauptbahnhof

R 52 (Kulturbahn) – zwischen Monbach-Neuhausen und Pforzheim Hauptbahnhof

Die Schwarzwald-Gästekarte mit dem KONUS-Symbol berechtigt in Verbindung mit dem amtlichen Lichtbildausweis zur kostenfreien Fahrt auf den oben genannten Linien und Strecken und darüber hinaus in den an KONUS beteiligten Verkehrsverbänden sowie für verbundübergreifende Fahrten zwischen diesen Verkehrsverbänden. Die Gültigkeit der KONUS-Gästekarte richtet sich nach dem auf der Rückseite eingetragenen Datum der An- und Abreise. Ebenfalls ist dort die Anzahl aller Personen ab einem Alter von 6 Jahren erfasst, die zur Fahrt berechtigt sind. Kinder unter 6 Jahren erhalten keine gesonderte Gästekarte und fahren ebenfalls kostenfrei.

Gästekarten ohne KONUS-Symbol gelten nicht als Fahrausweis. Der Geltungsbereich der KONUS-Gästekarte ist nicht mit VPE-Ergänzungskarten erweiterbar. Für die Mitnahme von Hunden und Fahrrädern sind Fahrausweise entsprechend den Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen des jeweiligen Verkehrsverbundes oder verbundüberschreitend tätigen Verkehrsunternehmens zu lösen. Die KONUS-Gästekarte gilt nur in der 2. Wagenklasse; ein Übergang in die 1. Klasse ist nicht möglich. Die KONUS-Gästekarte gilt nicht in Bergbahnen.

C10 Nacht-Taxi

Soweit Nacht-Taxi angeboten wird, wird pauschal und ausnahmslos der Nacht-Taxi-Tarif für jede Person nach Vollendung der 6. Lebensjahres (ab 6 Jahre) erhoben. Er gilt auch für zur Freifahrt im öffentlichen Nahverkehr berechnete Schwerbehinderte und deren Begleitpersonen. Es gibt einen Pauschalpreis für das Stadtgebiet Pforzheim und einen Pauschalpreis für Fahrten von Pforzheim aus in den Enzkreis und nach Döbel. Fahrgäste des Nacht-Taxis müssen sich 10 Minuten vor Abfahrt an der Haltestelle einfinden. Ansonsten besteht kein Anspruch auf Beförderung.

C11 On-Demand-Verkehr

Im VPE-On Demand Verkehr wird der VPE-Tarif anerkannt. Es findet kein Fahrkartenverkauf statt. Kunden müssen vor Fahrtantritt im Besitz einer gültigen Fahrkarte sein. Die Fahrt kann nur per App oder telefonisch gebucht werden. Die Fahrradmitnahme ist in On-Demand-Verkehren ausgeschlossen. Die Regelung der Mobilitäts- und Pünktlichkeitsgarantie § 19 findet keine Anwendung.

C 11.1 Linienbedarfsverkehr PforzheimShuttle

Für die Benutzung des PforzheimShuttle gelten besondere Tarifbestimmungen. Grundsätzlich gilt der VPE-Tarif; alle VPE-Fahrkarten mit Gültigkeit im Stadtgebiet Pforzheim werden mit Ausnahme des Kurzstreckenfahrscheins anerkannt.

Der PforzheimShuttle-Verkehr wird montags bis freitags außer an Feiertagen zwischen 8 und 20 Uhr angeboten. Das Bedienungsgebiet in der Pforzheimer Nordstadt wird im Norden durch die Hohenzollernstraße und die Blücherstraße, im Süden durch die Bahnlinie, im Osten durch die Zeppelinstraße und im Westen durch die Richard-Wagner-Allee begrenzt. Außerhalb dieses Gebietes werden noch der Hauptfriedhof, der ZOB/Hauptbahnhof und der Leopoldplatz angefahren.

Der PforzheimShuttle-Verkehr besitzt keinen festen Linienverlauf. Die Fahrzeuge verkehren aufgrund eines Buchungseingangs via App bzw. nach telefonischer Buchung zwischen dem gewünschten Start- und Zielpunkt im Bedienungsgebiet. Gegebenenfalls werden Umwege gefahren, um weitere Fahrgäste aufzunehmen oder abzusetzen. Es sind keine parallel zu bestehenden Linienverkehren liegende Fahrtrationen zulässig. An den Haltestellen des PforzheimShuttles sind die von dort aus jeweils buchbaren Zielhaltestellen ausgewiesen.

C12 Anrufsammeltaxi (AST)

Im VPE gibt es verschiedene Anrufsammeltaxi (AST) siehe Anhang 2. Für die Benutzung der Anrufsammeltaxi gelten gesonderte Tarife.

C13 Besonderheiten im Stadtlinienverkehr Pforzheim

Für Fahrten von Schulklassen im Stadtlinienverkehr Pforzheim (außer Linie 741/742) wird ein Gutschein von der Stadt Pforzheim an zugehörige Schulen ausgegeben. Gegen Vorlage beim Betriebspersonal darf die Schulklasse mit Begleitpersonen im Stadtlinienverkehr fahren. Der Stadtlinienbetreiber erhebt für diesen Gutschein einen Pauschalbetrag.

D. Übergangsregelungen

D 1 Übergangsregelungen zum Verkehrs- und Tarifverbund Stuttgart (VVS)

Für Fahrten von und nach Zielen, die außerhalb des VPE-Gebietes im Bereich des VVS liegen, werden durchgehende Fahrkarten nach dem Haustarif der betroffenen Unternehmen ausgegeben.

Es gelten folgende Ausnahmen:

D 1.1 Übergangsregelungen im Busverkehr

Bei den Buslinien 652/653 bzw. bei Buslinie 666 gibt es Übergangsregelungen zum Verbundgebiet des VVS.

Auf diesen Linien nach Haustarif der Busunternehmen ausgegebene Schülermonatskarten gelten zusätzlich montags bis freitags ab 9.00 Uhr im ganzen Netz des VPE. Samstags, sonntags, feiertags und in den landeseinheitlichen Schulferien gelten sie ohne zeitliche Begrenzung. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit Bussen der Linie 707 gilt VPE-Tarif.

D 1.2 Übergangstarife für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VVS werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten. Die VVS-Zeitkarten müssen mindestens die an den VPE angrenzende Ringzone 4 oder 5 des VVS enthalten.

Für Erwachsenenzeitkarten des VVS werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- oder Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.1 Monatskarten bzw. B 4.7.4 Jahreskarten.

Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D2 Übergangsregelungen zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV)

D 2.1 Fahrkarten des KVV im VPE-Verbundgebiet

Zeitfahrkarten des KVV mit Netzgültigkeit und Tageskarte Regio Spezial sind nur im ein- und ausbrechenden Schienenverkehr zwischen dem KVV Verbundgebiet und dem jeweiligen Bahnhof im VPE-Verbundgebiet gültig. Für die Nutzung des Schienenverkehrs im Binnenverkehr des VPE-Verbundgebietes gilt ausschließlich der VPE-Tarif.

Für Fahrten zwischen dem KVV-Tarifgebiet und Schienenhaltepunkten in der VPE sowie der S6 bis Bad Wildbad und umgekehrt werden besondere Tageskarten „Regio Spezial“ in den Varianten für eine, zwei, drei, vier oder fünf Personen ausgegeben. Diese gelten im gesamten Netz des KVV, auf den Schienenstrecken in der VPE und auf der S6 im Abschnitt zwischen Neuenbürg und Bad Wildbad. Bei der Regio Spezial besteht keine Mitnahmeregelung. Sie berechtigen zu beliebig vielen Fahrten im jeweiligen Geltungsbereich innerhalb der Geltungsdauer. Die Karten gelten am aufgedruckten Kalendertag bis 6 Uhr des Folgetages. Nightlinerlinien des KVV können bis Betriebsschluss genutzt werden. Mit Ablauf der Geltungsdauer muss die Fahrt beendet sein. Tageskarten sind nach Fahrtantritt nicht mehr übertragbar.

D 2.2 Übergangstarife für Zeitkarten

Für folgende Zeitkarten des KVV werden Übergangstarife (vergünstigte Zeitkarten des VPE) entsprechend angeboten:

- für Umwelt-Monatskarten, für Umwelt-Jahreskarten und -Abos, für die Jahreskarte ab 60, für KombiCard und 9-Uhr-Karte und für Firmenkarten des KVV vergünstigte Monats- oder Jahreskarten Erwachsene des VPE nach B 4.7.1 bzw. B 4.7.4.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die oben genannten Zeitkarten des KVV müssen mindestens mit einer KVV-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine KVV-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des KVV mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Für die Benutzung der VPE-Zonen gelten die Bestimmungen des VPE, für die Benutzung der Zeitkarten des KVV gelten die Bestimmungen des KVV. Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D 2.3 Gegenseitige Anerkennung von Verbundfahrtscheinen KVV/VPE

Der **KVV-Tarif** wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Buslinien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Flehingen–Oberderdingen–Sternenfels mit Ortsteil Diefenbach bis Haltestelle Schielenswald (Buslinie 702); in Sternenfels und im ein- und ausbrechenden Verkehr zwischen Sternenfels, Oberderdingen und Flehingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Bretten–Knittlingen/Stadt–Freudenstein–Diefenbach bis Haltestelle Schülenswald-Sternenfels (Buslinie 700, 706; 734/735) zwischen Bretten Bhf.–Knittlingen–Sternenfels gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Singen (Buslinie 722); zwischen Singen und Bahnhof Wilferdingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Wilferdingen (Buslinie 722); zwischen Wilferdingen und Bahnhof Wilferdingen gilt im Binnenverkehr VPE-Tarif
- Langensteinbach-Auerbach (Buslinie 721), zwischen Langensteinbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif
- Ittersbach (Buslinie 720), zwischen Ittersbach und Pforzheim gilt im Binnenverkehr der VPE-Tarif

Der **VPE-Tarif** wird im KVV-Verbundgebiet auf folgenden Linien im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach (Bahnlinie S11, Buslinie 118,152), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Mutschelbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach (Bahnlinie S11, Buslinie 153), zwischen Ittersbach–Langensteinbach–Auerbach gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Sternenfels (mit Ortsteil Diefenbach)–Oberderdingen–Flehingen–Kürnbach (Buslinie 143, 144, 145), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Kürnbach–Oberderdingen (Buslinie 144, 145), zwischen Kürnbach–Oberderdingen–Bretten gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Knittlingen–Großvillars–Oberderdingen–Flehingen (Buslinie 143), zwischen Großvillars–Oberderdingen–Flehingen gilt im Binnenverkehr KVV-Tarif
- Bretten-Innenstadt (Stadtbahnlinie S4 und Buslinie 146) zwischen Bretten Bahnhof und Schulzentrum: VPE-Fahrkarten werden im verbundüberschreitenden Verkehr (nach/von) Bretten bis Bretten Schulzentrum anerkannt. Sprantal – Bretten (Buslinie 733), zwischen Sprantal und Bretten Bahnhof werden VPE Fahrkarten im verbundüberschreitenden Verkehr anerkannt, im Binnenverkehr gilt der KVV-Tarif.

D 3 Übergangsregelungen zur Verkehrsgesellschaft Bäderkreis Calw mbH (VGC)

D 3.1 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Enztalbahn

Für Fahrten mit Zeitfahrkarten (TagesTickets Kombi, Monats- und Jahreskarten) des VPE auf der Schiene zwischen den Orten Höfen, Calmbach und Bad Wildbad und Zielen im übrigen Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten innerhalb Höfen, Calmbach und Bad Wildbad gilt der VGC-Tarif.

D 3.1.1 TagesTicket Kombi

Das TagesTickets Kombi berechtigt zu beliebig häufigen Fahrten innerhalb des VPE-Tarifgebietes einschließlich der Schienenstrecken zu den Bahnhöfen der Schienenstrecke nach Höfen, Calmbach und Bad Wildbad. Die Geltungsdauer beginnt mit dem Zeitpunkt des Erwerbs bis 3 Uhr des Folgetages. Das TagesTicket Kombi gilt für bis zu fünf gemeinsam reisende Personen. Beim Tages-Ticket Kombi besteht keine Mitnahmeregelung.

D 3.2 Ein- und ausbrechende Verkehre auf der Kulturbahn

Für Fahrten ausgehend von den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennyjacht und Unterreichenbach nach Zielen im Tarifgebiet des VPE gilt der VPE-Tarif. Für Fahrten im Binnenverkehr zwischen den Orten Monbach-Neuhausen bzw. Monbachtal, Dennyjacht und Unterreichenbach gilt der VGC-Tarif.

D 3.3 Übergangstarife für Zeitkarten

Für Zeitkarten des VGC werden vergünstigte Übergangstarife des VPE angeboten:

- Für Erwachsenenzeitkarten des VGC werden Übergangstarife für Erwachsene als Monats- und Jahreskarten des VPE angeboten. Hierfür gelten die Bestimmungen unter B 4.7.1 Monatskarten bzw. B 4.7.4 Jahreskarten.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die VGC-Zeitkarten müssen mindestens mit einer VGC-Zone direkt an eine VPE-Zone angrenzen, in denen eine verbundüberschreitende ÖPNV-Verbindung vorhanden ist.
- Die entsprechenden Zeitkarten des VPE (Monats- und Jahreskarte Erwachsene des VPE) gelten nur, wenn sie mindestens eine VPE-Zone enthalten, die direkt an eine VGC-Zone angrenzt, oder VPE-Netzkarten sind.
- Die Zeitkarten des VPE können als Ein- oder Zwei-Zonen- bzw. Netzkarte erworben werden, vorausgesetzt die VPE-Zonen grenzen aneinander. Die Zone 10, Pforzheim, zählt als zwei Zonen.

Bei Kauf und bei Benutzung der verbilligten Zeitkarten im VPE-Gebiet ist die entsprechend gültige Zeitkarte des VGC mitzuführen, ansonsten ist die Zeitkarte des VPE ungültig. Ist die Karte des Nachbarverbunds eingeschränkt (z. B. 9-Uhr-Karte oder persönliche Karte), dann gilt diese Einschränkung auch für die Übergangstarif-Monats- oder -Jahreskarte.

D 4 Übergangsregelungen zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNV)

D 4.1 Anerkennung von Verbundfahrtscheinen des HNV

Der HNV-Tarif wird im VPE-Verbundgebiet auf folgenden Busanschlüssen im verbundraumüberschreitenden Verkehr anerkannt:

- Zaberfeld – Leonbronn – Sternenfels (Buslinie 702) zwischen Leonbronn und Sternenfels gilt im Binnenbereich VPE-Tarif
- Ochsenburg – Leonbronn – Sternenfels (Buslinie 702) zwischen Leonbronn und Sternenfels gilt im Binnenbereich VPE-Tarif

Ortsverzeichnis zur Tarifzoneneinteilung

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Bad Herrenalb	716	63
Bad Wildbad		
Bad Wildbad	S6, RB17a	53
Calmbach	S6	53
Birkenfeld		
Birkenfeld	10, 712, 715, 716, 717, 718, 721, S6	33 Neuenbürg, 10 Pforzheim
Gräfenhausen	716/718	33
Obernhausen	716/718	33
Bretten		
Bretten	700, 733, RE17b, RB17c	48
Rechberg	RB17c	48
Ruit	RB17c	48
Sprantal	733	48 Bretten, 38 Neulingen
Dobel	716	53
Eisingen	731	31 Stein, 10 Pforzheim
Engelsbrand		
Engelsbrand	743, 744	33
Salmbach	743, 744	33 Engelsbrand, 44 Schömberg
Grunbach	743, 744	33
Friolzheim	652, 653, 762	47
Heimsheim	652, 653, 762	47
Höfen	S6	43
Illingen		
Illingen	707, RB17a, RE17b, RB17c	70 Mühlacker, 75 Vaihingen
Schützingen	707	70 Zaisersweiher, 75 Vaihingen
Ispringen	731, S5	31 Ersingen, 10 Pforzheim
Kämpfelbach		
Bilfingen	S5	31
Ersingen	S5	31
Karlsbad		
Langensteinbach	118, 152, 153, 721, S11	43 Langensteinbach, 41 Nöttingen
Ittersbach	715, 717, 720, 721, S11	43
Auerbach	153, 721	43 Langensteinbach, 41 Nöttingen
Mutschelbach	118, 152	41
Spielberg	S11	43
Keltern		
Ellmendingen	720, 721, 722	33
Niebelsbach	720	33
Dietlingen	720, 721, 722	33 Ellmendingen, 10 Pforzheim
Dietlingen-Schönbiegel	720, 721, 722	33 Ellmendingen, 10 Pforzheim
Dietenhausen	720, 721, 722	33 Ellmendingen, 43 Auerbach, 41 Nöttingen
Weiler	720	33 Keltern, 43 Ittersbach

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Kieselbronn	734, 735	38 Ölbronn, 10 Pforzheim, 60 Niefern-Vorort
Knittlingen		
Knittlingen-Stadt	143, 700, 706, 734, 735	48
Freudenstein	700, 706	48
Kleinvillars	734, 735, RB17c	48 Knittlingen, 38 Ölbronn
Hohenklingen	700, 706	48
Königsbach-Stein		
Königsbach	731, S5	31 Stein, 41 Wilferdingen
Stein	731	31
Kürnbach	144, 145	80
Maulbronn		
Maulbronn-Stadt	700, 706, 735, R99	70
Maulbronn-West/ Stadtbahn-Bahnhof	735, RB17c, R99	70 Maulbronn Stadt, 60 Ötisheim, 38 Ölbronn
Zaisersweiher	700, 702, 706	70 Maulbronn, 80 Diefenbach
Schmie	700	70
Mönsheim	653, 763, 765	47 (75 Weissach Porsche)
Gewerbegebiet Heckengäu	652	47 (75 Weissach Porsche)
Mühlacker		
Mühlacker	101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 700, 701, 702, 703, 705, 707, IRE1, RB17a, RE17b, RB17c, R99	60
Dürrmenz	103, 703	60
Großglattbach	102	60
Lomersheim	101, 102, 109,707	60
Mühlhausen (b. Mühlacker)	109, 707	60 Mühlacker, 70 Illingen
Enzberg	701, RB17a, R99	60
Lienzingen	107, 700, 702	60 Mühlacker, 70 Maulbronn
Neuenbürg		
Neuenbürg Stadt	724, 725, S6, RB17a	33
Neuenbürg Wilhelmshöhe	715, 716, 717, 724, 725	33
Arnbach	716, 718, 724	33
Waldrennach	725	33 Neuenbürg, 44 Langenbrand
Dennach	716	33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.)
Dreimarkstein	716	33 Schwann, (43 Richtung Bad Herrenalb.)
Rotenbach	S6	33
Eyachbrücke	S6	33
Neuhausen		
Neuhausen	741, 742	46
Steinegg	741, 742	46
Hamberg	741, 742	46
Schellbronn	741, 742	46 Neuhausen, 36 Hohenwart
Monbach-Neuhausen	RB74	45 Pforzheim
Neulingen		
Nußbaum	733, 933	38
Göbrichen	733, 933	38
Bauschlott	733, 734, 735, 933	38

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Niefern-Öschelbronn		
Öschelbronn	736, 737, 738, 739	36
Niefern	736, 737, 738, 739	36 Öschelbronn, 10 Pforzheim
Niefern-Vorort	736, 737, 738, 739, RB17a	60 Enzberg, 10 Niefern
Oberderdingen	143, 144, 145, 702	80
Flehingen	143, 702	80
Großvillars	143	80 Oberderdingen, 48 Knittlingen
Ölbronn-Dürrn		
Ölbronn	734, 735, RB17c	38
Dürrn	705, 734, 735	38
Ötisheim		
Ötisheim	705, RB17c, R99	60
Erlenbach	705	60
Corres	705	60 Ötisheim, 38 Dürrn
Schönenberg	705	60
Pforzheim	1, 2, 3, 4, 41, 42, 5, 6, 63, 7, 9, 10, 11, 16, 17, 43, 666, 712, 715, 716, 717, 718, 720, 721, 722, 731, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 741, 742, 743, 744, 762, 763, 767, RB74, R99, S5, S6, IRE1, RB17a	10
Altgefäll	16, 763	10
Arlinger (Wohngebiet)	1, 9	10
Au (Wohngebiet)	5, 6, 10, 16	10
Brötzingen	1, 9, 10, 11, RB74, S6	10
Brötzingen Tal/ Oberes Enztal (Gewerbegebiet)	10, S6	10
Buckenberg (Wohngebiet)	6, 10, 63	10 Pforzheim, 33 Engelsbrand/ Salmbach
Büchenbronn	43, 743, 744	10
Dillweißenstein	3, RB74	10
Eutingen	1, 9, 736, 737, 738, 739, RB17a	10
Hagenschießsiedlung	762, 763	10
Haidach (Wohngebiet)	6, 10, 16	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Hohenwart	4, 741, 742	10 Pforzheim, 36 Schellbronn
Huchenfeld	4, 42, 741, 742	10
Maihälden (Wohngebiet)	9	10
Mäuerach (Wohngebiet)	1, 9	10
Nordstadt	2, 3, 6, 17	10
Oststadt	1, 10	10
Redtenbacherstraße (Wohngebiet)	2	10
Seehaus (Ausflugsgebiet)	5	10
Sonnenhof (Wohngebiet)	2	10
Südstadt/Wildpark	5	10
Wartberg	3, 5	10
Wasserturm/Rodplatte (Wohngebiet)	7, 11	10
Weststadt	1, 10	10
Weierberg	10	10
Wilferdinger Höhe	6, 11	10
Würm	4, 41, 666, 767	10 Pforzheim, 36 Tiefenbronn
Würm-Liebeneck	666, 767	36

Ortsverzeichnis	Linien	Zonen
Remchingen		
Darmsbach	722	41
Nöttingen	721, 722	41
Wilferdingen	722, IRE1, RB17a, S5	41
Singen	722, IRE1, RB17a, S5	41
Sperlingshof	722	41 Wilferdingen, 31 Pforzheim
Schömberg		
Schömberg	725, 743	44
Langenbrand	725, 743	44
Schwarzenberg	743	44
Bieselsberg	743	44
Oberlengnhardt	743	44
Sternenfels		
Sternenfels	702	80
Diefenbach	702, 706	80 Sternenfels, 70 Zaisersweiher
Straubenhardt		
Pfinzweiler	715, 717	43
Langenalb	715, 717	43
Conweiler	715, 717, 718	43
Schwann	715, 716, 717	43 Conweiler, 33 Neuenbürg
Feldrennach	715, 717, 718	43
Ottenhausen	718, 720	43 Feldrennach, 33 Armbach
Tiefenbronn		
Mühlhausen	666, 767	46
Tiefenbronn	652, 666, 767	46
Lehningen	666, 767	46
Unterreichenbach		
Kapfenhardt	743, 744	33
Unterreichenbach	RB74	35 Pforzheim
Vaihingen (Enz)		
Vaihingen (Enz)	707, IRE1, RB17a, RE17b, RB17c	75
Roßwag	707	75
Wiernsheim		
Wiernsheim	653, 703, 737, 739, 765	47 Mönshheim, 36 Pinache
Serres	703	47
Iptingen	703, 763	47
Pinache	703, 739, 737	47 Wiernsheim, 36 Öschelbronn
Weissach Porsche	653, 763, 765	75
Wimsheim	653, 762, 763	47
Wurmberg		
Wurmberg	739, 762, 763	36 Neubärental, 47 Wimsheim
Neubärental	763	36
Zaberfeld		
Leonbronn	902	80
Ochsenburg	902	80

Verzeichnis der in den Gemeinschaftstarif einbezogenen Unternehmen, Linien und Strecken

**Albtal-Verkehrs-
Gesellschaft mbH (AVG)**
Tullastraße 71
76131 Karlsruhe
Telefon 07 21/61 07-58 86

Binder Reisen GmbH
Im Steinernen Kreuz 2
75449 Wurmberg
Telefon 0 70 44/40 95

Binder Reisen GmbH
Bergheimer Str. 12
70499 Stuttgart
Telefon 07 11/1 39 65-0

**DB ZugBus Regionalverkehr
Alb-Bodensee GmbH (RAB)**
KundenCenter Horb
Bahnhofsplatz 1
72160 Horb a. Neckar
Telefon 0 74 51/55 39-0

Richard Eberhardt GmbH
Industrieweg 14
75331 Engelsbrand
Telefon 0 70 82/79 00

ENGEL Omnibusverkehr
Fa. Viktor Engel
Inhaber Hans Engel
Industriestraße 110
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/65 65

Omnibusverkehr Engel GmbH
Bahnhofstraße 84
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/65 65

**Go-Ahead Baden-
Württemberg GmbH**
Büchsenstraße 20
70174 Stuttgart
Telefon 07 11/40 05 34 44
service@gabw-bahn.de

Klingel & Seiz Busverkehr GbR
Industriestraße 28
71263 Weil der Stadt
Telefon 0 70 33/53 94-50

**Klingel GmbH
Omnibusverkehr und Reisen**
Industriestraße 28
71263 Weil der Stadt
Telefon 0 70 33/53 94-50

Müller-Reisen GmbH & Co. KG
Arnbacher Str. 58
75217 Birkenfeld-Gräfenhausen
Telefon 0 72 31/9 22 66-0
Fundsachen-Telefon
0 70 82/94 61 25

**Friedrich Müller
Omnibusunternehmen GmbH**
Eisenbahnstr. 20
71636 Ludwigsburg
Telefon 0 72 31/44 31 474

**RVS Regionalbusverkehr
Südwest GmbH**
Blücherstraße 1
75177 Pforzheim
Telefon 0 72 31/44 31 474

Seiz Reisen GmbH
Tafingerstraße 6
71665 Vaihingen-Enz
Telefon 0 70 42/9 80 31

Stadtwerke Mühlacker GmbH
Danziger Straße 13
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/87 64 44

SWEG Bahn Stuttgart GmbH
(ehem. Abelio Rail
Baden-Württemberg)
Presselstraße 10
70191 Stuttgart
Telefon 0800/22 35 54 6
(24 h kostenfrei erreichbar)
service.sbs@sweg.de

SWEG Bus Pforzheim GmbH
Lochäckerstraße 3
75177 Pforzheim
Telefon 0 78 21/9 96 07 70
info@sweg.de

Taxizentrale Mühlacker
Inh. Sonja Mylonas
Lienzinger Straße 78
75417 Mühlacker
Telefon 0 70 41/1 94 10

**Verkehrsverbund Pforzheim-
Enzkreis GmbH (VPE)**
Luitgardstraße 14–18
75177 Pforzheim
Telefon 0 72 31/41 46 60

Willi Maisch GmbH
Bleichstr. 3a
75173 Pforzheim
Telefon 0 72 31/9 22 66-0
Fundsachen-Telefon
0 70 82/94 61 25

Reisebüro Wöhrle GmbH
Hagenfeldstr. 6
75038 Oberderdingen
Telefon 0 70 45/30 63
omnibus@woehrle-reisen.de

Wolf Reisen GmbH
Industriestraße 3
75223 Niefern-Öschelbronn
Telefon 0 72 33/42 31

Linien- nummer	Linienweg	Verkehrs- unternehmen
1	Arlinger – Brötzingen – Leopoldplatz – Enzaupark – Eutingen	RVS Südwestbus
2	Sonnenhof – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Redtenbacherstraße	RVS Südwestbus
3	Dillweißenstein – Leopoldplatz – ZOB/Hbf – Wartberg – Buchbusch/Hängsteig	RVS Südwestbus
4	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm – Huchenfeld	RVS Südwestbus
41	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Schmuckmuseum – Würm	RVS Südwestbus
42	ZOB/Hbf – Leopoldstraße – Jahnstraße/Bleichstraße – Huchenfeld	RVS Südwestbus
43	ZOB/Hbf – Leopoldplatz – Turnplatz – Büchenbronn	RVS Südwestbus
5	Hängsteig – ZOB/HBF – Leopoldstraße – Hochschule/Wildpark – Seehaus	RVS Südwestbus
6	Haidach – Klinikum Pforzheim – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Wilferdinger Höhe	RVS Südwestbus
7	Rodrücken – Vogesenallee – Sedanplatz – Leopoldstraße – ZOB/Hbf – Heim am Hachel/Hauptgüterbahnhof	RVS Südwestbus
9	Birkenfeld – Brötzingen – Maihälden – Leopoldplatz – Mäuerach – Eutingen	RVS Südwestbus
10	Oberes Enztal – Brötzingen – Leopoldplatz – ZOB/Hbf	RVS Südwestbus
11	Wasserturm – Arcus Klinik	RVS Südwestbus
16	ZOB/Hbf – Haidach – Altgefäll	RVS Südwestbus
17	Heim am Hachel – Weiherberg	RVS Südwestbus
101	Mühlacker – Lomersheim	Engel
102	Mühlacker – Großlattbach	Engel
103	Mühlacker – Dürrmenz	Engel
104	Mühlacker – Industriestraße	Engel
105	Mühlacker – Senderhang	Engel
106	Mühlacker – Stöckach	Engel
107	Mühlacker – Lienzingen	Engel
109	Mühlacker – Mühlhausen/Enz	Engel
118	Langensteinbach – Mutschelbach – Grünwettersbach (zwischen Langensteinbach und Mutschelbach)	AVG
143	Knittlingen – Großvillars – Oberderdingen – Flehingen	Wöhrle
144	Kürnbach – Oberderdingen – Bretten (zwischen Kürnbach und Oberderdingen)	Wöhrle
145	Flehingen – Oberderdingen – Kürnbach – (Sulzfeld) (zwischen Flehingen und Kürnbach)	Wöhrle
152	Langensteinbach – Mutschelbach – Kleinsteinbach (zwischen Mutschelbach und Kleinsteinbach)	AVG
153	Langensteinbach – Auerbach	AVG
Anruf- Sammeltaxi	Schützingen – Illingen	Taxi-Zentrale Mühlacker
652	Tiefenbronn – Heimsheim	Eberhardt/Klingel
653	Mönsheim – Frielzheim – Leonberg	Eberhardt/Klingel
653A	Heckengäu – Schulzentrum Rutesheim	Eberhardt/Klingel
666	Pforzheim – Tiefenbronn – Weil der Stadt (zwischen Pforzheim und Lehnigen)	RVS Südwestbus
700	Mühlacker – Maulbronn – Knittlingen – Bretten (Bahnhof)	Engel
701	Enzberg – Mühlacker	Klingel/Seiz

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
702	Mühlacker – Sternenfels – Oberderdingen – Flehingen (zwischen Mühlacker und Flehingen)	Engel
703	Mühlacker – Wiernsheim – Serres – Iptingen	Klingel/Seiz
705	Mühlacker – Ötisheim – Dürrn	Klingel/Seiz
706	Maulbronn – Zaisersweiher – Diefenbach – Freudenstein – Knittlingen – Schützingen	Wöhrle
707	Mühlacker – Waldäcker – Mühlhausen/Enz – Illingen – Vaihingen/Enz – Roßwag	Seiz
712	Pforzheim – Birkenfeld	Engel
715	Pforzheim – Schwann – Feldrennach – Pfinzweiler – Ittersbach	FMO
716	Pforzheim – Dennach – Dobel – Bad Herrenalb	Engel
717	Pforzheim – Neuenbürg Wilhelmshöhe – Schwann – Langenalb – Ittersbach	FMO
718	Pforzheim – Gräfenhausen – Arnbach – Conweiler	Engel
720	Pforzheim – Dietlingen – Ellmendingen – Niebelsbach – Ottenhausen – Weiler – Dietenhausen – Ittersbach	Müller
721	Pforzheim – Dietlingen – Auerbach – Langensteinbach	Müller
722	Pforzheim – Dietlingen – Nöttingen – Wilferdingen	Maisch
723	Bad Wildbad/Höfen – Schömburg – Calw zwischen Langenbrand und Schwarzenberg	Volz
724	Arnbach – Neuenbürg/Bahnhof	Maisch
725	Neuenbürg – Waldrennach – Schömburg	Maisch
731	Pforzheim – Ispringen – Eisingen – Königsbach	SWEG
733	Pforzheim – Bauschlott – Göbrichen – Bretten	SWEG
734	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Knittlingen	Wöhrle
735	Pforzheim – Kieselbronn – Ölbronn – Maulbronn	Wöhrle
736	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn	Binder/Wolf
737	Pforzheim – Niefern – Öschelbronn – Wiernsheim	Binder/Wolf
738	Pforzheim – Niefern	Binder/Wolf
739	Pforzheim – Öschelbronn – Wiernsheim – Wurmberg	Binder/Wolf
741	Pforzheim – Schellbronn – Neuhausen – Steinegg – Hamberg	RVS Südwestbus
742	Pforzheim – Schellbronn – Hamberg – Steinegg – Neuhausen	RVS Südwestbus
743	Pforzheim – Engelsbrand – Schömburg – Bieselsberg	Eberhardt
744	Pforzheim – Grunbach – Engelsbrand – Salmbach – Kapfenhardt	Eberhardt
762	Pforzheim – Wurmberg – Wimsheim – Friolzheim – Heimsheim – Renningen	Klingel
763	Pforzheim – Wurmberg – Mönshheim – Iptingen/Weissach	Klingel
765	Wiernsheim – Mönshheim – Weissach Porsche	Eberhardt/Klingel
767	Pforzheim – Tiefenbronn – Lehningen – Hausen zwischen Pforzheim und Lehningen	RVS Südwestbus
822	Keltern – Wilferderdingen On-Demand-Verkehr	Maisch

Liniennummer	Linienweg	Verkehrsunternehmen
901	Gemeinschaftsschule Illingen/Maulbronn	Engel
902	Ochsenburg – Leonbronn – Diefenbach Freie Schule – Mühlacker	Engel
903	Friolzheim – Lomersheim JCB Schule // Iptingen – JCB Schule	Eberhardt/Seitz/Klingel
916	Neuenbürg/Conweiler – Schwann – Dennach – Dobel – Rotensol – Bad Herrenalb	Engel
917	Pforzheim – Birkenfeld – Neuenbürg – Schwann – Conweiler – Feldrennach – Pfinzweiler – Langenalb	FMO
919	Keltern – Conweiler WGS	Müller
922	Keltern – Wilferd. Realschule/Singen Gymn. und Bergschule	Maisch
923	Pforzheim – Ellmendingen – Itterbach/Langensteinbach (Keltern)	Müller
933	Bauschlott – Göbrichen – Nußbaum, Stein – Königsbach	SWEG
936	Wiernsheim – Öschelbronn – Pforzheim	Binder/Wolf
938	Kieselbronn – Niefern Grundschule	Binder/Wolf
939	Neubärental – Wurmberg – Wiernsheim	Binder/Wolf
941	Tiefenbronn – Verbandsch. Steinegg/Lehn. – Tiefenbronn GS	RVS Südwestbus
943	Unterleng. – Schömb. – Engelsbr. – Otterstein/Reuchling./Waldorf.	Eberhardt
952	Heckengäu – Heimsheim LUS	Klingel
961	Steinegg – Neuhausen – Heimsheim LUS	Klingel
IRE1	Karlsruhe – Wilferdingen/Singen – Pforzheim – Vaihingen/Enz – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz	GoAhead
RB17a	Wilferdingen/Singen – Pforzheim – Bietigheim/Bissingen – Stuttgart zwischen Wilferdingen/Singen und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	SWEG Bahn
RE17b RB17c	Heidelberg – Bretten – Mühlacker – Vaihingen/Enz – Stuttgart zwischen Bretten (Bahnhof) und Vaihingen/Enz (Bahnhof)	SWEG Bahn
RB74	Pforzheim – Calw – Horb zwischen Pforzheim Hbf und Monbach-Neuhausen	RAB
R99	Tübingen – Horb – Calw – Pforzheim – Enzberg – Maulbronn (Freizeitexpress Kloster Maulbronn) zwischen Monbach-Neuhausen und Maulbronn	RAB
S5	Pforzheim – Wilferdingen/Singen – Karlsruhe zwischen Pforzheim und Wilferdingen/Singen	AVG
S6	Pforzheim – Bad Wildbad (zwischen Höfen und Bad Wildbad gilt VGC-Tarif)	AVG
S11	Ittersbach – Langensteinbach – Busenbach – Ettlingen – Karlsruhe – Eggenstein – Leopoldshafen – Hochstetten (zwischen Ittersbach und Langensteinbach)	AVG

Tarifzoneneinteilung für den VPE-Gemeinschaftstarif



Bereiche, die zum Karlsruher Verkehrsverbund (KVV) gehören. Hier gilt der KVV-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif bzw. wird anerkannt. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet (von/nach Bad Herrenalb) mit dem Bus der Linie 716 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/KVV: Für Fahrten auf der Schiene mit der Tageskarte Regio Spezial und KVV-Zeitkarten mit Netzgültigkeit in das KVV-Gebiet und aus dem KVV-Gebiet gilt der KVV-Tarif. Für die Nutzung des Schienenverkehrs innerhalb des VPE-Gebietes gilt der VPE-Tarif.

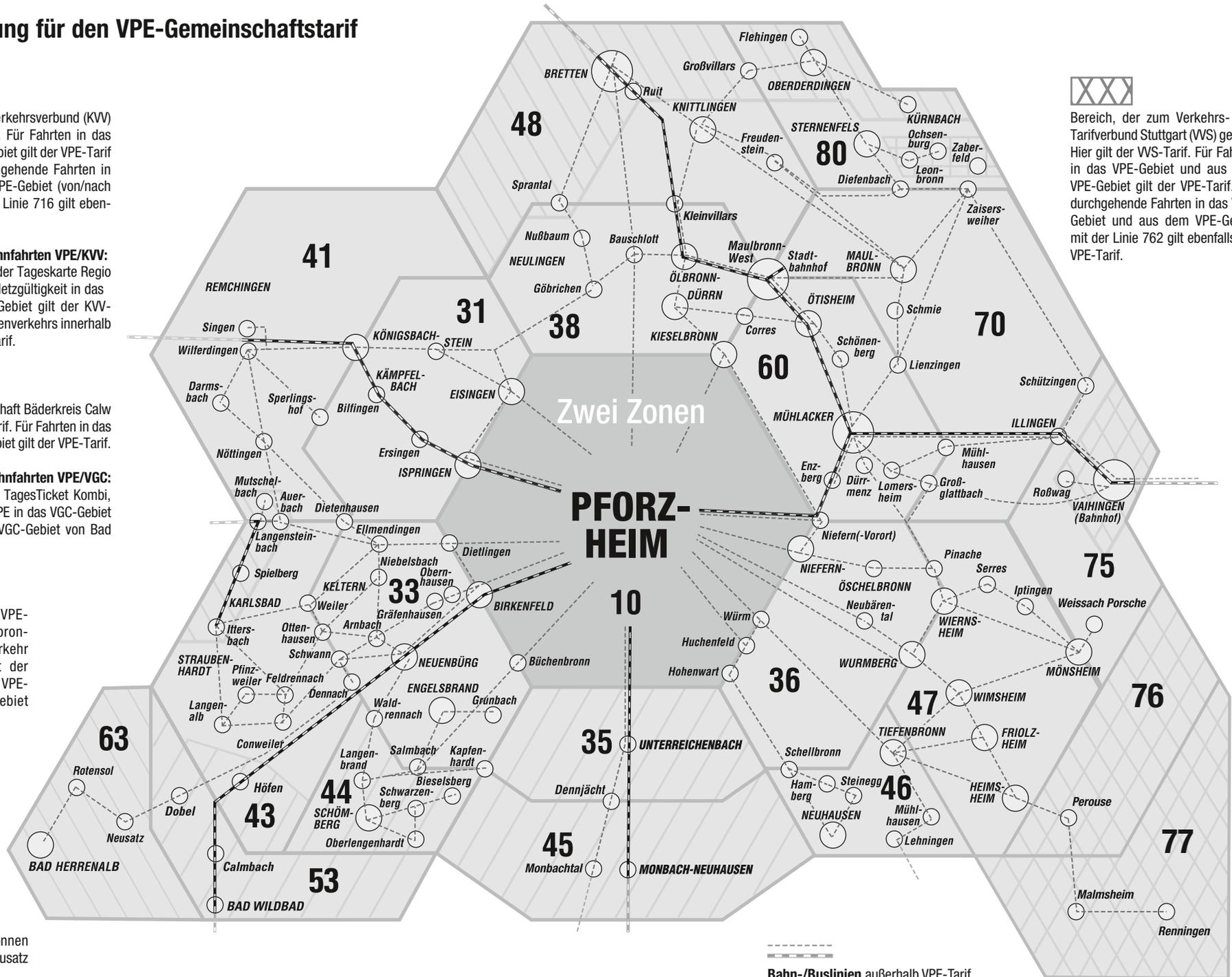


Bereich, der zur Verkehrs-gesellschaft Bäderkreis Calw (VGC) gehört. Hier gilt der VGC-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.

Verbundraumübergreifende Bahnfahrten VPE/VGC: Für Fahrten auf der Schiene mit TagesTicket Kombi, Monats- und Jahreskarten des VPE in das VGC-Gebiet bis Bad Wildbad und aus dem VGC-Gebiet von Bad Wildbad gilt der VPE-Tarif.



Bahn-/Buslinien außerhalb VPE-Tarif. Bereich, der zur Heilbronner Hohenloher Haller Nahverkehr GmbH (HNH) gehört. Hier gilt der HNH-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif.



Bereich, der zum Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) gehört. Hier gilt der VVS-Tarif. Für Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet gilt der VPE-Tarif. Für durchgehende Fahrten in das VPE-Gebiet und aus dem VPE-Gebiet mit der Linie 762 gilt ebenfalls der VPE-Tarif.

Fahrausweise der Zone 10 können aus technischen Gründen den Zusatz 20 bzw. 30 enthalten.

Bahn-/Buslinien außerhalb VPE-Tarif.

Fahrpreisübersicht des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
Einzelfahrschein Erwachsene	2,80	3,20	4,50	5,70	6,10
Einzelfahrschein Kinder (6–14 J.)	1,60	1,80	2,40	2,80	3,10
BahnCard Erwachsene	2,10	2,40	3,40	4,30	4,60
Monatskarte	64,00	74,00	91,00	104,00	120,00
Jahreskarte Preis/Monat	53,00	62,00	76,00	87,00	100,00
Übergangstarif-Monatskarte	32,00	54,00			71,00
Übergangstarif-Jahreskarte Preis/Monat	27,00	45,00			59,00
Netz 9 Preis/Monat					49,00
Netz 9 solo Preis/Monat					44,00
Schüler-Monatskarte	48,00	55,00	68,00	78,00	90,00
Übergangstarif-Schüler-Monatskarte	24,00	40,00			53,00
D-Ticket JugendBW					30,42
Deutschlandticket					49,00

Fahrpreisübersicht (HandyTicket) des Verkehrsverbundes Pforzheim-Enzkreis GmbH (VPE)

Geltungsbereich	1 Zone	2 Zonen Stadtgebiet Pforzheim	3 Zonen	4 Zonen	5 Zonen und mehr
Einzelfahrschein Erwachsene	2,50	2,90	4,20	5,40	5,80
Einzelfahrschein Kinder (6–14 J.)	1,40	1,60	2,20	2,60	2,90
BahnCard Erwachsene	2,00	2,20	3,20	4,00	4,40

Kurzstrecke: € 1,70.

TagesTicket

Preise	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
bis 3 Zonen	6,40	7,60	8,80	10,00	11,20
bis 5 Zonen (Netz)	11,50	13,90	16,40	18,80	21,20

StadtTicket Mühlacker: Es kostet € 3,30 (für 1 Person, gültig in Mühlacker und Stadtteilen).

TagesTicket Kombi

Preise	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
TagesTicket Kombi	16,80	21,30	25,80	30,30	34,80

TagesTickets der Baden-Württemberg-Tarif Gesellschaft

Stand Dezember 2023

	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen
MetropolTages-Ticket Plus	31,00	38,00	45,00	52,00	59,00
Baden-Württemberg-Ticket	26,50	34,50	42,50	50,50	58,50
Baden-Württemberg-Ticket Tag	34,50	43,50	52,50	61,50	70,50
Baden-Württemberg-Ticket Young	23,50	31,50	39,50	47,50	55,50
Baden-Württemberg-Ticket Nacht	23,50	31,50	39,50	47,50	55,50
RegioX-Ticket	21,00	25,00	29,00	33,00	37,00
RegioX-Ticket Plus	29,00	33,00	37,00	41,00	45,00

Kurzstreckenfahrchein

Er kostet € 2,00. HandyTicket € 1,70.

Zahlungspflichtiger Hund

Preis eines Kinderfahrcheins

TagesTicket Kids

kostenlos

Zuschlag 1. Klasse

Für einen Einzelfahrschein beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 3,70 im örtlichen Geltungsbereich des Einzelfahrcheins. Für Erwachsenenzeitkarten beträgt der Zuschlag für die Benutzung der 1. Klasse monatlich und unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen € 49,00 im örtlichen Geltungsbereich der Zeitkarte, bei D-Ticket Kunden in Baden-Württemberg.

Job-Ticket

Es gilt eine besondere Vereinbarung.

Studi-Ticket der Hochschule Pforzheim

Für Studierende der FH Pforzheim gilt eine besondere Vereinbarung. Es kostet € 27,00 und ist im Semesterbeitrag enthalten.

Anschluss-Studi-Ticket

Es kostet € 190,00 für 6 Monate.

Fahrrad-Fahrchein

Die Mitnahme eines kostenpflichtigen Fahrrads kostet unabhängig von der Anzahl der durchfahrenen Zonen den Fahrpreis eines Einzelfahrcheins Erwachsene für 2 Zonen. BahnCard-Rabatt wird nicht gewährt.

Schülerbeförderung Stadtlinienverkehr Pforzheim nach C 13

€ 30,00

Nacht-Taxi (wenn Angebot verfügbar)

Der Nacht-Taxitarif beträgt pauschal für einen Erwachsenen oder ein Kind im Stadtgebiet Pforzheim 5,50 und für Fahrten aus Pforzheim in den Enzkreis bzw. nach Döbel € 7,50.

Anrufsammeltaxi (AST)

Es gelten die jeweiligen aktuellen Tarife der einzelnen Anrufsammeltaxi-Linien.

Kontrolle D-Ticket

07/2023

Ergebnisdokument der AG Kontrolle Deutschlandticket

Gesamtbearbeitung

Ausschuss Preisbildung und Vertrieb
Arbeitsgruppe Kontrolle Deutschlandticket

Autorenverzeichnis

Tobias Focken, Martin Haase,
Daniel Ackers, Elmar Sticht, Nils Conrad

Versionsverwaltung

Version	Bearbeiter	Datum	Bemerkung
1.0	Tobias Focken, Martin Haase, Daniel Ackers, Elmar Sticht	27.02.2023	Initiale Erstellung
1.1	Tobias Focken, Martin Haase, Nils Conrad	21.04.2023	<p>Regelung zum Geburtsdatum (Kap. 1.II., S. 5, Kap. 3, S. 9)</p> <p>Akzeptanz der Bahncard 100 (Kap. 7.4, S. 19)</p> <p>Akzeptanz nicht ausgedruckter PDF (Kap. 1.IV., S. 6, Kap. 7.3, S. 17)</p> <p>Akzeptanz von Tickets in der Wallet (Kap. 5.2, S. 12, Kap. 5.3, S. 14)</p> <p>Vorgehen bei der Reduzierung eines EBE (Kap. 9.4, S. 23)</p> <p>Konkretisierung Sperrlistenthematik (Kap. 1.IV., S.6, Kap. 7.2, S.17)</p> <p>Berichtigung Ausdruck (Kap. 2, S. 8, Kap. 5, S. 11)</p> <p>Aktualisierung Verweis (Kap. 1.I., S. 5, Kap. 3, S. 9)</p> <p>Schlüsselbezug UIC (Kap. 5.3.2.4, S.15, Kap. 7.3.2.4, S. 18 f.)</p> <p>Konkretisierung bzgl. Zusatzprodukten (Kap. 3, S. 9)</p> <p>Quellenverzeichnis (Kap. 10, S. 24)</p>
1.2	Tobias Focken, Martin Haase, Nils Conrad, Elmar Sticht	07.07.2023	Ergänzung der Akzeptanz von Abo- bzw. Bestellbestätigungen als D-Ticket bis zum 31.12.2023 (Kap. 1 IV, S. 7, Kap. 7.5, S. 21)

			Ergänzungen der Regeln zur Prüfung von Personen unter 16 Jahren (Kap. 3, S. 10)
--	--	--	---

Inhaltsverzeichnis

1	Management Summary	6
2	Ausgangslage	9
3	Grundsätzliche Festlegungen	10
4	Erläuterung des Begriffs Kontrolle	12
4.1	Tarifliche Prüfung	12
4.2	Prüfung auf bzw. Prävention gegen Betrug und missbräuchliche Nutzung	12
<hr/>		
5	Kontrolle Deutschlandticket	13
5.1	Kontrolle von VDV-KA Chipkarten	13
5.1.1	Tarifliche Prüfung	13
5.1.2	Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch	13
5.1.2.1	Stornierte, erstattete und gekündigte Tickets	13
5.1.2.2	Kopien	13
5.1.2.3	Fälschungen	14
5.2	Kontrolle von Handytickets nach VDV KA	14
5.2.1	Tarifliche Prüfung	14
5.2.2	Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch	15
5.2.2.1	Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets	15
5.2.2.2	Regulär gekündigte Tickets	15
5.2.2.3	Kopien	15
5.2.2.4	Fälschungen	15
5.3	Kontrolle von Handytickets nach UIC	16
5.3.1	Tarifliche Prüfung	16
5.3.2	Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch	16
5.3.2.1	Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets	16
5.3.2.2	Regulär gekündigte Tickets	17
5.3.2.3	Kopien	17
5.3.2.4	Fälschungen	17
<hr/>		
6	Kontrolle Deutschlandticket in der Startphase 01.05. - 31.07.2023	18
7	Kontrolle Deutschlandticket in der Migrationsphase 01.05 - 31.12.2023	19
7.1	Kontrolle mittels Prüfhandys	19
7.2	Anbindung an Sperrlistenservice	19
7.3	Kontrolle von Papiertickets (auch als PDF)	19

7.3.1	Tarifliche Prüfung	19
7.3.2	Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch	20
7.3.2.1	Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets	20
7.3.2.2	Regulär gekündigte Tickets	20
7.3.2.3	Kopien	20
7.3.2.4	Fälschungen	20
7.4	Kontrolle der Bahncard 100 als Deutschlandticket	21
7.5	Abo- bzw. Bestellbestätigungen als Fahrtberechtigung	21
<hr/>		
8	Ausblick	22
8.1	Lückenlose elektronische und automatische Prüfung	22
8.2	Dynamische Barcodes im Handyticket	22
8.3	Account-Based-Ticketing	22
8.4	Deutschlandweiter ALISE	22
8.5	Zentraler technischer PV	23
8.6	Ausschließliche Verwendung der Kürzungsregel 2	23
<hr/>		
9	Details zu zentralen Themenfeldern des Kontrollkonzeptes	24
9.1	Kontroll-Apps (Kooperation von VDV-ETS und Industrie)	24
9.2	Umsetzung im PKM-Kontrollmodul	24
9.3	Sperrmanagement	24
9.4	Reduzierung eines EBE auf Bearbeitungsentgelt	25
9.5	Transaktionsnachweise	25
<hr/>		
10	Quellenverzeichnis	26
<hr/>		
11	Glossar	28

1 Management Summary

I. Rahmenbedingungen

- a. Die Ausgabe erfolgt gemäß Kap. 2 der Tarifbestimmungen digital auf Chipkarten nach deutschem eTicket-Standard oder auf Smartphone mit VDV- bzw. UIC-Barcode.
- b. Bei der Ausgabe sind die einheitlichen elektronischen Bildungsvorschriften für die digitalen Tickets einzuhalten. Die Bildungsvorschrift für die Tickets nach Standard der VDV-KA werden durch die VDV-ETS herausgegeben.
- c. Bei der Ausgabe von Tickets über Smartphones sind zudem die Vorgaben zum VDV-Einheitslayout einzuhalten.
- d. Dieses Eckpunktepapier fokussiert die Kontrolle des Deutschlandtickets bis Ende 2023.

II. Kontrolle digitaler Deutschlandtickets

- a. Die Gültigkeit des Deutschlandtickets kann nur durch die elektronische Kontrolle geprüft werden. Der weitaus größte Teil der Verkehrsunternehmen in Deutschland verfügt über eine elektronische Kontrollinfrastruktur. Diese Kontrollinfrastruktur kann bis zum Vertriebsstart für die Kontrolle elektronisch ausgegebener Deutschlandtickets ertüchtigt werden.
- b. Für Verkehrsunternehmen, die über keine elektronische Kontrollinfrastruktur zum Vertriebsstart verfügen, werden Kontroll-Apps (für Kontrolle von Barcodes und Chipkarten) für handelsübliche Smartphones verfügbar sein.
- c. Da das Deutschlandticket nicht übertragbar ist, ist im Rahmen der Kontrolle der im digitalen Ticket hinterlegte Name gegen ein Ausweisdokument zu prüfen.
- d. Obwohl in dem Dokument *Tarifbestimmungen Deutschlandticket final Reinfassung* vom 07.03.2023 die Angabe eines Geburtsdatums vorgeschrieben wird, bleibt dieses mindestens bis zum 31.12.2023 ein optionales Merkmal in der Kontrolle, da datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind und eine kurzfristige Umsetzung in vielen Regionen nicht möglich ist. Parallel wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung der Tarifbestimmungen im 2. HJ 2023 möglich ist.
- e. Um missbräuchliche Nutzung von Deutschlandtickets zu vermeiden bzw. zu erkennen, erfolgt im Rahmen der elektronischen Prüfung der Abgleich gegen eine deutschlandweite Sperrliste.

III. Startphase 01.05.2023 – 31.07.2023

- a. Im Rahmen des Vertriebsstarts des Deutschlandtickets können Anlaufprobleme (Verzögerungen beim Versand neuer Chipkarten, Ausgabe fehlerhafter Tickets usw.) nicht ausgeschlossen werden.
- b. Den Kunden ist in diesem Zeitraum mit Kulanz zu begegnen.

IV. Migrationsphase 01.05.2023 – 31.12.2023

- a. Im Zeitraum bis Ende 2023 können bis zur spezifikationsgemäßen Bereitstellung des Deutschlandtickets auf Chipkarten vorläufig digital prüfbare Papiertickets ausgestellt werden. Diese sind auch als nicht ausgedrucktes PDF auf einem Anzeigemedium zu akzeptieren. Die unter II. aufgeführten Punkte zur Kontrolle gelten für diese Tickets ebenfalls. Um die elektronische Prüfung zu ermöglichen, ist auf dem vorläufigen Ticket ein Barcode gemäß einheitlicher Spezifikation für das Deutschlandticket aufzubringen. Das vorläufige Ticket gilt jeweils nur für maximal einen Monat und ist ggf. monatlich neu auszustellen.
- b. Dem Beschluss im PuV (VDV-Ausschuss für Preisbildung und Vertrieb) vom 20.06.2023 folgend, können im Zeitraum bis Ende 2023, Abo- und Bestellbestätigungen als Fahrtberechtigung genutzt werden. Zu beachten ist, dass diese, um die Möglichkeit von Betrug durch Kündigung nach einem Monat zu minimieren, maximal bis zum Ende des Folgemonats gültig sein dürfen. Des Weiteren müssen diese Abo- bzw. Bestellbestätigungen die im Dokument *20230620 Bestellbestätigung D-Ticket Kontrolle* als „verbindlich“ markierten Vorgaben enthalten. Die Verwendung von Sicherheitspapier ist zulässig, aber nicht verpflichtend.
- c. Ein Teil der Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket auf Chipkarten ausgeben, sind bisher noch nicht an die deutschlandweite Sperrliste angebunden. Diese Verkehrsunternehmen schaffen bis spätestens Ende 2023 die Möglichkeit, Tickets auf die deutschlandweite Sperrliste zu setzen (z.B. bei Kündigung oder Zahlungsausfall) bzw. im Rahmen der Ticketprüfung gegen die deutschlandweite Sperrliste zu prüfen. So kann eine missbräuchliche Nutzung dieser Tickets in anderen Regionen vermieden bzw. erkannt werden. Für die Ausgabe von Deutschlandtickets auf Smartphones wird zeitnah eine Möglichkeit zur Vermeidung missbräuchlicher Nutzung von gekündigten bzw. stornierten Tickets definiert.

V. Ausblick

- a. Für die Zukunft wird die Etablierung weiterer Technologien (Motics, Account-Based-Ticketing, ...) geprüft.

VI. Finanzierung Anpassung Vertriebs- und Kontrollinfrastruktur

- a. Für die Ertüchtigung der Vertriebs- und Kontrollinfrastruktur entstehen den Verkehrsunternehmen und Verbänden Kosten.
- b. Diese Kosten sind regional auf Grund der heterogenen Gegebenheiten sehr unterschiedlich.
- c. Die Erstattung dieser Kosten aus den Ausgleichsmitteln ist aus Sicht der Verkehrsunternehmen sowie Verbände notwendig und teilweise Voraussetzung für eine fristgerechte Umsetzung.

2 Ausgangslage

Die Bundesregierung hat 2022 im Rahmen des ersten Energieentlastungspaketes den Bürgerinnen und Bürgern in Zusammenarbeit mit der Branche über einen Zeitraum von drei Monaten die bundesweite Nutzung des ÖNPV für nur 9 Euro pro Monat ermöglicht. Begleitet wurde diese Phase durch eine umfangreiche Marktforschung. Auf Basis der daraus erzielten Erkenntnisse wurden Seitens des Bundes und der Länder die Rahmenbedingungen für ein dauerhaft angelegtes Nachfolgeprodukt definiert – das Deutschlandticket. Gemäß Beschluss soll das Deutschlandticket bundesweit gültig sein, 49 € pro Monat kosten und elektronisch ausgegeben werden.

Durch eine Arbeitsgruppe des Ausschusses für Preisbildung Vertrieb des VDV wurde ein Vorschlag für die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets erstellt. Dieser Vorschlag wird derzeit durch die länderoffene Arbeitsgruppe bzw. die gebildeten Unterarbeitsgruppen mit dem Ziel einer zeitnahen Beschlussfassung diskutiert.

In den Tarifbestimmungen wurde der Rahmen für eine einheitliche Ausgabe des Deutschlandtickets definiert. Dabei ist die Ausgabe von KA-Chipkarten bzw. signiert als VDV-KA-Barcode oder UIC-Barcode vorgesehen. Seitens der VDV-ETS (VDV eTicket Service) wurde die Datenstruktur für die Abbildung auf KA-Chipkarten bzw. als KA-Barcode detailliert untersetzt. Für die Abbildung als UIC-Barcode wird diese Vorgabe derzeit erstellt. Diese Vorgaben sind bindende Voraussetzungen für die Ausgabe des Deutschlandtickets und damit auch Grundlage für die Konzeption einer bundesweiten Kontrolle. Abweichungen von diesen Vorgaben führen zu negativen Kontrollergebnissen und damit zur Ausstellung von EBE (Erhöhtes Beförderungsentgelt).

Um eine bundesweite Kontrolle sicherstellen zu können, ist eine Verständigung über die wesentlichen Anforderungen, Rahmenbedingungen und Mindestanforderung herbeizuführen. Auf Basis dieser Festlegung sind Migrationsszenarien abzuleiten, die der großen Heterogenität beim Status Quo der Kontrollinfrastruktur Rechnung tragen und eine Vereinheitlichung von Kontrollprozessen und Sicherheitsniveau in Deutschland zum Ziel haben. Zu diesem Zweck hat der Ausschuss für Preisbildung Vertrieb des VDV eine Arbeitsgruppe Kontrolle Deutschlandticket gegründet. Die Ergebnisse der regelmäßigen Abstimmungen seit November 2022 wurden in diesem Dokument zusammengefasst.

3 Grundsätzliche Festlegungen

Die Rahmenbedingungen für die Kontrolle des Deutschlandtickets ergeben sich vor allem aus den Tarifbestimmungen zum Deutschlandticket. Betrachten Sie hierzu bitte das Dokument *Tarifbestimmungen für das Deutschlandticket vom 08.03.2023 Ergänztter Stand vom 30.05.2023*. Außerdem gelten die Vorgaben aus dem Dokument *Technische Anforderung Deutschlandticket V1.8*. Für dieses Dokument sind folgende Aspekte besonders zu berücksichtigen:

- Als amtliches Ausweisdokument, gegen welches der im Ticket angegebene Name zu prüfen ist, gelten ausschließlich ein Personalausweis, ein Reisepass, ein Aufenthaltstitel oder ein Führerschein.
- Das Deutschlandticket beinhaltet keine unentgeltliche Mitnahme von Personen über 6 Jahren. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt zur Legitimation ein Schülerschein. Liegt ein solcher nicht vor, entfällt die Legitimation. Empfehlungen zur praktischen Umsetzung hinsichtlich dieses Vorgehens sind noch zu spezifizieren sowie mögliche Folgen zu bewerten.
- In Tickets nach VDV-KA können Namen nach Kürzungsregel 1 oder 2 vorkommen, weitere Informationen hierzu finden Sie im Dokument *KA HD_BOM-Spec*.
- Das Deutschlandticket ist ausschließlich in der 2. Klasse im Nahverkehr gültig.
- Das Ticket ist nicht übertragbar.
- Das Layout der Chipkarten bzw. auf der Chipkarte aufgedruckte Informationen sind nicht relevant für die Prüfung. Die Gültigkeit des Tickets ergibt sich einzig aus der elektronischen Prüfung des Datensatzes auf der Chipkarte.
- Das Geburtsdatum des Kunden darf auf bzw. in dem Ticket festgehalten werden. Es ist allerdings keine Pflicht. Das Geburtsdatum ist kein Prüfmerkmal und die Prüfung gegen das Geburtsdatum ist kein Teil des verpflichtend einzuhaltenden Prüfprozesses. Das Fehlen des Geburtsdatums ist damit auch kein Grund für eine Beanstandung bei der Kontrolle. Diese Regelung gilt weiterhin mindestens bis zum 31.12.2023, obwohl in dem Dokument *Beschluss_Tarifbestimmungen_Deutschlandticket_230308_aktualisiert_230530* die Angabe eines Geburtsdatums vorgeschrieben wird. Grund hierfür ist, dass datenschutzrechtliche Fragen zu klären sind und eine kurzfristige Umsetzung in vielen Regionen nicht möglich ist. Parallel wird geprüft, ob eine entsprechende Anpassung der Tarifbestimmungen im 2. HJ 2023 möglich ist.
- Das vorgenannte gilt gleichlautend für die Verwendung eines Passbildes auf der Chipkarte bzw. im App-Ticket.
- Die notwendige Voraussetzung zum reibungslosen Funktionieren der automatisierten Prüfung ist, dass keine regionalen Sonderregelungen bzw. Zusatznutzen in die Deutschlandtickets integriert werden. Diese müssen, sollten sie vorliegen, über ein zusätzliches Ergänzungsticket dargestellt werden. Dies kann als separates „Nebenprodukt“ auf der gleichen Chipkarte erfolgen, jedoch nicht in einem gemeinsamen Barcode.
- Vergünstigte Tickets, die eines zusätzlichen (Berechtigungs-) Nachweises bedürfen (z.B. Semestertickets), werden in der Kontrolle wie jedes andere Deutschlandticket behandelt.

Die Berechtigung zum Besitz des Tickets, ist bei der Ausgabe von dem Verkehrsunternehmen zu überprüfen, welches den Vertrag mit der betreffenden Institution bzw. den Kunden hält.

4 Erläuterung des Begriffs Kontrolle

Grundsätzlich wird zwischen zwei Aspekten der Kontrolle unterschieden. Zum einen sind Deutschlandtickets hinsichtlich der tariflichen Gültigkeitsmerkmale zu prüfen. Zum anderen sind im Rahmen der Kontrolle Betrug und missbräuchliche Nutzung des Tickets weitestgehend auszuschließen.

4.1 Tarifliche Prüfung

Die tarifliche Prüfung umfasst folgende Aspekte:

- **Räumlich:** Prüfung, ob das angetroffene Ticket räumlich gültig ist
- **Zeitlich:** Prüfung, ob das angetroffene Ticket zeitlich gültig ist
- **Personenbezug:** Prüfung, ob die angetroffene Person der namentlich genannte Nutzer des nicht übertragbaren Tickets ist
- **Verkehrsmittel:** Prüfung, ob das genutzte Verkehrsmittel zugelassen ist (z.B. Fernverkehr)
- **Serviceklasse:** Prüfung, ob das angetroffene Ticket in der Serviceklasse gültig ist

4.2 Prüfung auf bzw. Prävention gegen Betrug und missbräuchliche Nutzung

Die Prüfung auf Betrug und missbräuchliche Nutzung umfasst folgende Aspekte:

- **Stornierte / erstattete Tickets:** Stornierte / erstattete Tickets dürfen nicht mehr durch den Kunden nutzbar sein bzw. müssen im Rahmen der Prüfung erkannt werden
- **Kauf nach EBE:** Es muss erkannt werden, wenn ein Ticket erst nach einem EBE-Vorgang gekauft wurde
- **Gekündigte Tickets:** Gekündigte Tickets dürfen nach Ablauf der Gültigkeit nicht mehr durch den Kunden nutzbar sein bzw. müssen im Rahmen der Prüfung erkannt werden
- **Kopie:** Das Kopieren von Tickets darf nicht möglich sein bzw. Kopien müssen im Rahmen der Prüfung erkannt werden
- **Fälschung:** Das Fälschen von Tickets darf nicht möglich sein bzw. Fälschungen müssen im Rahmen der Prüfung erkannt werden

5 Kontrolle Deutschlandticket

Als Mindestumfang für die Prüfung des Deutschlandtickets wird das gesicherte elektronische Auslesen der auf KA-Chipkarten verschlüsselten bzw. als VDV-KA-Barcode bzw. UIC-Barcode signierten Deutschlandtickets, das Prüfen der Tickets gegen eine deutschlandweite Sperrliste, die Prüfung der räumlichen sowie zeitlichen Gültigkeit und die Prüfung des Personenbezugs durch Abgleich mit einem Ausweisdokument definiert.

5.1 Kontrolle von VDV-KA Chipkarten

Die Spezifikation zum technischen Kontrollablauf bei der Kontrolle von elektronischen Tickets nach VDV-KA finden Sie im Dokument *KA SYSLH_DLRT*.

5.1.1 Tarifliche Prüfung

Bei der räumlichen und zeitlichen Prüfung kommt bei VDV-KA Berechtigungen auf Chipkarte entweder das PKM-KM, wie im Kapitel 9.2 beschrieben zum Einsatz oder aber ein proprietäres KM (Kontrollmodul) muss regional individuell auf das Deutschlandticket hin angepasst werden. Sollte keinerlei Infrastruktur zur Prüfung elektronischer Tickets vorliegen, so können die in Kapitel 9.1 beschriebenen Kontroll-Apps genutzt werden.

Der Personenbezug wird per Abgleich des ausgelesenen Namens mit einem Ausweisdokument überprüft. Der Name wird nach der Kürzungsregel 1 oder Kürzungsregel 2 der VDV-ETS ausgegeben werden – beide Varianten sind zu erwarten und zu akzeptieren.

Fotos auf Chipkarten sind zulässig und können die Prüfung des Personenbezugs erleichtern, sind aber nicht Teil der überregional geltenden Mindestanforderungen an die Kontrolle. Es ist den PV (Produktverantwortlichen) bzw. VU (Verkehrsunternehmen) freigestellt, ob Fotos auf den Chipkarten eingesetzt werden. Das Fehlen eines Fotos auf der Chipkarte ist kein Grund für eine Beanstandung oder gar ein EBE.

Anhand der Information, dass es sich um ein Deutschlandticket handelt, kann durch das Kontrollpersonal bzw. durch das KM entschieden werden, ob das Deutschlandticket in dem Verkehrsmittel zugelassen ist bzw. ob noch ein Zuschlag zu zahlen ist. Das Deutschlandticket ist immer nur in der 2. Klasse gültig, regionale Upgrades (in Form eines Ergänzungstickets) für die 1. Klasse sind entsprechend der regionalen Vorgaben zu prüfen.

5.1.2 Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch

5.1.2.1 Stornierte, erstattete und gekündigte Tickets

Die in der Überschrift genannten Tickets müssen auf eine deutschlandweite Sperrliste gesetzt werden.

5.1.2.2 Kopien

Die Tickets werden per Kryptografie an ein Nutzermedium gebunden. Mittels Challenge-Response-Verfahren basierend auf sicheren Schlüsseln wird dies geprüft.

Eine Prüfung per Sichtkontrolle ist nicht möglich, da das Design der Chipkarten zum einen nicht standardisiert sein wird und zum anderen auch ein Standarddesign leicht zu kopieren wäre.

Eine Überprüfung auf Mehrfachnutzung kann dezentral über den PV im Rahmen einer Betrugsfallanalyse geschehen. Die eingehenden Kontrolltransaktionen werden, hinsichtlich Menge sowie Entstehungsort- und Zeit, auf Plausibilität überprüft.

5.1.2.3 Fälschungen

Die Prüfung der Integrität des Tickets, also Sicherstellung, dass das Ticket nicht verändert wurde, wird über ein asymmetrisches Signaturverfahren erreicht. Die kryptografische Prüfung erfolgt über Schlüssel im SAM (Secure Application Module).

Die Prüfung der Authentizität und Zurechenbarkeit des Tickets, also der Sicherstellung, dass das Ticket von einem zulässigen Herausgeber stammt und auch wirklich ordnungsgemäß ausgegeben wurde, erfolgt zum einen über den Bezug der Zertifikate über ein bundesweites, vertrauenswürdigen Trust-Center (DTS-Systems – Deutsche Telekom Security) und zum anderen über die Möglichkeit per deutschlandweiter Sperrliste kompromittierte Sicherheitselemente zu sperren. Der sichere Bezug der Zertifikate wird mit Teilnahme am VDV-KA Standard automatisch sichergestellt.

5.2 Kontrolle von Handytickets nach VDV KA

Die Spezifikation zum technischen Kontrollablauf bei der Kontrolle von elektronischen Tickets nach VDV-KA finden Sie im Dokument *KA SYSLH_DLRT*.

Zu beachten ist, dass auch Handytickets in der Wallet zu akzeptieren sind, gleichwohl hier kein, eventuell vorhandenes, bewegliches Element innerhalb der Sichtprüfmerkmale angezeigt werden kann.

5.2.1 Tarifliche Prüfung

Bei der räumlichen und zeitlichen Prüfung kommt bei VDV-KA Berechtigungen als Handyticket entweder das PKM-KM, wie im Kapitel 9.2. beschrieben zum Einsatz oder aber ein proprietäres KM muss regional individuell auf das Deutschlandticket hin angepasst werden. Sollte keinerlei Infrastruktur zur Prüfung elektronischer Tickets vorliegen, so können die in Kapitel 9.1 beschriebenen Kontroll-Apps genutzt werden. Im Handyticket ergibt sich außerdem die Möglichkeit, die räumliche und zeitliche Gültigkeit sowie den Personenbezug, bei Fehlen jeder Möglichkeit des Auslesens des Barcodes, per Sichtprüfung anhand der im standardisierten Design im VDV-Einheitslayout festgehaltenen Angaben zu ermitteln, wobei eine Prüfung der Sichtprüfmerkmale immer mit hohem Risiko, Kopien oder Fälschungen aufzusitzen, verbunden ist. Deswegen wird von einer Prüfung auf Basis der Sichtmerkmale im Standardprozess abgeraten. Die Hinweise zum VDV-Einheitslayout finden Sie im Dokument *VDV Schrift 733 – Ticketlayout für mobiles Ticketing*. Anzumerken ist, dass das VDV-Einheitslayout bisher nur als Empfehlung, nicht als Vorschrift zu verstehen ist. Es sollte allerdings im Sinne der Vereinheitlichung der Deutschlandtickets darauf hingearbeitet werden, dass dieses Layout deutschlandweit umgesetzt wird.

Der Personenbezug wird per Abgleich des ausgelesenen und angezeigten Namens mit einem amtlichen Ausweisdokument überprüft. Der Name wird nach Kürzungsregel 1 oder Kürzungsregel 2 der VDV-ETS ausgegeben werden – beide Varianten sind zu erwarten und zu akzeptieren.

Anhand der Information, dass es sich um ein Deutschlandticket handelt, kann durch das Kontrollpersonal bzw. durch das KM entschieden werden, ob das Deutschlandticket in dem Verkehrsmittel zugelassen ist bzw. ob noch ein Zuschlag zu zahlen ist. Das Deutschlandticket ist immer nur in der 2. Klasse gültig, regionale Upgrades (in Form eines Ergänzungstickets) beispielsweise für die 1. Klasse sind entsprechend der regionalen Vorgaben zu prüfen.

5.2.2 Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch

5.2.2.1 Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets

Die in der Überschrift genannten Tickets sollten auf eine deutschlandweite Sperrliste gesetzt werden. Im Vergleich zu Chipkarten-basierten Systemen ist das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung als geringer einzuschätzen. Die Anbindung der App-Systeme an den KOSE (Kontroll- und Sperrlistenservice) muss deswegen nicht bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

Das Ticket über einen App-internen Rücknahmeauftrag aus der App entfernen zu lassen, ist kein zielführender Weg. Es bestünde die Möglichkeit die Rücknahme zu verhindern, indem das Handy nicht online geht und so den Zugriff auf das Ticket unmöglich macht.

5.2.2.2 Regulär gekündigte Tickets

Regulär und somit zum Monatsende gekündigte Tickets, müssen nicht auf die Sperrliste gesetzt werden, da im Handyticket das Deutschlandticket monatsweise ausgegeben wird. Der Weg missbräuchliche Nutzung zu verhindern, besteht hier darin, keinen Barcode für den nächsten Monat auszustellen. Dies ist bei der Umsetzung bzw. der Ertüchtigung der App-Lösungen zwingend zu berücksichtigen.

5.2.2.3 Kopien

Die erste Maßnahme ist es, den angezeigten Namen, unabhängig davon, ob und welche Kürzungsregel verwendet wurde und ob der Name in Folge des Auslesens durch den Barcode (ist zu bevorzugen) oder in den Sichtprüfmerkmalen erkennbar ist, gegen ein Ausweisdokument zu prüfen.

Eine weitere Möglichkeit eine Kopie zu erkennen, ist, dass Ticket auf sein bewegliches- oder gyroskopisches Element hin zu prüfen, auch wenn dieses keinen hohen Kopierschutz bietet.

Eine Überprüfung auf Mehrfachnutzung kann dezentral über den PV im Rahmen einer Betrugsfallanalyse geschehen. Die eingehenden Kontrolltransaktionen zu einem Ticket werden, hinsichtlich Menge sowie Entstehungsort- und Zeit, auf Plausibilität überprüft.

5.2.2.4 Fälschungen

Die Prüfung der Integrität des Tickets, also Sicherstellung, dass das Ticket nicht verändert wurde, wird über ein asymmetrisches Signaturverfahren erreicht. Die kryptografische Prüfung erfolgt über Zertifikatsketten.

Die Prüfung der Authentizität und Zurechenbarkeit des Tickets, also der Sicherstellung, dass das Ticket von einem zulässigen Herausgeber stammt und auch wirklich ordnungsgemäß ausgegeben wurde, erfolgt zum einen über den Bezug der Zertifikate über ein bundesweites, vertrauenswürdigen Trust-Center (T-Systems) und zum anderen über die Möglichkeit per deutschlandweiter Sperrliste kompromittierte Sicherheitselemente zu sperren.

5.3 Kontrolle von Handytickets nach UIC

Zu beachten ist, dass auch Handytickets in der Wallet zu akzeptieren sind, gleichwohl hier kein, eventuell vorhandenes, bewegliches Element innerhalb der Sichtprüfmerkmale angezeigt werden kann.

5.3.1 Tarifliche Prüfung

Die räumliche und zeitliche Prüfung von Handytickets nach UIC-Standard kann aktuell nicht automatisiert durch ein PKM-KM geleistet werden. Die Inhalte können aber ausgelesen und zur Sichtprüfung angezeigt werden. Allerdings wird momentan an der Ergänzung des UIC-Barcodes um VDV-KA Bestandteile gearbeitet, was ermöglichen soll, dass auch UIC-Tickets per PKM-KM automatisiert geprüft werden können. Informationen hierzu finden Sie in den Dokumenten *PKM-Datenanbindung von Flexible-Content-Barcodes und Ticket-Layout-Barcodes (UIC 918.9)* und *Ergebnisdokument Deutschlandticket UIC*. Auch die unter 9.1 beschriebenen Kontroll-Apps werden dies ermöglichen.

Im Handyticket ergibt sich außerdem die Möglichkeit, die räumliche und zeitliche Gültigkeit sowie den Personenbezug, bei Fehlen jeder Möglichkeit des Auslesens des Barcodes, per Sichtprüfung anhand der im standardisierten Design festgehaltenen Angaben zu ermitteln, wobei eine Prüfung der Sichtprüfmerkmale immer mit hohem Risiko, Kopien oder Fälschungen aufzusitzen, verbunden ist. Deswegen wird von einer Prüfung auf Basis der Sichtmerkmale im Standardprozess abgeraten. Die Hinweise zum Einheitslayout finden Sie im Dokument *VDV Schrift 733 – Ticketlayout für mobiles Ticketing*. Anzumerken ist, dass das VDV-Einheitslayout bisher nur als Empfehlung, nicht als Vorschrift zu verstehen ist. Es sollte allerdings im Sinne der Vereinheitlichung der Deutschlandtickets darauf hingearbeitet werden, dass dieses Layout deutschlandweit umgesetzt wird.

Der Personenbezug wird per Abgleich des ausgelesenen und angezeigten Namens mit einem amtlichen Ausweisdokument überprüft. Der Name wird als Klarname dargestellt.

Anhand der Information, dass es sich um ein Deutschlandticket handelt, kann durch das Kontrollpersonal entschieden werden, ob das Deutschlandticket in dem Verkehrsmittel zugelassen ist bzw. ob noch ein Zuschlag zu zahlen ist. Das Deutschlandticket ist immer nur in der 2. Klasse gültig, regionale Upgrades (in Form eines Ergänzungstickets) beispielsweise für die 1. Klasse sind entsprechend der regionalen Vorgaben zu prüfen.

5.3.2 Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch

5.3.2.1 Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets

Im UIC-Standard ist keine Sperrliste vorgesehen. Der Deutschlandtarifverbund (DTV) und die Deutsche Bahn (DB) prüfen derzeit die Umsetzung einer sicherheitstechnisch vergleichbaren Lösung. Eine Umsetzung ist zeitnah zu diskutieren.

Das Ticket über einen App-internen Rücknahmeauftrag aus der App entfernen zu lassen, ist kein zielführender Weg. Es bestünde die Möglichkeit die Rücknahme zu verhindern, indem das Handy nicht online geht und so den Zugriff auf das Ticket unmöglich macht.

Im Vergleich zu Chipkarten-basierten Systemen ist das Risiko einer missbräuchlichen Nutzung als geringer einzuschätzen. Die Umsetzung einer sicheren Lösung zum Ausschluss missbräuchlicher Nutzung stornierter Tickets muss deswegen nicht bis Ende 2023 abgeschlossen sein.

5.3.2.2 Regulär gekündigte Tickets

Regulär und somit zum Monatsende gekündigte Tickets, müssen nicht auf die Sperrliste gesetzt werden, da im Handyticket das Deutschlandticket monatsweise ausgegeben wird. Der Weg missbräuchliche Nutzung zu verhindern, besteht hier darin, keinen Barcode für den nächsten Monat auszustellen. Dies ist bei der Umsetzung bzw. der Ertüchtigung der App-Lösungen zwingend zu berücksichtigen.

5.3.2.3 Kopien

Der im Ticket hinterlegte Namen, vorzugsweise der elektronisch ausgelesene, ist gegen ein Ausweisdokument zu prüfen.

5.3.2.4 Fälschungen

Die Prüfung der Integrität des Tickets, also Sicherstellung, dass das Ticket nicht verändert wurde, wird über ein asymmetrisches Signaturverfahren erreicht.

Die Prüfung der Authentizität und Zurechenbarkeit des Tickets, also der Sicherstellung, dass das Ticket von einem zulässigen Herausgeber stammt und auch wirklich ordnungsgemäß ausgegeben wurde, erfolgt über den Bezug der öffentlichen Schlüssel über den DTV. Dabei sind die allg. geltenden Sicherheitsanforderungen an ein Trust-Center einzuhalten. Der DTV und die DB prüfen derzeit die Umsetzung einer sicherheitstechnisch vergleichbaren Lösung. Um ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau über alle Ausgabestandards hinweg sicherzustellen, ist eine entsprechende Lösung bis zum 31.12.2023 umzusetzen.

Eine Sperrliste für Tickets, welche mit einem korrumpierten oder nicht zulässigen Schlüssel erstellt wurden, ist bisher nicht vorhanden. DTV und DB prüfen derzeit die Umsetzung einer sicherheitstechnisch vergleichbaren Lösung. Um ein einheitlich hohes Sicherheitsniveau über alle Ausgabestandards hinweg sicherzustellen, ist eine entsprechende Lösung bis zum 31.12.2023 umzusetzen.

6 Kontrolle Deutschlandticket in der Startphase 01.05. - 31.07.2023

Im Rahmen der Einführung wird es Kunden geben, deren Verträge bereits auf das Deutschlandticket umgestellt wurden, deren Trägermedien für das Ticket allerdings noch nicht ausgetauscht bzw. aktualisiert wurden. Die Ursachen hierfür können vielfältig sein und z. B. in technischen Problemen bei Vertriebs- bzw. Kontrolltechnik, Lieferengpässen oder Verzögerungen beim Postversand liegen. In vielen Fällen wird eine Kontrolle nicht vollständig oder gar nicht möglich sein. In dieser Phase sollte kulant mit den Kunden umgegangen werden, auch wenn eine missbräuchliche Nutzung nicht ausgeschlossen werden kann.

Je nach Umsetzungsstand in den einzelnen Verbänden und Verkehrsunternehmen muss eine Bewertung erfolgen, ob eine weitere Verlängerung der bisherigen Startphase notwendig erscheint oder nicht.

7 Kontrolle Deutschlandticket in der Migrationsphase 01.05 - 31.12.2023

7.1 Kontrolle mittels Prüfhandys

In Regionen, in denen die Beschaffung bzw. Anpassung der bestehenden Kontrolltechnik bis zum 01.05.2023 nicht abgeschlossen ist, ist mindestens eine stichprobenartige Kontrolle, in der die kryptographische Prüfung des Barcodes bzw. des Chipkarteninhalts und deren Anzeige zur Sichtprüfung durchgeführt wird, mittels Prüfhandys sicherzustellen. Im Idealfall erfolgt in dieser Phase, nach der vorangegangenen kryptografischen Prüfung sowie einem Abgleich gegen die Sperrlisten, schon eine vollautomatisierte Prüfung durch ein KM. Die Spezifikation zum technischen Kontrollablauf bei der Kontrolle von elektronischen Tickets nach VDV-KA finden Sie im Dokument *KA SYSLH_DLRT*.

Der Einsatz von Prüfhandys ist auch über die Migrationsphase hinaus dauerhaft zulässig, sofern sie die Anforderungen die Kontrolle gemäß Kapitel 5 erfüllen.

7.2 Anbindung an Sperrlistenservice

Der größte Teil der Verkehrsunternehmen ist bereits an den deutschlandweiten Sperrlistenservice der VDV-ETS (KOSE) angebunden. Unternehmen, die ihre Vertriebs- und Kontrollsysteme noch anbinden müssen, realisieren bis spätestens Ende 2023 die benötigten Funktionen, um Tickets auf die deutschlandweite Sperrliste setzen (z. B. bei Kündigung oder Zahlungsausfall) sowie gegen die die deutschlandweite Sperrliste prüfen zu können.

Dabei ist der Handlungsdruck auf Grund der entstehenden Sicherheitslücke bei Chipkartensystemen wesentlich größer als bei App-Lösungen. Für die Ausgabe von Deutschlandtickets auf Smartphones ist für 2024 eine Anbindung an den deutschlandweiten Sperrlistenservice geplant, um eine missbräuchliche Nutzung von gekündigten bzw. stornierten Tickets zu vermeiden.

7.3 Kontrolle von Papiertickets (auch als PDF)

Für Verkehrsunternehmen, die das Deutschlandticket über eine Chipkarte als Trägermedium bereitstellen, besteht die Möglichkeit, das Ticket vorläufig bis zur Auslieferung bzw. Bereitstellung des digitalen Tickets, längstens bis zum 31.12.2023 als digital kontrollierbares (Papier)ticket (mit Barcode) auszugeben. Diese Tickets sind auch als nicht ausgedrucktes PDF auf einem Anzeigemedium zu akzeptieren.

Um die elektronische Prüfung zu ermöglichen, ist auf dem vorläufigen Ticket ein Barcode gemäß einheitlicher Spezifikation, das heißt nach VDV-KA oder UIC, für das Deutschlandticket aufzubringen. Das vorläufige Ticket gilt jeweils nur für maximal einen Monat und ist ggf. monatlich neu auszustellen.

7.3.1 Tarifliche Prüfung

Bei der räumlichen und zeitlichen Prüfung kommt bei VDV-KA und UIC-Berechtigungen als Barcode auf Papier entweder das PKM-KM, wie im Kapitel 9.2 beschrieben zum Einsatz oder aber ein proprietäres KM muss regional individuell auf das Deutschlandticket hin angepasst werden. Sollte

keinerlei Infrastruktur zur Prüfung von Barcodes vorliegen, so können die in Kapitel 9.1 beschriebenen Kontroll-Apps genutzt werden. Bei Barcodes auf Papier ergibt sich außerdem die Möglichkeit, die räumliche und zeitliche Gültigkeit sowie den Personenbezug, bei Fehlen jeder Möglichkeit des Auslesens des Barcodes, per Sichtprüfung anhand der im standardisierten Design im VDV-Einheitslayout festgehaltenen Angaben zu ermitteln, wobei eine Prüfung der Sichtprüfmerkmale immer mit hohem Risiko, Kopien oder Fälschungen aufzusitzen, verbunden ist. Die Verwendung von Sicherheitspapier könnte dieses Risiko zum Teil minimieren, würde allerdings ein Selbstausdruck durch den Kunden unmöglich machen. Es wird von einer Prüfung auf Basis der gedruckten Informationen im Standardprozess abgeraten. Informationen zum vom VDV empfohlenen Standarddesign finden Sie im Dokument *VDV Schrift 734 – Layout für Onlinetickets*.

Der Personenbezug wird per Abgleich des ausgelesenen und angezeigten Namens mit einem amtlichen Ausweisdokument überprüft. Der Name wird nach Kürzungsregel 1 oder Kürzungsregel 2 der VDV-ETS ausgegeben werden – beide Varianten sind zu erwarten und zu akzeptieren.

Anhand der Information, dass es sich um ein Deutschlandticket handelt, kann durch das Kontrollpersonal bzw. durch das KM entschieden werden, ob das Deutschlandticket in dem Verkehrsmittel zugelassen ist bzw. ob noch ein Zuschlag zu zahlen ist. Das Deutschlandticket ist immer nur in der 2. Klasse gültig, regionale Upgrades (in Form eines Ergänzungstickets) beispielsweise für die 1. Klasse sind entsprechend der regionalen Vorgaben zu prüfen.

7.3.2 Prüfung auf bzw. Prävention gegen Missbrauch

7.3.2.1 Stornierte, erstattete und untermonatlich gekündigte Tickets

Wenn durch ein VU das Ticket auf Sicherheitspapier an Kunden ausgegeben wird, ist das Papierticket im Rahmen einer Stornierung aus Kulanzgründen, physisch zurückzunehmen. Bei Tickets zum Selbstausdruck ist dies nicht möglich.

7.3.2.2 Regulär gekündigte Tickets

Im Falle einer Kündigung wird kein neues Ticket zum Selbstausdruck zur Verfügung gestellt bzw. durch das Unternehmen ausgegeben. Es ist auszuschließen, dass Deutschlandtickets im Umlauf sind, die nicht bezahlt, aber auch nicht zurückgegeben worden sind.

7.3.2.3 Kopien

Der in dem Barcode verschlüsselte oder signierte Name wird gegen ein Ausweisdokument geprüft.

7.3.2.4 Fälschungen

Die Prüfung der Integrität des Tickets, also Sicherstellung, dass das Ticket nicht verändert wurde, wird über ein asymmetrisches Signaturverfahren erreicht. Die kryptografische Prüfung erfolgt über Zertifikatsketten.

Die Prüfung der Authentizität und Zurechenbarkeit des Tickets, also der Sicherstellung, dass das Ticket von einem zulässigen Herausgeber stammt und auch wirklich ordnungsgemäß ausgegeben wurde, erfolgt für VDV-Barcodes zum einen über den Bezug der Zertifikate über ein bundesweites, vertrauenswürdigen Trust-Center (T-Systems) und zum anderen über die Möglichkeit per deutschlandweiter Sperlliste kompromittierte Sicherheitselemente zu sperren.

Die Prüfung der Authentizität und Zurechenbarkeit eines UIC Tickets, erfolgt über den Bezug der öffentlichen Schlüssel über den DTV. Dabei sind die allg. geltenden Sicherheitsanforderungen an ein Trust-Center einzuhalten.

7.4 Kontrolle der Bahncard 100 als Deutschlandticket

Die räumliche und zeitliche Prüfung der Bahncard 100, sowie die Prüfung des Personenbezugs gegen ein Ausweisdokument, erfolgt per Sichtprüfung. Eine Prüfung der Sichtprüfmerkmale ist immer einem erhöhten Risiko, Kopien oder Fälschungen aufzusitzen, verbunden. Die beschriebene Sichtkontrolle gilt daher nur übergangsweise bis zum 31.12.2023. DB-Fernverkehr wird die Bahncard 100 ab dem 01.01.2024 ausschließlich digital kontrollierbar ausgeben.

7.5 Abo- bzw. Bestellbestätigungen als Fahrtberechtigung

Dem Beschluss im PuV vom 20.06.2023 folgend, können im Zeitraum bis Ende 2023 Abo- und Bestellbestätigungen als Fahrtberechtigung genutzt werden. Zu beachten ist, dass diese, um die Möglichkeit von Betrug durch Kündigung nach einem Monat zu minimieren, maximal bis zum Ende des Folgemonats gültig sein dürfen. Des Weiteren müssen diese Abo- bzw. Bestellbestätigungen die im Dokument *20230620 Bestellbestätigung D-Ticket Kontrolle* als „verbindlich“ markierten Vorgaben enthalten. Die Verwendung von Sicherheitspapier ist zulässig, aber nicht verpflichtend.

8 Ausblick

8.1 Lückenlose elektronische und automatische Prüfung

Im Zielzustand soll die Kontrolle nur noch elektronisch und automatisiert per KM gemäß PKM bzw. per proprietären KM erfolgen.

8.2 Dynamische Barcodes im Handyticket

Im Zielzustand sollen alle Deutschlandtickets, welche als Handyticket ausgegeben werden mit einem dynamischen Barcode abgesichert sein und alle Kontrollgeräte dazu in der Lage sein, diese auszulesen. Dazu könnten der Motics-Standard nach VDV-KA, aber auch alternative Standardlösungen genutzt werden.

Motics sichert das Handyticket in großem Maße gegen Kopien ab. Das Ticket wird per eindeutiger ID an das Nutzermedium bzw. die Appinstallation gebunden und außerdem wird von der mit einem Zertifikat ausgestatteten App, sobald das Ticket sich im Kontrollmodus befindet, in vorgegebenen Zeitintervallen ein neuer Zeitstempel in die dynamische Hülle der statischen Berechtigung geschrieben, der vom Kontrollgerät auf seine Aktualität hin überprüft wird.

In diesem Zusammenhang müssen, um eine fehlerfreie Kontrolle zu gewährleisten, auf Seite des Vertriebs und auf Seiten der Kontrolle Vorgaben bzgl. des sich im Kontrollmodus erneuernden Timestamps eingehalten werden.

Weitere Informationen zum Thema Motics finden Sie im Dokument *KA STB-SPEC_mobile plus*.

8.3 Account-Based-Ticketing

Im Zuge der Bestrebungen der Branche noch flexiblere Vertriebswege aufzutun, gerät auch das Account-Based-Ticketing immer mehr in den Fokus.

Im Account-Based-Ticketing liegen die eigentlichen Fahrscheine in einer zentralen Infrastruktur. Bei der Prüfung wird auf diesen zentralen Ablageort zugegriffen und die Fahrscheine werden in Echtzeit geprüft. Die technische Ausgestaltung sowie weitere Definitionen zur Technologie müssen noch erfolgen.

Auch an Überlegungen bzgl. der bundesweiten Kontrollierbarkeit eines über diesen Kanal ausgegebenen Deutschlandtickets sollte gearbeitet werden.

8.4 Deutschlandweiter ALISE

Um sowohl den Service für den Kunden als auch die Absicherung gegen die Erschleichung von Fahrleistungen zu verbessern, ist die Umsetzung eines deutschlandweiten ALISE (Aktionslistenservice) zu diskutieren. So können deutschlandweit Ausgaben und Rücknahmen per Aktionsliste erfolgen. Eine Spezifikation des aktuellen ALISE finden Sie im Dokument *KA AktM-SPEC*.

8.5 Zentraler technischer PV

Es ist zu überlegen, im Rahmen einer Neugestaltung der Einnahmeaufteilung für das Deutschlandticket und eines möglichen deutschlandweiten ALISE, einen zentralen technischen PV einzurichten. Des Weiteren würde ein zentraler technischer PV, dem folgerichtig auch alle Ausgabe- sowie Kontrollnachweise vorliegen, eine zentrale deutschlandweite Betrugsfallanalyse umsetzen können, wie sie im Dokument *KA TXX_Prüfungs-ANW* zu finden ist.

8.6 Ausschließliche Verwendung der Kürzungsregel 2

Im Sinne eines bundesweit einheitlichen Tickets gilt es darüber zu diskutieren, ob in Zukunft ausschließlich die Kürzungsregel 2 nach VDV-KA für das Deutschlandticket zur Anwendung kommen sollte. Gemäß der Bewertung der Konferenz der LDI (Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit) und Bund, ist der Klarname des Fahrgastes, bei einem personenbezogenen Ticket zulässig.

Es gilt allerdings zu bedenken, dass es dennoch zu vereinzelten Konflikten mit LDI kommen könnte. Außerdem würden sich für VU, die das Deutschlandticket mit Kürzungsregel 1 auf Chipkarte ausgegeben haben und über kein Aktionslistenmanagement verfügen, hohe organisatorische und finanzielle Hürden ergeben. Für diese Hindernisse müssten vor einem allgemeingültigen Beschluss, Lösungen gefunden werden.

9 Details zu zentralen Themenfeldern des Kontrollkonzeptes

9.1 Kontroll-Apps (Kooperation von VDV-ETS und Industrie)

Der VDV ETS wird die Industrie darin unterstützen zeitnah Kontroll-Apps für handelsübliche Smartphones mit Android Betriebssystem auf den Markt zu bringen. Diese Apps werden VDV-KA Chipkarten, VDV-KA Handytickets und UIC-Tickets elektronisch auslesen und automatisiert prüfen können. Außerdem wird, für VDV-KA Tickets, die Verarbeitung der Sperrliste möglich sein. Weitere Informationen zu den Kontroll-Apps finden Sie auf der efi-Plattform, in der Gruppe „Umsetzung Deutschlandticket“ unter <https://efi.eticket-deutschland.de/gruppen/view/umsetzung-deutschlandticket>.

9.2 Umsetzung im PKM-Kontrollmodul

Für die Kontrolle per PKM-KM wird eine geringfügige Anpassung der Gerätesoftware der Kontrollgeräte erforderlich. Außerdem können nach aktuellem Stand nur Tickets nach VDV-KA per PKM-Kontrollmodul automatisiert geprüft werden, keine UIC-Tickets. Es wird geprüft, ob UIC-Tickets um die VDV-Anteile ergänzt werden können, die dazu nötig sind, eine automatisierte Kontrolle per PKM-KM zu ermöglichen. Für weitere Informationen dazu, betrachten Sie bitte die Dokumente *PKM-Datenanbindung von Flexible-Content-Barcodes und Ticket-Layout-Barcodes (UIC 918.9)* und *Ergebnisdokument Deutschlandticket UIC*.

Der VDV ETS wird die Informationen zur Spezifikation an die Gerätehersteller weitergeben und auch die Beantwortung auftretender Fragen übernehmen. Die Beauftragung der Gerätehersteller muss durch die Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen selbst erfolgen. Weitere Informationen zu dem Thema finden Sie in den Dokumenten *KA PKM-BOM-Daten*, *KA PKM-Fachdaten-SPEC*, *KA PKM-Fachfunktionen-SPEC*, *KA PKM-Tech-SPEC* und speziell zum Thema Deutschlandticket in dem Dokument *Deutschlandticket-mit-PKM v1.1*.

9.3 Sperrmanagement

Vor allem für die Sperre von VDV-KA Chipkarten bzw. den darauf befindlichen Berechtigungen ist eine Anbindung an den deutschlandweiten KOSE zwingend notwendig. Dieser Umstand ergibt sich aus der Tatsache, dass es sich bei Deutschlandtickets auf Chipkarten um Dauerberechtigungen handeln wird, welche das Potential für großen wirtschaftlichen Schaden bergen, wenn sie nach Kündigung, Stornierung oder Zahlungsrückläufer nicht unmittelbar auf die Sperrliste genommen werden. Außerdem kann nur so der Ersatz der Berechtigung, bei unabsichtlichem Verlust der Chipkarte umgesetzt werden.

Im UIC-Standard ist keine Sperrliste vorgesehen. DTV und DB prüfen derzeit die Umsetzung einer sicherheitstechnisch vergleichbaren Lösung.

Auch wenn im Handyticket das Potential für finanzielle Verluste aufgrund der monatlichen Neuausgabe des Deutschlandtickets wesentlich geringer ist, sollten auch diese im Falle von stornierten Tickets auf die Sperrliste aufgebracht werden. Sperraufträge im Handyticket kommen auf die Sperrliste für Nutzermedien, aber fungieren nur als Blacklist-Einträge. Das bedeutet, dass

die statische Berechtigung nicht verändert, also als gesperrt markiert wird, sondern nur ungültig geprüft. Da durch dieses Vorgehen, Sperraufträge für Handytickets, auch bei „Ausführung“ der Sperre auf der Sperrliste verbleiben, ist es im Sinne der Regulierung der Sperrlistengröße besonders wichtig, dass auch hier, wie im Chipkartensegment, die Sperraufträge verschwinden, sobald die fragliche Berechtigung zeitlich ungültig geworden ist. Nach aktuellen Berechnungen wird eine Sperrliste, die auch alle Sperraufträge zum Deutschlandticket umfasst, maximal 25 MB groß sein.

Neben der Sperrliste für Nutzermedien (und Berechtigungen) werden in der VDV-KA noch weitere Sperrlisten, nämlich jene für Organisationen, SAMs und Schlüssel umgesetzt, auch diese müssen selbstverständlich über die Anbindung an den deutschlandweiten KOSE berücksichtigt werden.

Die VDV-ETS wird den Umfang der Anschalttests für die KOSE-Anbindung reduzieren, damit eine Anbindung bis zum 01.01.2024 erfolgen kann. Die Spezifikation zum KOSE finden Sie im Dokument *KA KOSES-SPEC*. Weitere Informationen zum Anschalttest finden Sie im Dokument *Testvorschrift zum Anschluss an das KA-ION v.4.3*.

9.4 Reduzierung eines EBE auf Bearbeitungsentgelt

Das Risiko zum Betrug durch die unrechtmäßige Reduzierung eines EBE auf ein Bearbeitungsentgelt wird erheblich dadurch reduziert, dass bei einem untermonatlichen Kauf, der Kaufzeitpunkt als Gültigkeitsbeginn auf bzw. in das Ticket geschrieben wird.

Eine Empfehlung zur Handhabung der Reduzierung eines EBE auf Bearbeitungsentgelt, vor allem in der Konstellation, dass der Wohnort des Kunden weit entfernt von jenem Unternehmen liegt, welches das EBE ausgestellt hat, finden Sie im Dokument *Nachträgliches Vorzeigen Deutschlandticket – Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE), Empfehlung zum Prozess und bundeseinheitliche Formular der VDV AG Kontrolle D-Ticket*. Auch bei Nicht-Beachtung dieser Empfehlung sollte auf ein möglichst kundenfreundliches Verfahren Acht gegeben werden.

9.5 Transaktionsnachweise

Bei Tickets nach VDV-KA Standard ist unbedingt darauf zu achten, die notwendigen Transaktionen, also Ausgabe-, Sperr- und Kontrollnachweise sowie die Sperraufträge, zu erzeugen. Im Falle der Umsetzung eines regionalen ALISE ist auch darauf zu achten Ausgabe- und Rücknahmeaufträge, sowie die entsprechenden Nachweise bei Ausführung zu erstellen. Weitere Details dazu sind zu finden im Dokument *KA SST-SPEC* und der *Anlage Kontrollnachweise EFS*.

Nur wenn diese Transaktionsnachweise erzeugt und an die legitimen Systeme (KVP und PV) übermittelt werden, kann die Integrität des Systems und somit die Einnahmesicherung sichergestellt werden. Im Falle der Aktions- und Sperrlistennachweise kommt hinzu, dass diese zum einen Serviceprozesse ermöglichen und zum anderen ein übermäßiges Anwachsen der betreffenden Listen verhindern. Die optionalen Negativnachweise können überdies bei übermäßigem Auftreten auf technische Probleme an Geräten oder Hotspots im Sinne der Fahrleistungserschleichung hinweisen.

10 Quellenverzeichnis

- [ASM-Tool - Übersicht \(eticket-deutschland.de\)](https://eticket-deutschland.de)
 - KA HD_BOM-SPEC
 - KA SYSLH_DLRT
 - KA STB-SPEC_mobile plus
 - KA AktM-SPEC
 - KA TXx_Prüfungs-ANW
 - KA PKM-BOM-Daten
 - KA PKM-Fachdaten-SPEC
 - KA PKM-Fachfunktion-SPEC
 - KA PKM-Tech-SPEC
 - KA KOSES-SPEC
 - KA SST-SPEC (Anlage Kontrollnachweise EFS)
- <https://knowhow.vdv.de/documents/>
 - VDV Schrift 733 – Ticketlayout für mobiles Ticketing
 - VDV Schrift 734 – Layout für Onlinetickets
- https://efi.eticket-deutschland.de/gruppen/view/umsetzung-deutschlandticket,dms?1%5B_p%5D=category&1%5B_sk%5D=gruppen_dms.dms
 - Beschluss_Tarifbestimmungen_Deutschlandticket_230308_aktualisiert_230530
 - Technische Anforderungen Deutschlandticket V1.8
 - Deutschlandticket-mit-PKM-v1.1
 - Testvorschrift zum Anschluss an das KA-ION v.4.3
 - Nachträgliches Vorzeigen Deutschlandticket – Erhöhtes Beförderungsentgelt (EBE), Empfehlung zum Prozess und bundeseinheitlichen Formular der VDV AG Kontrolle D-Ticket
 - 20230620 Bestellbestätigung D-Ticket Kontrolle
- <https://forms.office.com/pages/responsepage.aspx?id=1nKey-5BTUqxhAu7YmeR7gCFUlres4VEi0jtVAIpTyZUOUtIMUdOQ0VHQVdEWExRQ1IYVDFCUlo0Vi4u&wdLOR=cB3EA42C0-A78C-4925-B719-70731431DF3D>

- PKM-Datenanbindung von Flexible-Content-Barcodes und Ticket-Layout-Barcodes (UIC 918.9)
- Ergebnisdokument Deutschlandticket UIC

11 Glossar

ALISE: Aktionslistenservice

DB: Deutsche Bahn

DTV: Deutschlandtarifverbund

EBE: Erhöhtes Beförderungsentgelt

KM: Kontrollmodul. Im Kontext des Dokumentes als proprietäres KM bzw. auch im Gerät hartcodierte Kontrollsoftware zu verstehen

KOSE: Kontroll- und Sperrlistenservice, arbeitet im Rahmen des Sicherheitsmanagers

KVP: Kundenvertragspartner

LDI: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Motics: Neuer Sicherheitsstandard im Bereich Handytickets

PKM-KM: Kontrollmodul nach VDV-KA

PuV: VDV-Ausschuss für Preisbildung und Tarif

PV: Produktverantwortlicher

SAM: Secure Application Module

Ticket: Hier immer im Kontext des Kapitels als Papierticket, Elektronischer Fahrschein nach VDV KA, Handyticket nach VDV KA oder Handyticket nach UIC zu verstehen

UIC: Internationaler Eisenbahnverband

VDV-ETS: VDV eTicket Service

VDV-KA: VDV-Kernapplikation

20.03.2023

Beschluss

des Koordinierungsrates (Sitzung am 20.03.2023)

für ein bundesweites Clearingverfahren zur Zuschreibung der Einnahmen aus dem Deutschlandticket auf Basis des „Leipziger Modellansatzes“.

Beschlusspunkte zum „Leipziger Modellansatz“

Die nachfolgenden Beschlusspunkte bilden die zentrale Grundlage für die jeweiligen Beschlussfassungen der 16 Bundesländer, der kommunalen Spitzenverbände sowie der Branchenorganisationen VDV, DTV-G, BDO und BSN. Damit soll bundesweit eine gemeinsame Vorgehensweise bei der Umsetzung des Deutschlandtickets in Bezug auf die Zuschreibung der Tarifeinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets sichergestellt werden.

1. Mit der Anerkennung des Deutschlandtickets (D-Ticket) als bundesweit gültiges Tarifprodukt – entsprechend des „Entwurfs eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Regionalisierungsgesetzes der Bundesregierung“ – für den Nahverkehr durch die teilnehmenden Verkehrsunternehmen bzw. erlösverantwortliche Aufgabenträger verpflichten sich alle Tarifgeber bzw. Unternehmen auf die Anwendung eines gemeinsamen Zuschreibungsverfahrens für das D-Ticket.
2. Das anzuwendende Zuschreibungsverfahren soll alle Tarifeinnahmen aus dem Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets umfassen. Dazu zählen sämtliche Einnahmen sowie Leistungen von Dritten in der Höhe des festgelegten Preises des D-Tickets.
3. Der nachweisbare Nachteil, welcher sich für die Verkehrsunternehmen (VU) und erlösverantwortliche Aufgabenträger aus dem Saldo der bisherigen und künftigen Gesamteinnahmen (inkl. der Fahrgeldsurrogate) ergibt, wird jährlich unter Berücksichtigung der ihnen jeweils zugeschiedenen Einnahmen aus dem D-Ticket ermittelt und nach der politischen Verständigung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 02.11.2022 und 08.12.2022 durch den Bund und die Länder rechtskonform ausgeglichen. Die Länder werden entsprechend des jeweilig in den Ländern entstandenen Schadens die erhaltenen Bundesmittel untereinander umverteilen.
4. Der „Leipziger Modellansatz“ formuliert für das EAV-Umsetzungskonzept zum D-Ticket ein „Marktorientiertes Innovationsmodell (in drei Stufen)“. Das Modell setzt einen deut-

lichen Vertriebsanreiz für die Kundenbetreuung im jeweiligen Bediengebiet des Tarifgebers und verhindert gleichzeitig einen aggressiven Vertriebswettbewerb in der Branche.

5. Stufe 1 in 2023: Zur Absicherung des Starts für das D-Ticket wird für das Rumpfsjahr 2023 eine pragmatische Herangehensweise gewählt, bei der grundsätzlich jeder Tarifgeber die Einnahmen aus den dort erzielten Verkäufen ausschließlich unter den ihm angeschlossenen Verkehrsunternehmen und Aufgabenträgern verteilt. Dazu kommen die jeweiligen Regelungen der Tarifgeber (z. B. Verbünde und Tarifgemeinschaften) zur Anwendung. D-Tickets verkaufende Unternehmen, die Fahrausweise für mehrere Tarifgeber vertreiben, melden an die jeweiligen Tarifgeber. Sie stimmen sich in Zweifelsfragen auf Verlangen mit den betroffenen Tarifgebern und Ländern ab, über welchen Tarifgeber die Einnahme an die anderen Länder verteilt wird. Hierbei können die Einnahmen auch anteilig auf mehrere Tarifgeber/Länder verteilt werden, wobei die Einnahmen nach Ziffer 2, welche klar zuordenbar sind, den jeweiligen Tarifgebern/Ländern vollständig zugeordnet werden. Die Steuerung über ein Monitoring verhindert Marktverwerfungen und überschießende Einnahmen. Im Bedarfsfall können nach Beschluss der Länder bei Marktverwerfungen auch in 2023 sowohl unterjährig als auch in der Abrechnung des Gesamtjahres Umverteilungen zwischen den Ländern durchgeführt werden. Unternehmen und erlösverantwortliche Aufgabenträger, die durch Fahrgeldzuscheidungen aus dem D-Ticket keinen Nachteilsausgleich in Anspruch nehmen müssen, sind zu verpflichten, die den Soll-Einnahmewert 2023 laut Muster-Richtlinie übersteigenden Betrag innerhalb des Bundeslandes abzuführen. Sollte das Bundesland in Summe keinen Nachteilsausgleich benötigen, erfolgt die Abführung der übersteigenden Fahrgeldbeträge in andere Bundesländer im Rahmen eines Länderausgleiches.
6. Parallel werden in 2023 die technischen, organisatorischen und juristischen Grundlagen für die 2. Stufe des Leipziger Modellansatzes als erste Phase eines marktorientierten Einnahmenaufteilungsverfahrens gemeinsam von Ländern und Branche (erlösverantwortliche Aufgabenträger, Verkehrsunternehmen, Tarifverbünde etc.) geschaffen.
7. Stufe 2 in 2024/25: In der Stufe 2 wird eine marktorientierte Aufteilung der Einnahmen etabliert. Dabei erfolgt eine Zuschreibung aller durch die Tarifgeber erzielten D-Ticket-Einnahmen auf die Bundesländer nach dem Wohnortprinzip mit anschließender Korrektur auf Grundlage von Balancefaktoren (z. B. für Tourismus, Transit). Der Anteil für den Balancepool ist auf Basis einer Evaluation zum D-Ticket im Jahr 2023 zu ermitteln. Die Methodik der Evaluation und Verteilung der Einnahmen aus dem durch die Korrektur gefüllten Balancepool ist per Beschluss der Länder zu regeln. Innerhalb der Bundesländer erfolgt die Verteilung der Einnahmen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Tariforganisationen vor Ort. Die Verteilung der Einnahmen innerhalb der Bundesländer kann sich ebenfalls an dem Wohnortprinzip orientieren und der DTV sowie etwaige Landestarife können ihren bisherigen relativen Einnahmeanteil vorab erhalten. Die konkrete Ausgestaltung der Einnahmenaufteilung zwischen den Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträgern in den Ländern obliegt den Akteuren in den Ländern. In ländergrenzenüberschreitenden Tarifräumen kann es durch die Anwendung der jeweiligen Einnahmenaufteilungsregelungen vor Ort zu nachträglichen Einnah-

menverschiebungen zwischen den Ländern kommen. Auf Basis der vorgenannten Verfahrensweise wird der abschließende Nachteilsausgleich ermittelt. Da eine Einnahmehauscheidung des D-Tickets in Stufe 2 auch zu überschießenden Einnahmen führen kann, sind die Unternehmen und erlösverantwortlichen Aufgabenträger wie in Stufe 1 zu verpflichten, den Einnahme-Soll-Wert des jeweiligen Jahres übersteigenden Einnahmebetrag an einen anderen Tarifgeber des jeweiligen Landes abzuführen.

8. Für die Stufen 1 und 2 ist in Bezug auf das Kernprodukt des D-Tickets sowie alle Einnahmen aus bundesweit geltenden kundengruppenspezifischen Angeboten im Rahmen des D-Tickets eine Vertriebsprovision oder Vertriebsentschädigung nicht vorzusehen. Neben den aktuell bestehenden Finanzierungen für den Vertrieb wird es in den Stufen 1 und 2 zusätzliche finanzielle Anreize für den Verkauf von Deutschlandtickets an Neukunden nicht geben.

Vertragliche Vertriebsregelungen in den Tariforganisationen und Tarifkooperationen sind davon unberührt. Alle Beteiligten haben das gleiche Verständnis, dass ein Ausgleich von Umsatzveränderungen aus reduzierten oder ersparten Provisionen über geeignete rechtliche Mechanismen (über den Ausgleichsmechanismus der Richtlinie oder ein Ausgleich innerhalb der Tariforganisation) für Stufe 1 und 2 sicherzustellen ist. Die vollständigen Einnahmen aus dem D-Ticket werden ohne Abzug von vertrieblichen Aufwendungen in das Zuschlagsverfahren für das D-Ticket eingespeist und den Ist-Einnahmen laut Richtlinie zum Ausgleich des Nachteils zugerechnet.

Im Zuge der Evaluation und der Festlegungen zur neuen EAV in Stufe 3 sind geeignete Finanzierungs- und/oder Vergütungsmodelle für den Vertrieb zu prüfen.

Sofern es in Stufe 2 zu erheblichen Abweichungen zw. Einnahmenanspruch und den realisierten kassentechnischen Einnahmen der jeweiligen Tariforganisationen respektive deren Unternehmen kommt, werden die Branche und die Länder Gespräche mit dem Ziel aufnehmen, diese erheblichen Unwuchten auszugleichen.

9. Für das praktische Funktionieren des D-Tickets und der Ausgleichsleistungen ist eine ausreichende Verbindlichkeit der Regelungen erforderlich, auf die die Länder, die Aufgabenträger und die Branchenorganisationen hinwirken. Für notwendige Einnahmeabführungen gelten die in den Ziffern 5 und 7 definierten Regelungen.
10. Stufe 3 voraussichtlich ab 2026: Auf Basis der Erfahrungen in den Jahren 2023 bis 2025 wird mit Wirkung zum 01.01.2026 ein grundsätzlich nachfrageorientiertes Einnahmehaufteilungsverfahren zur Anwendung gebracht. Das entsprechende Verfahren wird gemeinsam von den Ländern mit der Branche entwickelt und dem Koordinierungsrat zur Beschlussfassung vorgelegt.
11. Verfahrensbeschreibungen zur Umsetzung des Clearingverfahrens sind als Anlagen dem Beschlusstext beigefügt.¹

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Verfahrensbeschreibung Datenmeldung Deutschland-Ticket

¹ Ergänzung gem. Umlaufbeschluss vom 6. April 2023